

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszweigschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford). finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Klaus Koepsel</i>	10 Jahre Einweisungsanstalt Hagen/Westfalen – Besondere Probleme zentraler Diagnosezentren –	195
<i>Ortwin Diepolder</i>	Das Einweisungsverfahren nach § 152 Abs. 2 StVollzG im Lande Nordrhein-Westfalen und Einwirkungsmöglichkeiten des Verteidigers darauf	200
<i>Helmut Kury</i>	Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen	207
<i>Gabriele Dolde</i>	Zur Rückfälligkeit von Drogenabhängigen nach Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs (Vollzugskrankenhaus Hohenasperg)	213
<i>Christian Kempe</i>	Der Suchtkrankenhelfer im Vollzug, Alibi oder Chance?	219
<i>Werner Neufeld</i>	Gutachten über junge Strafgefangene als Hilfe für die Ermittlungsbehörden?	224
<i>Werner Fürstenberg</i>	Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen in das Arbeitsleben - Eine situationsanalytische Betrachtung -	229
<i>Günter Blau</i>	Das 5. Colloquium der internationalen Strafrechts- und Strafvollzugsstiftung (15. – 19.02.1982 in Syracus, Italien)	236
	Aktuelle Informationen	241
	Für Sie gelesen	246
	Aus der Rechtsprechung	247
	Neu auf dem Büchermarkt	256

Unsere Mitarbeiter

<i>Klaus Koepsel</i>	Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt Hagen, Gerichtsstr. 5, 5800 Hagen
<i>Ortwin Diepolder</i>	Regierungsdirektor, Rampenstr. 46, 4040 Neuss 22 (Holzheim)
<i>Dr. Helmut Kury</i>	Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Ihmepassage 3, 3000 Hannover 91
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	<i>Kriminologischer Dienst, Vollzugsanstalt Stuttgart, Postfach 500, 7000 Stuttgart 40</i>
<i>Christian Kempe</i>	Oberregierungsrat, JVA Düsseldorf, Ulmenstr. 95, 4000 Düsseldorf 30
<i>Walter Neufeld</i>	Regierungsrat z.A., Clemens-August-Str. 65, 5300 Bonn 1
<i>Werner Fürstenberg</i>	Dipl.-Päd., Sozialarbeiter, Kirchdornberger Str. 69, 4800 Bielefeld 1
<i>Prof. Dr. Günter Blau</i>	Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug, Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, 4630 Bochum 1
<i>Ernst Greif</i>	Leitender Regierungsdirektor, Justizvollzugsanstalt, 2400 Lübeck
<i>Karl Schmelcher</i>	Amtsrat, Vollzugsanstalt Ulm, 7900 Ulm
<i>Dr. Gerhard Nagel</i>	Leitender Regierungsdirektor, Vollzugsanstalt Ulm, 7900 Ulm
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, Justizministerium, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1

10 Jahre Einweisungsanstalt Hagen/Westfalen – Besondere Probleme zentraler Diagnosezentren –

Klaus Koepsel

Das zehnjährige Bestehen von überregionalen Diagnosezentren, die als Einweisungsanstalten (§ 152 Abs. 2 StVollzG) für alle langstrafigen erwachsenen Strafgefangenen¹⁾ die Behandlungsuntersuchung im Sinne des § 6 StVollzG durchführen, war für das Land Nordrhein-Westfalen Grund genug, eine Jubiläums-Festschrift herauszugeben²⁾, für das Land Baden-Württemberg war die zehnjährige Erfahrung mit der Einweisungsanstalt Stuttgart-Stammheim ein Grund, die Vorabdiagnose im Strafvollzug inhaltlich einzuschränken³⁾. Die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland kennen Einweisungsanstalten entweder überhaupt nicht⁴⁾ oder führen in Teilbereichen Behandlungsuntersuchungen in Diagnosezentren durch⁵⁾. Das zehnjährige Bestehen der Einweisungsanstalt Hagen ist der Anlaß, von besonderen Problemen des zentralisierten Einweisungsverfahrens zu berichten⁶⁾, das Verfahren selbst ist bereits mehrfach beschrieben worden⁷⁾.

I. Problembereich: Überdiagnose

Seit dem 1. März 1971 führt die für den westfälischen Teil des mit 17.000 Inhaftierten „gefangenenreichsten“ Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zuständige Einweisungsanstalt Hagen diagnostische Untersuchungen durch, die inhaltlich voll der in § 6 StVollzG beschriebenen Behandlungsuntersuchung entsprechen. An solchen Untersuchungen werden alle Fachdienste beteiligt, welche in § 155 Abs. 2 StVollzG für die Arbeit in Justizvollzugsanstalten vorgesehen sind. Dies ist aber nicht die bisher übliche Personalbesetzung im Strafvollzug. So bestehen in kaum einer Justizvollzugsanstalt interdisziplinär gemischte Arbeitsgruppen und Konferenzen aus 1 Arbeitsberater des Arbeitsamtes, 1 Mediziner, 1 Soziologen, 4 Psychologen, 2 Pädagogen, 3 Sozialarbeitern, 5 erfahrenen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und 2 Juristen.

Stefan Quensel hat schon im Januar 1974 in einer Buchbesprechung kritisch angemerkt⁸⁾, daß in Einweisungsanstalten Fachpersonal in relativ großer Zahl mit diagnostischen Aufgaben gebunden wird, während Fachpersonal dann jedoch bei der Behandlung der eingewiesenen Gefangenen fehlt. Dies kann dazu führen, daß die Gefangenen zu Beginn des Vollzuges überdiagnostiziert werden.

Die zehnjährige Erfahrung in der Einweisungsanstalt Hagen hat gezeigt, daß tatsächlich in vielen Fällen in der Einweisungsanstalt wesentlich umfangreichere diagnostische Erkenntnisse gewonnen werden, als dies für die im anschließenden Vollzug mögliche Behandlung notwendig wäre. Dies liegt nicht nur daran, daß in der Einweisungsanstalt mehr Fachpersonal vorhanden ist als in anderen Justizvollzugs-

anstalten, sondern hat seinen Grund auch darin, daß diagnostische Arbeit bei Strafgefangenen oft leichter möglich ist, als ihnen die notwendigen therapeutischen Hilfen zu geben. Die Mehrzahl der zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen entstammt ungünstigen Herkunftsverhältnissen, so daß eine Vielzahl sozial unerwünschter Persönlichkeitsmerkmale vorliegen. Außerdem sind die Lebensverhältnisse vieler Gefangener bedrückend problembelastet.

Eine Überdiagnose von Gefangenen erscheint auf den ersten Blick als gesetzwidrig⁹⁾. Das gegenüber den Behandlungsmöglichkeiten im Vollzug vorhandene Mehr an diagnostischen Erkenntnissen kann für Gefangene und Bedienstete frustrierend wirken: für Gefangene, weil es sie hilflos ihren Problemen ausliefert, für die betreuenden Bediensteten, weil es ihnen die Unzulänglichkeiten des Behandlungsvollzuges¹⁰⁾ besonders deutlich vor Augen führt. Wie die westfälische Einweisungspraxis gezeigt hat, wirkt aber eine gründliche Diagnose im Sinne des § 6 StVollzG auch positiv auf die Vollzugsentwicklung insgesamt, selbst wenn zunächst die erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten teilweise fehlen. Die Einweisungsanstalt Hagen kann bis zu 15 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen Gefangene zuweisen und sie damit den dort jeweils entwickelten inhaltlich unterschiedlich ausgerichteten Behandlungsprogrammen zuführen. In allen Anstalten hat es in der Anfangsphase des Einweisungsverfahrens Bedienstete gegeben, die sich von den Behandlungsempfehlungen der Einweisungsanstalt „überschüttet“ fühlten. In der Regel haben die schriftlich ausführlich fixierten Diagnosen der Einweisungsanstalt aber dazu beigetragen, daß den Bediensteten eine den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprechende Sichtweise von den Gefangenen nahegebracht wurde. Klischeehafte Vorstellungen von „Verbrechertypen“ wurden abgebaut und mehr und mehr durch die Erkenntnis ersetzt, daß bei den meisten Inhaftierten die Vielzahl der Sozialisationsschäden anfällig für Begehung von Straftaten gemacht hatte.

Im Laufe kurzer Zeit ist es außerdem gelungen, in allen an die Einweisungsanstalten angeschlossenen Vollzugsanstalten durch die umfangreichen diagnostischen Erkenntnisse eine positive Entwicklung des Vollzuges systematisch dadurch zu fördern, daß die Behandlungsvorschläge der Einweisungsanstalt Anregungen zur Entwicklung neuer Behandlungsformen in den Verbüßungsanstalten wurden. Die Anstalten wurden in die Lage versetzt, den Aufsichtsbehörden gegenüber einen exakt zu begründenden Personalbedarf im Fachdienstbereich dazutun. Anhand der ihnen zugewiesenen Gefangenenanzahl konnten sie statistisch deutlich machen, welche Behandlungsbedürfnisse bei den ihnen zugewiesenen Gefangenen bestanden. Als Folge der von Anfang gründlichen Diagnosen der Einweisungsanstalten sind die Behandlungsangebote in den nordrhein-westfälischen Anstalten vom Jahre 1972 bis heute erheblich zahlreicher und qualitativ besser geworden. Im Bereich der schulischen Förderung ist inzwischen erreicht worden, daß entsprechend dem von den Einweisungsanstalten festgestellten Bedarf jeder Gefangene, der aufgrund seiner Intelligenz und seiner Motivation in der zur Verfügung stehenden Strafzeit schulisch gefördert werden kann, auch einen entsprechenden Platz in einem Förderungszentrum erhalten kann. Während zu Beginn des Einweisungsverfahrens in

Nordrhein-Westfalen lediglich ein Pädagogisches Zentrum mit rd. 100 Plätzen in der Justizvollzugsanstalt Münster bestand, sind inzwischen in weiteren 5 Anstalten schulische Förderungszentren mit insgesamt 160 Plätzen hinzugekommen. Eine ähnliche Entwicklung hat sich im Berufsausbildungsbereich ergeben. Fast alle geeigneten Gefangenen können in 3 Ausbildungszentren mit rd. 450 Plätzen qualifizierten Berufsausbildungen zugeführt werden. Im schulischen und beruflichen Bereich müssen die Einweisungsanstalten allerdings sicherstellen, daß die zu festen Kursterminen angebotenen Förderungsmaßnahmen in der Regel zu 100% ausgelastet werden. Ein solches Ergebnis war nur durch überregional arbeitende Steuerungszentren zu erzielen.

Die Verbesserung des Behandlungsangebotes konnte für langstrafige Strafgefangene auch in anderen Bereichen erzielt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt bei etwa 9.000 Strafgefangenen über mehr als 3.000 Haftplätze im offenen Vollzug. Gegenwärtig kann mehr als ein Drittel der Strafgefangenen mit langen Freiheitsstrafen in offenen Vollzugseinrichtungen lebensnah im Sinne des § 3 StVollzG untergebracht werden. Dies ist nur möglich, wenn die Einweisungsanstalten einen hohen Prozentsatz der im Sinne des § 10 StVollzG für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen schon zu Beginn der Strafzeit in offene Einrichtungen einweisen. Die Einweisungsanstalt Hagen hat, da die offenen Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen im westfälischen Landesteil liegen, ein gutes Drittel aller Strafgefangenen, deren Strafzeit mehr als 18 Monate betrug, von vornherein als für den offenen Vollzug geeignet angesehen. Ohne nennenswerte Mißerfolge sind Gefangene mit Strafresten bis zu 4 Jahren zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (im Sinne des § 57 I StGB) dem offenen Vollzug zugeführt worden. Ohne gründliche diagnostische Untersuchung wäre eine Zuweisung von Gefangenen in offene Anstalten in dem geschilderten Umfang nicht möglich gewesen.

Durch gründliche diagnostische Untersuchungen im Einweisungsverfahren ist in Nordrhein-Westfalen der Ausbau des Wohngruppenvollzuges im geschlossenen und offenen Vollzug erleichtert worden, da sich im Laufe der Jahre deutlich zeigte, daß ein Großteil der Gefangenen erhebliche Probleme im Kommunikationsbereich hat¹¹⁾. Die wichtigste Voraussetzung für die angedeutete positive Wirkung der Anfangsdiagnose war, daß die diagnostischen Befunde gründlich und damit überzeugend erhoben wurden. Wichtig war aber auch, daß den Gefangenen am Schluß der Behandlungsuntersuchung im Rahmen der in der Justizvollzugsanstalt Hagen üblichen Erörterung des Untersuchungsergebnisses (§ 6 Abs. 3 StVollzG) nicht alle gewonnenen diagnostischen Erkenntnisse mitgeteilt worden sind, sondern daß lediglich das Machbare erläutert wurde. Dem Gefangenen wurde dadurch frustrierende Wirkung der Überdiagnose erspart, während die aufnehmende Anstalt alle in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse dennoch erhielt. Um allerdings keine Fehlinformationen an die Gefangenen zu geben und dadurch falsche Hoffnungen zu erwecken, war und ist ein ständiger Informations- und Meinungsaustausch zwischen der Einweisungsanstalt und den an das Verfahren angeschlossenen Anstalten notwendig.

II. Problembereich: Stigmatisierung von Gefangenen

Falsche Hoffnungen auf Behandlung oder Diagnosen ohne Behandlungsaussicht könnten für die betroffenen Gefangenen nicht nur Frustrationen, sondern einen noch fataleren Effekt erzeugen: es besteht die Gefahr der Stigmatisierung¹²⁾. Diagnostische Ergebnisse können für einige Gefangene das erfreuliche Ergebnis haben, daß deutlich wird, daß sie in einmaligen Lebenssituationen in Straftaten hineingeraten sind, oder daß sie die Phase ihres Straffälligwerdens erkennbar hinter sich gelassen haben. Stigmatisierend wirkt wohl auch nicht, wenn in der Anfangsdiagnose für die betroffenen Gefangenen deutlich wird, daß sie zwar straffällig geworden sind, aber mit Hilfe ihrer Angehörigen oder aus eigener Kraft gute Chancen haben, künftig Kriminalität zu vermeiden. Jeder, der im Strafvollzug Behandlungsuntersuchungen durchgeführt hat, weiß aber, daß es zwei Gruppen von Gefangenen gibt, bei denen das diagnostische Ergebnis wenig hoffnungsvoll ist: für die eine Gruppe ist dies unproblematisch, da sie sich auf kriminelle Lebensführung voll und bewußt eingestellt hat und nur hofft, daß künftige Straftaten nicht entdeckt werden. Stigmatisierungseffekte könnten bei den Gefangenen auftreten, die infolge ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der gegenwärtigen Lebenssituation trotz „guter Vorsätze“ in Gefahr sind, wieder in kriminalitätsbegünstigende gefährliche Situationen zu gelangen. Diese Inhaftierten könnten sich nach der Behandlungsuntersuchung als „hoffnungslose Fälle“ empfinden und in Gefahr geraten, im Wege der self fulfilling prophecy das in der Einweisungsanstalt vorausgesehene Rückfälligwerden auch eintreten zu lassen. Diese Gruppe wird nämlich in Nordrhein-Westfalen, um möglichst Gefangene mit ähnlichen Behandlungsanliegen zusammenzufassen, von Gefangenen mit günstigen diagnostischen Befunden getrennt. Es soll dadurch auch verhindert werden, daß eine durch vielfache Straftatenbegehung gewonnene „Erfahrung“ an unerfahrene Gefangene weitergegeben wird. Die Trennung der „stärker kriminell gefährdeten Gefangenen“ von den „geringer kriminell gefährdeten Gefangenen“ erleichtert zwar die Spezialisierung der Behandlungsangebote in den jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalten, sammelt aber andererseits nur die ungünstig diagnostizierten Strafgefangenen in einigen als „Endstation“ empfundenen Anstalten des geschlossenen Vollzuges.

In Nordrhein-Westfalen hat in diesen Anstalten zeitweise die Gefahr bestanden, daß nicht nur die dorthin eingewiesenen Gefangenen, sondern auch ein Teil der dort arbeitenden Bediensteten die jeweilige Anstalt als „Endstation für hoffnungslose Fälle“ erlebten. Dadurch ist bei einem Teil der Gefangenen Resignation eingetreten. Bei anderen Gefangenen aus dieser Gruppe hat sich gezeigt¹³⁾, daß sie sich durch die ungünstige Diagnose betroffen fühlten, aber sich mit aller Kraft bemüht haben, aus der nach ihrem Erleben ungünstigen Anstalt baldmöglichst herauszukommen und in günstigere offene Vollzugseinrichtungen zu gelangen. Ob in Westfalen der angesprochene Stigmatisierungseffekt in nennenswertem Umfang eingetreten ist, werden Legalbewährungskontrollen späterer Jahre zeigen, versucht worden ist allerdings seit Beginn des Einweisungsverfahrens, Stigmatisierung zu vermeiden. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat vor allem für die stärker krimi-

nell gefährdeten Gefangenen Behandlungsangebote in großem Umfang bereitgestellt. So sind die sozialtherapeutischen Anstalten des Landes im wesentlichen für die mitarbeitersbereiten stärker kriminell gefährdeten Gefangenen vorgesehen. Außerdem hatten auch alle stärker kriminell gefährdeten Gefangenen die Möglichkeit der Entlassungsvorbereitung durch offene Vollzugsanstalten. Schulische und berufliche Förderung und auch der Wohngruppenvollzug ist den stärker kriminell gefährdeten Gefangenen in gleicher Weise möglich wie den anderen Gefangenengruppen. Für den konkreten Einzelfall bedeutet das, daß in der Einweisungsanstalt auch dem ungünstig diagnostizierten Gefangenen hoffnungsvolle Möglichkeiten im Strafvollzug angeboten werden können. Dies gelingt allerdings nur – und das ist der zweite Grund, weshalb Stigmatisierung so selten aufgetreten ist –, wenn bei der im Einweisungsverfahren mit dem Gefangenen zu führenden Erörterung im Sinne des § 6 Abs. 3 StVollzG in deutlicher Weise dem Stigmatisierungseffekt vorzubeugen versucht wird. Dies geschieht dadurch, daß diagnostisch ungünstige Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung den Gefangenen nur in dem Umfang erläutert werden, soweit realisierbare Hilfsangebote während des Vollzuges möglich sind. Dem Gefangenen muß in einem ausführlichen Gespräch Gelegenheit gegeben werden, seine Ängste vor dem Abgeschriebenwerden zu äußern, und ihm muß mit konkreten Hinweisen belegt werden können, daß in der anscheinend ungünstigen Anstalt realisierbare Behandlungsangebote vorhanden sind, die ihn aus dieser Anstalt in die allseits begehrten offenen Anstalten hinausführen können. Es hat die Erfahrung in der Einweisungsanstalt Hagen oft gemacht werden können, daß ein behutsam geführtes Gespräch am Schluß der Behandlungsuntersuchung in Gegenwart aller an der Untersuchung Beteiligten gut geeignet ist, auch skeptischen Gefangenen hoffnungsvolle Aspekte eines künftigen Strafvollzuges nahezubringen. Wenn der behandlungsarme Verwahrvollzug nur den Gefangenen in Aussicht gestellt werden muß, denen konkrete Vorhalte hinsichtlich fehlender Mitarbeitsbereitschaft im Vollzug gemacht werden können, so tritt Resignation bei Gefangenen selten auf.

III. Problembereich: Zusammenarbeit mit dem Gefangenen

§ 4 StVollzG spricht von mitarbeiterswilligen Gefangenen, deren Bereitschaft noch zu fördern ist. Dies ist möglich, wenn schon in der Einweisungsanstalt deutlich gemacht wird, daß im Vollzug versucht werden wird, die möglichen Behandlungsangebote in der zur Verfügung stehenden Vollzugszeit zu machen. Während des in der Regel 2monatigen Aufenthalts in der Einweisungsanstalt muß der Inhaftierte durchweg das Gefühl gewinnen können, daß das Diagnosezentrum seine Aufgabe nicht darin sieht, als „zweites Strafgericht“ die Qualität des Strafvollzuges zu bestimmen, sondern daß die Einweisungskommission die Aufgabe hat, herauszufinden, welche im Vollzug realisierbaren Behandlungsangebote es für jeden einzelnen Gefangenen gibt. Ein solches Zutrauen zur Einweisungskommission ist nicht leicht zu erzeugen. Deutlich spürbar ist schon zu Beginn des Einweisungsverfahrens die Angst der Inhaftierten, die durch Richterspruch festgelegte Strafzeit könnte durch eine „harte“ Entscheidung der Einweisungskommission verschlim-

mert werden. Zu deutlich ist jedem Gefangenen klar, daß es ein ungeheurer Unterschied für seine künftige Lebensführung im Vollzug bedeutet, ob er in eine geschlossene Anstalt hohen Sicherheitsgrades eingewiesen wird oder aber von vornherein offenen lebensnahen Einrichtungen zugeführt werden kann. Es hat sich als außerordentlich wichtig erwiesen, daß alle mit Gefangenen im Rahmen des Einweisungsverfahrens befaßten Bediensteten immer wieder in allen Gesprächen deutlich den Standpunkt vertreten, daß die Einweisungskommission „tut, was sie kann“, um dem Gefangenen zu helfen. Um solche Aussagen glaubwürdig zu machen, muß in der Einweisungsanstalt allen Beschwerden der Gefangenen durch Gespräche nachgegangen werden, auch Hausordnungsverstöße dürfen nicht disziplinarisch geahndet werden, sondern müssen in Gesprächen aufzuarbeiten versucht werden, und in allen Wohneinheiten einer Einweisungsanstalt muß ein ruhiger und besonders freundlicher Umgangston herrschen. Es ist zwar für die Beteiligten schwer abzuschätzen, wie weit dies in den vergangenen 10 Jahren in ausreichendem Umfang gelungen ist. Aber die Tatsache, daß die Zahl derer, die die Mitarbeit im Einweisungsverfahren verweigert haben, oder die sich über Einweisungsentscheidungen beschwert haben, nicht einmal 1% der Inhaftierten war, läßt den Rückschluß zu, daß es durchweg gelungen ist, die Inhaftierten von der Zusammenarbeitsbereitschaft der Einweisungskommission zu überzeugen.

IV. Problembereich: Zusammenarbeit der Bediensteten

§ 154 Abs. 1 StVollzG stellt im beschreibenden Präsens fest, daß die im Vollzug tätigen Bediensteten zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit ist auch sachlich notwendig, um fachlich vertretbare Diagnosen im Sinne des § 6 StVollzG stellen zu können. Die einzelne Fachkraft kann mit ihren Berufskenntnissen nur einen Ausschnitt der Persönlichkeit bzw. einen Teil der Lebensverhältnisse der Gefangenen diagnostisch erfassen. Auf die Ergänzung des eigenen Befundes durch fachlich anders vorgebildete Kollegen ist jeder in § 155 Abs. II StVollzG aufgezählte Dienst angewiesen. Jeder, der in interdisziplinär arbeitenden Teams tätig ist, weiß aber, daß solche Zusammenarbeit keine Selbstverständlichkeit ist. Die für die einzelnen Gefangenen bei der Behandlungsuntersuchung zuständigen Arbeitsgruppen setzen sich aus zu unterschiedlichen Fachdiensten zusammen, um die kollegiale Zusammenarbeit selbstverständlich zu machen. Dünkel gegenüber den wirklich oder angeblich schlechter vorgebildeten Mitgliedern der Einweisungskommission sowie einen Kompetenzstreit sind in Arbeitsgruppen, die aus Medizinern, Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern, Juristen, Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und aus einem Arbeitsberater des Arbeitsamtes bestehen, alltägliche Probleme. Auch in der Einweisungskommission der Justizvollzugsanstalt Hagen hat es wiederholt Diskussionen gegeben, in denen Worte gefallen sind, wie „meine Fachkenntnisse können schließlich nicht durch bloße Berufserfahrung im Knast wettgemacht werden“. Daß es im Laufe der Zeit dennoch gelungen ist, ein Team sich im wesentlichen als gleichberechtigt empfindender Kommissionsmitglieder entgegen zu lassen, hat zwei Gründe.

Der wichtigste Grund ist, daß vom Beginn des Einweisungsverfahrens an für alle Kommissionsmitglieder eindeutig klargestellt worden ist, daß das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen das Prinzip der absoluten Stimmgleichheit aller Kommissionsmitglieder nicht zur Diskussion stellen würde. Alle Kommissionsmitglieder mußten sich deshalb mit dem Grundsatz formaler Gleichberechtigung von vornherein abfinden. Ein erfolgreicher Kompetenzstreit war dadurch unmöglich und die Entwicklung ging dahin, daß jeder Fachdienst versuchte, Schwerpunkte eigener diagnostischer Arbeit zu entwickeln.

Im Laufe mehrere Jahre entwickelten sich mit Billigung aller Mitglieder der Einweisungskommission der Justizvollzugsanstalt Hagen Schwerpunktgebiete für die einzelnen Fachdienste. Diese Arbeitsfelder ließen sich auch durchaus in der Praxis gegeneinander abgrenzen. Der Mediziner, der zugleich Psychiater war, beschränkte sich auf diagnostische Probleme bei suchtabhängigen Gefangenen und bei psychisch oder physisch kranken Inhaftierten, der Soziologe konzentrierte sich auf das Erfassen spezieller Gruppenprobleme bei Tätern aus besonderen Randgruppen. Diese Randgruppen sind durch die Herkunft der Täter (z.B. Ausländer) oder das spezielle Milieu der Täter (z.B. Asozialität, Berufskriminalität) gekennzeichnet. Die Psychologen der Einweisungskommission konzentrierten ihre Arbeit schwerpunktmäßig auf Gefangene, die wegen eines Sexual- oder Gewaltdeliktens bestraft waren und auf Gefangene, deren Persönlichkeit besonders auffällige Störungen zeigte. Die Pädagogen in der Einweisungskommission befaßten sich schwerpunktmäßig mit Gefangenen, deren schulischer Werdegang durch Mißerfolge gezeichnet war, und die im Verhältnis zu ihrer Intelligenz nicht den ausreichenden Schulwissensstand erreicht hatten. Die Erforschung des sozialen Umfeldes und der Sozialisationsentwicklung der Inhaftierten fiel schwerpunktmäßig den Sozialarbeitern in der Einweisungskommission zu. Der in der Einweisungsanstalt tätige Arbeitsberater nahm sich der Entwicklung des Arbeits- und Berufslebens der einzelnen Gefangenen besonders an, um sie fachkundig hinsichtlich sinnvoller oder notwendiger Förderungsmaßnahmen beraten zu können. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die in der Einweisungskommission gleichberechtigt mitarbeiten, konzentrierten sich besonders auf Gefangene, die über längere Hafterfahrung verfügten und versuchten zu ermitteln, wie weit die Inhaftierten durch die langen Inhaftierungszeiten geprägt sind. Außerdem übernahmen die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Durchführung von Gruppentestverfahren bei allen Gefangenen und die Zusammenstellung eines kurzen Lebenslaufs für die in Testgruppen zu jeweils 8 Gefangenen zusammengefaßten Inhaftierten.

Den beiden Juristen der Einweisungsanstalt obliegt die Koordination des gesamten Verfahrens und die Leitung der die einzelnen Gefangenen untersuchenden Arbeitsgruppen und die Beratung der Arbeitsgruppen bei komplizierten Rechtsfragen. Solche Rechtsfragen tauchen bei vielen Gefangenen nicht nur im familien- und erbrechtlichen Bereich, sondern auch im schuld- und sachenrechtlichen Bereich auf, vereinzelt sind auch strafrechtliche oder strafprozessuale Fragen für den Nichtjuristen nach Durchsicht der vorhandenen Akten aufgetreten. Besonders in Fällen der Wirt-

schaftskriminalität entwickelten die Juristen einen Arbeitsschwerpunkt.

Dieses Arbeitsaufteilungsschema wird inzwischen von allen Kommissionsmitgliedern akzeptiert und ermöglicht eine relativ reibungslose Zusammenarbeit, solange die Kommissionsmitglieder sich daran halten und nicht versuchen, in Arbeitsbereiche anderer Dienste Schwerpunkte der eigenen Arbeit zu setzen. Abgrenzungs- und Koordinationsprobleme zu lösen, ist erforderlichenfalls die Aufgabe der Juristen in der Einweisungsanstalt, die in Hagen zugleich die Positionen des Behördenleiters und seines Vertreters einnehmen und aufgrund dieser Funktion ohnehin für Stichentscheide zuständig sind. Die Koordinationsarbeit der Juristen in der Einweisungskommission erfordert einen nicht unerheblichen Zeitaufwand. Sie ist ohnehin nur möglich dank der Schaffung eines starren Organisationsschemas, an dessen Erstellung der Anstaltssoziologe und einige Verwaltungskräfte maßgeblichen Anteil haben. Die Einweisungskommission muß wöchentlich 18 - 20 Gefangene nach 2monatiger Diagnose beraten und in andere Anstalten einweisen. Ein solches Arbeitspensum ist nur zu bewältigen, wenn alle Entscheidungsabläufe möglichst reibungslos sind und ein organisatorischer Rahmen vorhanden ist, der sicherstellt, daß alle für die Entscheidungen erheblichen Aktenvorgänge schnell zugänglich aufbewahrt werden und in geordneter Weise verwaltet werden. Auch muß das Arbeitspensum der einzelnen Kommissionsmitglieder häufiger neu aufeinander abgestimmt werden. Bei der Planung des Verfahrens muß aber auch den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls Rechnung getragen werden. So ist bei manchen Gefangenen mit relativ kurzen Freiheitsstrafen der diagnostische Aufwand gering, bei anderen Gefangenen, deren Persönlichkeit schwer zu diagnostizieren ist oder die vor einer langen Freiheitsstrafe stehen, ist ein um ein vielfaches höherer diagnostischer Aufwand erforderlich. Zur Lösung solcher Probleme ist auch im Verwaltungsbereich ein hohes Maß an Mitarbeitsbereitschaft und Engagement für die Sache erforderlich. Dieses Engagement ist in Hagen vorhanden gewesen und hat zur vollen Anerkennung der im Einweisungsverfahren tätigen Verwaltungskräfte durch die anderen Kommissionsmitglieder geführt. Die Zusammenarbeit der Kommissionsmitglieder muß sich besonders bei der Abstimmung über die Behandlungsvorschläge für die einzelnen Gefangenen bewähren. Da die Arbeitsgruppe für die jeweiligen Behandlungsuntersuchungen aus 3, 5 oder 7 Personen bestehen, könnte man formale Mehrheitsentscheidungen ansteuern. Die Zusammenarbeit in der Einweisungskommission wird allerdings stärker gefördert, wenn grundsätzlich die Einstimmigkeit der Arbeitsgruppe das Ziel der Beratung ist. Überstimmte Kommissionsmitglieder sollten wenigstens die Mehrheitsentscheidungen inhaltlich nachvollziehen können.

V. Problembereich: Die Einweisungsanstalt als Aufsichtsbehörde

In den Anfangszeiten des Einweisungsverfahrens haben manche Anstalten die Einweisungsanstalten als zusätzliche Aufsichtsbehörde empfunden und sich gegen eine angebliche „Bevormundung“ zur Wehr zu setzen versucht. Es hat eines intensiven Meinungsaustausches bedurft, um allen an das Einweisungsverfahren angeschlossenen Anstalten

klarzumachen, daß sie in der Zusammenarbeit mit den Einweisungsanstalten kollegial arbeiten können. Insbesondere die Tatsache, daß die Einweisungsanstalt in den vergangenen Jahren immer wieder sehr schnell und schon auf telefonische Ansprache hin den zeitweilig in einzelnen Anstalten auftretenden Belegungsdruck durch Umplanung von Vollzugsverläufen hat abfangen helfen, hat dazu geführt, daß die an das Einweisungsverfahren angeschlossenen Anstalten die Einweisungsanstalten als Ordnungsfaktoren auf kollegialer Ebene empfinden. In den Justizvollzugsanstalten ist heute geläufiger, daß Nachfragen der Einweisungsanstalt erfolgen müssen und daß die durch das Justizministerium vorgeschriebenen Informationen¹⁴⁾ der einzelnen Anstalten an die Einweisungsanstalt über den Vollzugsverlauf der jeweiligen Gefangenen keine aufsichtsbehördliche Kontrolle sind, sondern der systematischen Erfassung des Vollzuges dienen. Die Zusammenarbeit zwischen den Einweisungsanstalten und den angeschlossenen Anstalten ist stark abhängig von der kollegialen Situation unter den Behördenleitern. Ein hohes Maß an Verständnisbereitschaft auf allen Seiten ist die Voraussetzung, um bei oft sehr unterschiedlichen Interessen einzelner Anstalten zu einem Interessenausgleich zu kommen. Die Einweisungsanstalt Hagen hat im Laufe ihrer 10jährigen Geschichte die Anerkennung der Verbüßungsanstalten erreichen können.

VI. Problembereich: Unzulängliche Diagnosemethoden

Wer nicht einem praxisfernen diagnostischen Perfektionismus das Wort reden will, muß mit den diagnostischen Möglichkeiten der Einweisungsanstalten in Nordrhein-Westfalen zufrieden sein. Verhaltensbeobachtung, Tests und Explorationen sowie ergänzende Gespräche mit Bezugspersonen der Gefangenen sind in dem 2monatigen Beobachtungszeitraum durchweg möglich. Die Dauer des Untersuchungszeitraums, die sich mittelbar aus § 17 Abs. 3 Ziff. 2 StVollzG ableiten läßt, ist auch ausreichend und in der Regel zur Gewinnung überprüfter Befunde zugleich erforderlich. Wünschenswert wäre, wenn stärker als bisher das Verhalten von Gefangenen in Gesprächsgruppen und unter meßbarer Arbeitsbelastung diagnostisch erfaßt werden könnte. Bisher haben sich derartige Pläne infolge räumlicher Enge nicht realisieren lassen.

Einschätzung der Gesamtsituation:

Nach übereinstimmender Bekundung aller betroffenen Anstaltsleiter¹⁵⁾ ist in Nordrhein-Westfalen wahrscheinlich ein Zustand erreicht worden, der ein Funktionieren des komplizierten Systems der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen von nahezu 5.000 Inhaftierten in 15 Anstalten von dem Bestehen zentraler Steuerungseinrichtungen abhängig macht. Dies liegt nicht nur an der großen Zahl der Gefangenen, sondern an der Tatsache, daß alle für langstrafige Inhaftierte zuständige Justizvollzugsanstalten inzwischen Schwerpunktbehandlungsprogramme entwickelt haben und andere Bereiche vernachlässigen können, solange die Einweisungsanstalten sicherstellen, daß jede Anstalt die für ihre Maßnahmen geeigneten Gefangenen erhält und daß jeder Gefangene in die für ihn günstigste Anstalt gelangt. Der Behandlungsvollzug würde schwieriger realisierbar werden, wenn die Einweisungsanstalten wegfallen würden. Das

Steuerungsinstrument der Einweisungsanstalten ist von Verbüßungsanstalten als solches erkannt worden und läßt die Anstaltsleiter sich mit der Tatsache abfinden, daß ein überproportional hoher Anteil von Fachdiensten in den beiden Einweisungsanstalten gebunden wird. Das Anerkennen der Steuerungsfunktion einer Einweisungsanstalt hängt allerdings davon ab, daß in den an das Einweisungsverfahren angeschlossenen Anstalten die Meinung vorherrscht, daß die in der Einweisungsanstalt erhobenen diagnostischen Befunde gründlich, sachlich zutreffend und realistisch seien. Die Anforderungen an die Qualität der Arbeit der Einweisungsanstalten sind hoch. Nachlässiges und flüchtiges Arbeiten in einer Einweisungsanstalt verdirbt sehr schnell den Ruf der Anstalt und belebt die Frage neu, ob es zu rechtfertigen sei, daß in einer Einweisungsanstalt in hohem Maße Fachpersonal gebunden wird.

Den beiden Einweisungsanstalten in Nordrhein-Westfalen obliegt es zusammen mit dem Kriminologischen Dienst des Landes die Gefangenen, die im Laufe der letzten Jahre an Behandlungsuntersuchungen in den Einweisungsanstalten teilgenommen haben und inzwischen entlassen worden sind, 5 Jahre nach ihrer Entlassung daraufhin zu untersuchen, ob und in welchem Umfang sie wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Die Einweisungsanstalten sind als Forschungszentren gut geeignet¹⁶⁾. Die Auswertung der jährlich zu prüfenden Forschungsergebnisse wird eines Tages zeigen, ob die Einweisungsanstalten mit ihrer Klassifizierung der Gefangenen und ihren Initiativen zur Differenzierung des Vollzugsangebotes eine Hoffnung erfüllt haben, die Theodor Fliedner schon im Jahre 1826 in einem Brief an Friedrich Wilhelm III. von Preußen mit folgenden Worten formulierte:

„Wenn es möglich würde, das schädliche Zusammenleben der Gefangenen durch strengere Trennung (d.h. Differenzierung) und Klassifikation zu ordnen, so dürfte den schädlichen Folgen der Haft bei vielen vorgebeugt und sicher mancher jetzt immer tiefer sinkende Verbrecher gebessert entlassen werden“.

Dieses Ziel hat das Einweisungsverfahren in Nordrhein-Westfalen erreichen wollen; inwieweit es erreicht werden konnte, werden auch die Lebensschicksale der Männer zeigen, die ihre Behandlungsuntersuchung in der am 1. März 1982 10 Jahre alten Einweisungsanstalt Hagen erlebt haben.

Anmerkungen

1) Wegen der Einzelheiten in Nordrhein-Westfalen vergl. Veröffentlichung des Justizministers „Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“, 4. Auflage, Düsseldorf 1980, S. 22 - 29; Der Straftrest muß länger als 18 Monate sein. Ähnlich ist es in Niedersachsen, vergl. Strafvollzug in Niedersachsen, herausgegeben vom Niedersächsischen Minister der Justiz 1981, S. 10 - 11.

2) 10 Jahre Einweisungsverfahren im Erwachsenenvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Justizminister des Landes NW, Juni 1981 in der Reihe „Rechtspflege NW“.

3) Wegen der Einzelheiten der Neuregelung in Baden-Württemberg vergl. Protokoll einer Tagung in der Ev. Akademie Bad Boll vom 25. bis 27. 1. 1982 (Tagung-Nr. 55 012); Thema: Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug aus heutiger Sicht. In Stuttgart wird ab 1. 1. 1982 nur noch die Eignung für den offenen Vollzug untersucht und sonst die Anstalt zur Verbüßung ausgewählt, in deren Umkreis der Gefangene „tragfähige persönliche Bindungen“ unterhält.

4) Keine Einweisungsanstalt haben die Länder Bayern, Berlin, Hessen (ist dort allerdings geplant), Rheinland-Pfalz und Saarland.

5) Die weitestgehenden Untersuchungen neben Nordrhein-Westfalen finden in Niedersachsen statt; vergl. o. Fußnote 1); zu Baden-Württemberg vergl. o. Fußnote 3). Die Aufnahmeanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel nimmt eine gewisse Vorauswahl der Gefangenen unter Berücksichtigung der Straflänge für männliche erwachsene Gefangene der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein vor. In Bremen finden bei männlichen Strafgefangenen Untersuchungen hinsichtlich der Eignung für den offenen Vollzug statt.

6) Die Problemaufzählung kann nicht erschöpfend sein, berücksichtigt werden die Problembereiche, die – z.T. auch im Schrifttum – besonders stark diskutiert werden.

7) Vergl. Erich Thole „Die Klassifizierung der Gefangenen im Erwachsenenvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ in MschrKrim 58 (1975), S. 261 - 267 und einen Aufsatz des Verf. „Das Auswahlverfahren für langstrafige männliche erwachsene Gefangene in Nordrhein-Westfalen“ in ZfStrVo 25 (1976) S. 125 - 134.

8) Vergl. MschrKrim 57 (1974), S. 63.

9) § 7 Abs. 1 StVollzG macht deutlich, daß die Behandlungsuntersuchung den Zweck hat, einen Vollzugsplan zu ermöglichen, der Umfang der Behandlungsuntersuchung wird aber durch § 6 StVollzG unter Einbeziehung des Vollzugsziels (§ 2) und nicht durch § 7 StVollzG bestimmt.

10) Nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bestand bei Bediensteten z.T. die Erwartung, alle geeigneten Gefangenen würden nunmehr die erforderliche Behandlung erhalten. Zu dieser Problematik, vergl. Carsten Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg-Karlsruhe 1979, S. 159 ff., insbesondere S. 165 - 168 und S. 257 ff.

11) Rund 75% der Gefangenen haben keine partnerschaftlichen sozialen Bindungen, vergl. Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen 4. Auflage 1980, S. 97.

12) Vergl. Stefan Quensel MschrKrim 57 (1974), S. 63.

13) Die Einweisungsanstalt Hagen wird über den Vollzugsverlauf von allen Gefangenen, die hier an einer Behandlungsuntersuchung teilgenommen haben, schriftlich unterrichtet und erhält zum Entlassungszeitpunkt einen abschließenden Bericht. Aus diesen Berichten ist die angesprochene Tendenz gefolgert worden.

14) Vergl. Fußnote 13).

15) Die Aussage stützt sich auf Meinungsäußerungen der Anstaltsleiter auf Dienstbesprechungen, deren Inhalt naturgemäß nicht veröffentlicht wird.

Das Einweisungsverfahren nach § 152 Abs. 2 StVollzG im Lande Nordrhein-Westfalen und Einwirkungsmöglichkeiten des Verteidigers darauf

Ortwin Diepolder

Nach § 152 Abs. 1 StVollzG regelt die Landesjustizverwaltung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan. Nach § 152 Abs. 2 StVollzG sieht der Vollstreckungsplan vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt eingewiesen werden. Im Lande Nordrhein-Westfalen hat die Landesjustizverwaltung folgende Regelung getroffen.

Gefangene, die nach rechtskräftiger Verurteilung weniger als 18 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, werden unterschieden in Gefangene des Erst- und des Regelvollzuges. In eine Einrichtung des Erstvollzuges kommt ein Inhaftierter, der noch nicht mehr als 3 Monate verbüßt hat, in den Regelvollzug alle übrigen. Sinn dieser Regelung ist es, Menschen, die erstmalig eine Freiheitsstrafe verbüßen, von denen zu trennen, die als schon kriminell verfestigt bezeichnet werden müssen und deswegen Erstinhaftierte negativ beeinflussen. Da aber auch Erstinhaftierte kriminell verfestigt sein können, weil sie sich bislang erfolgreich den Strafverfolgungsbehörden entzogen haben und jemand, der einmal vor Jahren längere Zeit inhaftiert gewesen ist, dennoch in der Regel sehr normangepaßt leben kann, steht fest, daß die Trennung in Erst- und Regelvollzug nur eine sehr grobe und unvollständige sein kann.

Gefangene, die nach rechtskräftiger Verurteilung noch mehr als 18 Monate zu verbüßen haben, werden im Lande Nordrhein-Westfalen darum zunächst einer Einweisungsanstalt zugeführt, als Verurteilte im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm in die Justizvollzugsanstalt Hagen, als Verurteilte im Bereich der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln in die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn.

Hier werden die Gefangenen nach dem Grad ihrer kriminellen Gefährdung klassifiziert und in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt eingewiesen. Die Klassifizierung erfolgt nach einer umfassenden Diagnose durch die Einweisungskommission. Ihr gehören Juristen, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter, Soziologen, Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und ein Arbeitsberater an. Die Arbeitsberater sind vom Landesarbeitsamt für diese Aufgabe an die Justizverwaltung abgeordnet.

Die Einweisungskommission entscheidet in Spruchkörpern, die aus drei, fünf oder (äußerst selten) sieben Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung der Spruchkörper erfolgt durch den Anstaltsleiter, der diese Aufgabe allerdings auf einen Koordinator delegieren kann. Sie geschieht teils von Amts wegen, zum Teil haben die Gefangenen aber auch selbst erheblichen Einfluß darauf.

Ein Jurist gehört dem Spruchkörper stets an. Er ist Vorsitzender des Spruchkörpers und hat die Spruchkörperentscheidung unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Vollzugsvorschriften zu koordinieren.

Hat eine Gefangener schon einmal an einem Einweisungsverfahren teilgenommen, wird der Soziologe Mitglied des Spruchkörpers. Ist ein Gefangener wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilt worden oder hat Drogen konsumiert, ist ein Psychologe als Mitglied des Spruchkörpers vorgesehen. Das ist im Einweisungsverfahren recht häufig der Fall.

Im übrigen können die Inhaftierten die Zusammensetzung der Spruchkörper selbst beeinflussen. Sie werden im Rahmen eines Fragebogens oder auch durch den Koordinator befragt, ob und wie sie die vor ihnen liegende Haftzeit zu nutzen gedenken, und in welchem Bereich schwerpunktmäßig ihre Probleme liegen.

Gibt der Gefangene zu erkennen, er müßte sich schulisch weiterbilden, wird ein Pädagoge in den Spruchkörper genommen. Viele Gefangene verfügen nämlich, obgleich sich die Intelligenz der Inhaftierten von der unserer Durchschnittsbürger kaum unterscheidet, über keinen Schulabschluß. Das ist im Pädagogischen Zentrum der Justizvoll-

zugsanstalt Münster nachholbar, wo Gefangene die mittlere Reife und den Hauptschulabschluß erwerben können. Die mittlere Reife wird ihnen unter Umständen auch in der Justizvollzugsanstalt Remscheid vermittelt. Voraussetzung für die Aufnahme im Pädagogischen Zentrum der Justizvollzugsanstalt Münster ist aber, daß der Inhaftierte den Wissensstand des 8. Schuljahres besitzt. Ist das nicht der Fall, kann sich der Gefangene während des Vollzuges in sogenannten Liftkursen in den Justizvollzugsanstalten Werl, Schwerte oder Rheinbach auf den Stand der zweiten, vierten, sechsten und achten Volksschulklasse hochbilden. Reicht die Strafzeit noch aus, läßt sich auch ein Hauptschulabschluß im Pädagogischen Zentrum in Münster ermöglichen. Abitur und Fachhochschulreife können von der offenen Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel aus in Schulen außerhalb der Anstalt erarbeitet werden.

Will ein Gefangener sich während der Haft beruflich weiterbilden, wird der Arbeitsberater in den Spruchkörper aufgenommen. Der Arbeitsberater erörtert und klärt mit dem Gefangenen, inwieweit das Arbeitsamt Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz fördern kann und welche dieser Maßnahmen für den Gefangenen die geeignetsten sind. Das ist nicht immer leicht, obgleich es im Vollzug für erwachsene Strafgefangene eine Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten gibt, die in diesem Rahmen einmal erwähnt werden sollten:

Justizvollzugsanstalt	Bildungsmaßnahme	Ausbildungsplätze	Dauer der Maßnahme in Monaten	Vorgesehener Abschluß
Bochum-Langendreer (offener Vollzug)	Hochbaufacharbeiter	ca. 120	8 - 12	Facharbeiterbrief
	Elektroanlageninstallateur		16	Facharbeiterbrief
	Betriebsschlosser		18	Prüfungszeugnis der IHK
	Rohrschlosser		8	Prüfungszeugnis der IHK
	Maschinenarbeiter (Metall)		6	Prüfungszeugnis des Berufsförderungswerks des DGB
	Autogen-, Lichtbogen- u. Schutzgasschweißer		8	Prüfungszeugnis des DVS
	Lehrgang für die Wiederholung der Prüfung im Autogen-, Lichtbogen und Schutzgasschweißen		2	Prüfungszeugnis des DVS
	Industriepneumatik-Lehrgang für Facharbeiter in Metallberufen		2	Prüfungszeugnis des Berufsförderungswerks des DGB
	Industriehydraulik-Lehrgang für Facharbeiter in Metallberufen		2	Prüfungszeugnis des Berufsförderungswerks des DGB
	Industrieelektronik-Lehrgang für Facharbeiter in Elektroberufen		2	Prüfungszeugnis des Berufsförderungswerks des DGB
	Landschaftsgärtner		24	Gehilfenbrief
Castrop-Rauxel (offener Vollzug)	Ausbildung u. Umschulung im Wege der Einzelmaßnahme in verschiedenen Berufen (z.B. Bäcker, Fleischer, Klempner, Koch, Maler u. Lackierer, Drucker usw.)		24	Gesellenbrief bzw. Facharbeiterbrief

Justizvollzugsanstalt	Bildungsmaßnahme	Ausbildungsplätze	Dauer der Maßnahme in Monaten	Vorgesehener Abschluß
Alle Maßnahmen finden außerhalb der JVA statt	Umschulungsmaßnahmen im Baubereich (Turmdrehkran, Bagger, Gabelstapler, Mobil- u. Autokran, Ladegerät, Planiergerät sowie Maschinen zur allgemeinen Baustellenausstattung)	ca. 90	2 1/2	Berechtigungsnachweis zum Führen von Baufahrzeugen
	Umschulungsmaßnahmen im Metallbereich (Betriebsschlosser, Werkzeugmacher, Feinmechaniker, Automateinrichter, Dreher, Meß- u. Regelmechaniker usw.)		18 - 24	Facharbeiterbrief
	Umschulungsmaßnahmen im Elektrobereich (Energieanlagenelektroniker, Energiegeräteelektroniker, Elektrogerätemechaniker, Informationselektroniker, Funkelektroniker usw.)		18 - 24	Facharbeiterbrief
Castrop-Rauxel (offener Vollzug)	Umschulungsmaßnahmen im Holzbereich (Holzmechaniker, Tischler)	ca. 90	18 - 21	Facharbeiter- bzw. Gesellenbrief
	Umschulungsmaßnahmen im kaufmännischen Bereich (Industrie-kaufmann, Bürokaufmann, Datenverarbeitungskaufmann)		16 - 18	Kaufmannsgehilfenbrief
Alle Maßnahmen finden außerhalb der JVA statt	Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meisterprüfung	ca. 90	6 (Vollzeit) 12 (Teilzeit)	Meisterbrief
	Fortbildungsmaßnahmen für Techniker im Maschinenbau-, Elektro- u. Baubereich		24	staatl. geprüfter Techniker
	Fortbildungsmaßnahmen für Betriebswirte		24	staatl. geprüfter Betriebswirt
	Fortbildungsmaßnahmen für Industrie-, Handels- u. Bankfachwirte		4 1/2	Industrie-, Handels- bzw. Bankfachwirt
	Seminare im Bereich Elektrotechnik sowie Meß- u. Regeltechnik		3	Berufsbildungspaß
	beruf. Anpassungsmaßnahmen		bis 9	Teilnahmebescheinigung des jeweiligen Ausbildungsträgers
Düren (sozialtherapeutische Anstalt – geschlossener Vollzug)	Betriebsschlosser	5	bis 36	Facharbeiterbrief
	Maschinenzusammensetzer	15	bis 18	Prüfungszeugnis der IHK
	Ausbildung in verschiedenen Berufen im Wege der Einzelmaßnahme außerhalb der Anstalt		nach Bedarf	Abschlüsse wie in der freien Wirtschaft
Gelsenkirchen (sozialtherapeutische Anstalt – geschlossener Vollzug)	Betriebsschlosser	20	24	Facharbeiterbrief
	Elektroanlageninstallateur	8	18	Facharbeiterbrief
	Berufsfindungslehrgänge (Vermittlung von Grundkenntnissen im Metall- und Elektrobereich; Feststellung der Eignung zum Betriebsschlosser u. Elektroanlageninstallateur)	(9)	nach Bedarf	
Geldern (geschlossener Vollzug)	Betriebsschlosser	28	18	Facharbeiterbrief
	Dreher	14	18	Facharbeiterbrief
	Universalfräser	12	18	Facharbeiterbrief
	Hochbaufacharbeiter (mit Weiterführung zum Beton- u. Stahlbetonbauer)	36	12 (+ 6)	Facharbeiterbrief

Justizvollzugsanstalt	Bildungsmaßnahme	Ausbildungsplätze	Dauer der Maßnahme in Monaten	Vorgesehener Abschluß
	Schweißer	30	8	Prüfungszeugnis des DVS
	Koch	8	24	Facharbeiterbrief
Werl (geschlossener Vollzug)	Bäcker	6	24	Gesellenbrief
Zweibrücken (geschlossener Vollzug) Nur wenn in Nordrhein-Westfalen nicht möglich	Bürokaufmann		18	Abschlußprüfung der IHK
	Technischer Zeichner (Fachrichtung Maschinenbau)		18	Abschlußprüfung der IHK
	Holzmechaniker (Schreiner, Tischler)		24	Abschlußprüfung der IHK
	Schuhmacher		18	Abschlußprüfung der IHK
	Dreher		18	Abschlußprüfung der IHK
	Fräser		10	Abschlußprüfung der IHK
	Energieanlagenelektroniker		20	Abschlußprüfung der IHK
	Elektroanlageninstallateur		14	Abschlußprüfung der IHK
	Hochbaufacharbeiter		13	Abschlußprüfung der IHK
	Kraftfahrzeugmechaniker (einschlägige Ausbildung von mindestens 18 Monaten wird vorausgesetzt)		6 - 18	Abschlußprüfung der Handwerkskammer
	Maurer		18	Abschlußprüfung der Handwerkskammer
	Schweißer		10	Prüfungszeugnis des DVS
	Werkzeugmacher		18	Abschlußprüfung der IHK

Leider ist es oft nicht möglich, einem Gefangenen die von ihm gewünschte Maßnahme anzubieten, weil die Strafzeit mit dem Beginn und der Dauer der beruflichen Maßnahme nicht übereinstimmt. Insbesondere das Strafende ist für den Vollzug schwer zu ermitteln, da viele Gefangene gemäß § 57 StGB vorzeitig nach Verbüßung von zwei Dritteln der gegen sie erkannten Freiheitsstrafe entlassen werden, so daß sich dadurch ihre Strafzeit verkürzt und eine begonnene berufliche Maßnahme innerhalb des Vollzuges nicht mehr abgeschlossen werden kann. Ist ein Gefangener nicht in der Lage, die berufliche Maßnahme während des Vollzuges zum Abschluß zu bringen, wird er dazu in der Freiheit nur ganz selten fähig sein.

Der Arbeitsberater wird daher häufig Bildungsmaßnahmen empfehlen müssen, die für den Gefangenen zwar nützlich sind, jedoch keinen qualifizierten Beruf darstellen. Da die im Vollzug erlernbaren Berufe sämtlich durch das Arbeitsamt leicht vermittelt werden können, ist das an sich bedauerlich.

Ist der Gefangene der Meinung, er würde selbst mit seinen Problemen nicht fertig und benötige therapeutische Maßnahmen, wie etwa die Übernahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt, wird ein Psychologe in den Spruchkörper genommen.

Hat der Gefangene Bezugspersonen, mit denen, wenn auch nur bedingt durch die Haft, Probleme bestehen (Ehefrau, Verlobte), oder steht die Straftat im Zusammenhang mit dem familiären Bereich (Unterhaltspflichtverletzung), wird ein Sozialarbeiter in den Spruchkörper aufgenommen.

Aus dem Kreis der Soziologen, der Psychologen, der Lehrer und der Sozialarbeiter rekrutieren sich die Federführer. Sie formulieren die Einweisungsentscheidung und die damit verbundenen Empfehlungen schriftlich. Alle Spruchkörpermitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Grundlage des Einweisungsverfahrens bilden:

1. Die Gefangenenpersonalakten, falls der Gefangene, wie zumeist, in Untersuchungshaft war. Aus der Akte ist zu entnehmen, was für vollzugliche Probleme der Gefangene bislang hatte, ob er selbstmordgefährdet war, ob er zu Selbstbeschädigungen neigt und welche Entwicklung er insbesondere bei einer längeren Untersuchungshaft durchgemacht hat.
2. Das Urteil, in dem die Freiheitsstrafe gegen den Gefangenen ausgesprochen worden ist. Bei mehreren Verurteilungen wird eine Entscheidung benötigt, die den Gefangenen zu einer bedeutenderen Freiheitsstrafe verurteilt hat. Es gibt Gefangene, die sind mehr-

mals bestraft. Urteile, in denen auf Geldstrafe erkannt wird, sind nicht so ausführlich wie Urteile, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt wird und daher weniger wichtig. Es sollte nach Möglichkeit auch ein neueres Urteil vorliegen.

3. Der bereits erwähnte Anamnesefragebogen sowie folgende Tests:

Leistungsprüfungssystem (LPS), in dem Allgemeinbildung, logisches, schlußfolgerndes Denken, Wortflüssigkeit, verbale Beweglichkeit, Orientierung in objektiven Bezugssystemen (Vergleich von Symbolen und Formen in der Vorstellung, Erkennen wesentlicher Merkmale trotz störender Einzelheiten), Lauf und Verfügbarkeit visueller Gedächtnisinhalte, Geschwindigkeit und Präzision in der Auffassung visueller Reize beobachtet werden.

Mechanisch-technischer Verständnistest (MTVT), der das mechanische Verständnis, also einen Teilaspekt der sogenannten praktischen Intelligenz, mißt.

Test d2 Aufmerksamkeitsbelastungstest, in dem Details unter belastenden Umständen (hier Zeitdruck) erfaßt werden. Der Test erlaubt Aussagen über das Arbeitsverhalten oder Präzision unter einschränkenden Bedingungen.

Persönlichkeitsfragebögen (GT-S) – Gießentest – in der Auskünfte über die innere Einstellung gegeben werden. FPI – Freiburger Persönlichkeitsinventar.

Die Auswertung dieser Test geschieht objektiv, das heißt nicht von einem Auswerter, sondern jeweils mit Hilfe von Schablonen.

4. Von entscheidender Bedeutung ist das persönliche Gespräch, welches die Fachkräfte mit dem Gefangenen führen. Es wird Wert darauf gelegt, daß keine federführende Fachkraft mit mehr als 5 Inhaftierten wöchentlich befaßt ist, so daß genügend Zeit für Gespräche übrig bleibt. Oft zeichnet sich von dem Gefangenen nach dem Gespräch ein ganz anderes Bild ab, als das nach Aktenlage der Fall war.

Die Einweisungskommission ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, bei der Einweisungsentscheidung auf die Mitarbeit der Gefangenen angewiesen. Verweigert sie ein Gefangener – er füllt weder Fragebogen noch Tests aus und ist zu einem persönlichen Gespräch nicht bereit – muß anhand der schriftlichen Unterlagen entschieden werden. In der Praxis sind die weitaus meisten Gefangenen jedoch zur Mitarbeit bereit in der Erkenntnis, daß ihnen dies einfach nicht schaden kann.

Für die Einweisung gelten im wesentlichen folgende Kriterien:

Gefangene ohne feststellbare kriminelle Gefährdung werden mit ihrer Zustimmung in die Justizvollzugsanstalten Attendorn, Castrop-Rauxel oder Gütersloh – Außenstelle Oberems – eingewiesen, wenn sie für den offenen Vollzug geeignet sind. Besteht die Eignung für den offenen Vollzug

nicht, werden sie in die Justizvollzugsanstalten Schwerte und Remscheid eingewiesen.

Ohne kriminelle Gefährdung ist jemand, der trotz seiner schweren Straftat oder Straftaten gegenwärtig und wahrscheinlich zukünftig nach menschlichem Ermessen überhaupt nicht kriminell gefährdet ist. Hat sich jemand z.B. in einer kritischen Phase seines Lebens – er war arbeitslos, die Ehefrau drohte, ihn zu verlassen – durch andere beeinflusst vor einigen Jahren zu Bandendiebstählen hinreißen lassen, hat nach Abschluß dieser Phase aber wieder gearbeitet und ist strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten, wird man eine kriminelle Gefährdung bei ihm nicht mehr annehmen können.

Durch Zuweisung in die Justizvollzugsanstalten Attendorn, Castrop-Rauxel oder Gütersloh wird erreicht, daß Konflikttäter ihre Straftaten in den Justizvollzugsanstalten, in denen keine ausgeprägte Subkultur besteht, verbüßen können.

Gefangene mit geringerer krimineller Gefährdung werden in die Justizvollzugsanstalten Schwerte oder Remscheid eingewiesen. Ist ein Gefangener dieser Gruppe für den offenen Vollzug geeignet, so kann auch eine Einweisung in die Außenstellen der Justizvollzugsanstalt Gütersloh oder in die Justizvollzugsanstalt Attendorn erfolgen. Als geringer kriminell gefährdet gilt jemand, der sich möglicherweise auch weiterhin zu Straftaten hinreißen lassen wird, der Kriminalität aber nur im geringen Umfang verhaftet ist. Ist jemand z.B. aus einer kritischen wirtschaftlichen Situation heraus, die ihm auswegslos erscheinen sein mag, nach einem im übrigen straffreien Leben auf den Gedanken gekommen, sich durch betrügerische Manipulationen oder durch einen Banküberfall über Wasser zu halten, wird man ihm unterstellen dürfen, daß er unter anderen Voraussetzungen auch normangepaßt leben kann.

Gefangene mit stärkerer krimineller Gefährdung werden in den Justizvollzugsanstalten Werl, Willich, Rheinbach oder Geldern untergebracht. Sind bei einem Gefangenen besondere Sicherungsvorkehrungen angezeigt, so wird er in die Justizvollzugsanstalten Rheinbach oder Werl eingewiesen. Auch aus dieser Gruppe werden für den offenen Vollzug geeignete Gefangene mit ihrer Zustimmung in die Außenstellen der Justizvollzugsanstalt Gütersloh oder in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel überstellt.

Stärker kriminell gefährdet wird ein Gefangener genannt, bei dem eine relativ große Gefahr besteht, daß er sich im Zeitpunkt seiner Inhaftierung ohne fremde Hilfe nicht von der Kriminalität lösen können, der in Konfliktsituationen sich über geltende Normen ohne jede Hemmung hinwegsetzt. Wer argumentiert, er habe Geld benötigt und deswegen Schecks fälschen müssen, dem fällt es nicht schwer, jederzeit strafbare Handlungen zu begehen.

Soll ein Gefangener an beruflichen oder schulischen Förderungsmaßnahmen teilnehmen, kommt er in eine der hierfür zuständigen Vollzugseinrichtungen, nämlich die Justizvollzugsanstalten Geldern, Bochum-Langendreer, Castrop-Rauxel oder das Pädagogische Zentrum der Justizvollzugsanstalt Münster.

Gefangene, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in eine Jugendstrafanstalt eingewiesen, sofern sie sich für diese Vollzugsform eignen.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß ca. 5% der Gefangenen als nicht kriminell gefährdet erscheinen. Etwa 35% der Gefangenen wurden als geringer kriminell gefährdet angesehen und etwa 60% erschienen als stärker kriminell gefährdet. Bei der früheren Unterscheidung zwischen Erst- und Regelvollzug entfielen rund 20% der Gefangenen auf den Erstvollzug und 80% auf den Regelvollzug von Vorbestraften.

Steht fest, welcher Kategorie ein Gefangener zuzurechnen ist, werden Empfehlungen für die Durchführung des Vollzuges ausgesprochen. Es können empfohlen werden:

Therapeutische Maßnahmen, z.B. Sozialtherapie, Gruppentherapie, therapeutische Maßnahmen für Suchtkranke,

Maßnahmen der sozialen Hilfe, z.B. Förderung des Kontakts zu Bezugspersonen, Schuldenregulierung, Entlassungsvorbereitungen,

Pädagogische Maßnahmen, z.B. Schulabschlüsse,

Seelsorgerische Maßnahmen,

Maßnahmen der Arbeit und beruflichen Fortbildung, berufserhaltender Arbeitseinsatz, Ausbildung zu Berufen, Fortbildung,

Medizinische Maßnahmen, Unterbringung in der Pflegeabteilung, ärztliche Beobachtung zur Abklärung eines psychischen Befundes,

Vollzugliche Maßnahmen, Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen, Beobachtung auf subkulturelle Betätigung.

Die Verbüßungsanstalten sind an die Empfehlungen der Einweisungsanstalten gebunden. Sie dürfen davon nur abweichen, wenn dies zur Durchführung des Behandlungszieles geboten ist. Steht ein Gefangener eine beruflich empfohlene Maßnahme nicht durch, wird niemand ihn zwingen können, daran weiterzuarbeiten.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Einweisungsanstalten, die nach § 6 StVollzG vorgesehene Behandlungsuntersuchung vornehmen. Der nach § 7 StVollzG vorgeschriebene Vollzugsplan wird von den Verbüßungsanstalten aufgestellt. Die Ergebnisse des Einweisungsverfahrens mit der Einweisungsentscheidung, den Empfehlungen und gutachtlichen Stellungnahmen der Fachkräfte sind für dessen Aufstellung eine beträchtliche Hilfe. Die Vollzugsanstalten erhalten ein differenziertes Bild des Gefangenen, wie sie es selbst kaum erstellen könnten. Sie werden es im Rahmen der turnusgemäß wiederkehrenden Vollzugsplankonferenzen ergänzen und erweitern.

Das Einweisungsverfahren wird insbesondere von denen als nachteilig empfunden, die in eine geschlossene Anstalt für stärker kriminell Gefährdete eingewiesen werden. Sie fühlen sich als „unverbesserlich kriminell abgestempelt“. Das ist jedoch nicht richtig. Das hier geschilderte Vollzugssystem ist kein starres, sondern durchlässig. Die Gefangenen können erforderlichenfalls von einer Anstalt des ge-

schlossenen Vollzuges in eine andere verlegt werden, wenn dies aus Behandlungsgründen geboten ist. Außerdem sollen alle Inhaftierten aus dem offenen Vollzug entlassen werden, so daß jeder Gefangene Gelegenheit erhält, sich an ein freieres Leben wieder zu gewöhnen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Umklassifizierung aufgrund der persönlichen Entwicklung von stärker kriminell gefährdet in geringer kriminell gefährdet.

Der Strafverteidiger kann in drei Phasen auf die Durchführung des Einweisungsverfahrens Einfluß nehmen:

1. Er kann mit dem Mandanten erörtern, wie der Mandant im Einweisungsverfahren auftritt. Ziel des Einweisungsverfahrens ist es, nicht gegen den Gefangenen zu arbeiten, sondern mit ihm zusammen Lösungen zu finden, wie er die Haftzeit so nutzt, daß er im Anschluß daran nicht wieder straffällig wird. Voraussetzung ist hierfür aber, daß der Gefangene mit dem Spruchkörper zusammenarbeitet und seine Situation so schildert wie sie ist und nicht so, wie er sie gerne sehen möchte. Hierbei kann der Verteidiger seinen Mandanten unterstützen, weil dieser sich oft nicht richtig auszudrücken vermag.

Viele Gefangene verstehen das Einweisungsverfahren als erneute Verurteilung und verhalten sich deshalb ebenso wie im Prozeß, d.h. sie versuchen, von sich ein möglichst günstiges Bild abzugeben, ohne dabei zu merken, daß sie oft das genaue Gegenteil erreichen, ihre Argumentation ihnen also mehr schadet als nützt. Wer z.B. jedes eigene Fehlverhalten beschönigt, stets nur widrigen Gegebenheiten in der Umwelt die Schuld am eigenen Versagen zurechnet, dem wird niemand unterstellen, er sei bereit, an sich zu arbeiten, um künftig nicht wieder straffällig zu werden. Auch wenn man niemandem den Versuch verübeln kann, einen möglichst bequemen Vollzug zu erreichen, für das zukünftige Leben ist das nicht unbedingt von Nutzen. Der Strafverteidiger könnte kraft seiner besonderen Vertrauensstellung dem Mandanten raten, auch unbequeme Wege zu gehen, wie z.B. eine Therapie anzuregen, die dem Gefangenen Möglichkeiten eröffnet, seine Probleme künftig im Rahmen normgerechten Verhaltens zu lösen. Entsprechende Ratschläge von Mitgliedern der Einweisungskommission werden von den Gefangenen eher als solche von einem Gegner empfunden und deshalb weniger leicht akzeptiert als von einem Menschen, der sich von seiner Stellung her betrachtet für ihn einsetzen wird.

2. Die Einweisungsentscheidung ergeht im Rahmen einer Konferenz der beteiligten Fachkräfte. Die Entscheidung, wohin der Gefangene kommt und welche Empfehlungen er für den Vollzugsplan erhält, wird mit dem Gefangenen mündlich erörtert. Insbesondere bei der Klassifizierung als stärker kriminell gefährdet oder bei der Weigerung des Spruchkörpers, bestimmte von Gefangenen erwünschte Empfehlungen auszusprechen bzw. bei unerwünschten Empfehlungen, besteht die Möglichkeit, dagegen nach dem Vorschaltverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen Widerspruch bei der Einweisungsanstalt einzulegen¹⁾.

Die Einweisung und der Ausspruch einer Empfehlung sind als Verwaltungsakt und damit als Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvoll-

zugs anzusehen. Während dies bei der Einweisung auf der Hand liegt, ergibt sich das für den Ausspruch einer Empfehlung daraus, daß davon nach der Rundverfügung betreffend die Richtlinien für die Einweisungsanstalten²⁾ bei Aufstellung des Vollzugsplans nur abgewichen werden darf, wenn dies zur Erreichung des Behandlungsziels geboten ist. Damit handelt es sich bei den Empfehlungen um eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung des Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Über den Widerspruch entscheiden die Präsidenten der Justizvollzugsämter. Hilft die Aufsichtsbehörde nicht ab, kann dagegen gemäß §§ 109, 110 StVollzG gerichtliche Entscheidung bei den Strafvollstreckungskammern in Hagen und Duisburg beantragt werden.

3. Häufig werden die im Einweisungsverfahren gegebenen Empfehlungen nicht durchgeführt. Ursächlich hierfür kann sein, daß die Empfehlungen durch Weiterentwicklung des Vollzugsplanes gegenstandslos geworden sind. Es kann aber auch sein, daß die Bürokratie in den Verbüßungsanstalten es sich sehr schwer macht, die für die Durchführung der Empfehlungen notwendigen Schritte einzuleiten – Anmeldung zu einer bestimmten Maßnahme. Möglich ist auch, daß die Verbüßungsanstalt kein Interesse daran hat, eine Empfehlung durchzuführen, weil sie den Gefangenen anderweit einsetzen möchte. Ist etwa ein Gefangener im Arbeitsbetrieb ein guter Arbeiter, werden ihn die Werkmeister höchst ungern wegen einer schulischen Maßnahme entbehren wollen. In diesen Fällen kann der Anwalt durch Stützung des Gefangenen, der möglicherweise selbst aus einer gewissen Trägheit heraus lieber im Betrieb weiterarbeitet, als woanders einen Neuanfang zu machen, aber auch durch entsprechende Anträge die Anstalten zu beschleunigter Sachbehandlung veranlassen. Ob er allerdings durch Einlegung eines Widerspruchs bei der Ablehnung die Empfehlung durchzuführen oder durch einen Vornahmeantrag beim bloßen Unterlassen der Durchführung viel erreichen wird, ist aus tatsächlichen Gründen sehr fraglich. So lange der Gefangene die Freiheitsstrafe selbst empfinden wird, für die Durchführung von Maßnahmen ist sie oft zu kurz. In den meisten Fällen kommt es darauf an, daß die Maßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt angegangen wird. Für die Teilnahme an einer Sozialtherapie benötigt der Gefangene ein- einhalb Jahre Zeit. Ist der Zeitpunkt seiner Entlassung früher, ist es für die Maßnahme zu spät. Sie wird auch dann nicht mehr durchgeführt werden können, wenn die Anstalt die Maßnahme zu spät eingeleitet hat und damit eine Pflichtverletzung begangen hat. Hier stoßen wir an die Grenzen des Rechtsstaates.

Anmerkungen

1) – Vorschaltverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen – vom 20. Februar 1979

§ 1 Widerspruchsverfahren

(1) Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die sich gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzuge der Freiheitsstrafe, der wie Freiheitsstrafe zu vollziehenden Haft, der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft richten, können erst nach vorausgegangenen Widerspruchsverfahren gestellt werden, soweit nicht die Maßnahme von einer

obersten Landesbehörde oder einer Landesmittelbehörde getroffen wurde.

- (2) Dies gilt auch, wenn mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten Maßnahme begehrt wird.
- (3) Abweichend von der Regelung in den Absätzen 1 und 2 kann, ohne daß eine Entscheidung über den Widerspruch vorliegt, Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann gestellt werden, wenn über den Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden ist. Das Gericht kann bereits vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus.

2) RV d. JM vom 29. November 1976 (4512 – IV A.3)

6 Bindung an die Empfehlungen, Abweichen

- 6.1 Von den Empfehlungen der Einweisungskommission für die Aufstellung des Vollzugsplans darf nur abgewichen werden, wenn dies zur Erreichung des Behandlungsziels geboten ist. Die Gründe sind in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken.
- 6.2 Die Einweisungskommission kann bestimmen, daß von Empfehlungen zur Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung des Gefangenen nur mit ihrem Einverständnis abgewichen werden darf. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die Entscheidung des Präsidenten des Justizvollzugsamts einzuholen. Nr. 5.4 Satz 4 gilt entsprechend.

Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen

Helmut Kury

Mit zunehmender Verbreitung des Resozialisierungsgedankens auch im Bereich des Strafvollzugs wurde die Frage nach der Behandlungsnotwendigkeit und vor allem auch den Behandlungsmöglichkeiten von sozial auffälligen, speziell auch straffälligen Jugendlichen aktuell. Die Einsicht, daß eine (Wieder-)Eingliederung eines sozial Auffälligen, vor allem auch eines Rechtsbrechers, in die Gesellschaft dieser letztlich mehr Vorteile bringt als eine bloße Bestrafung – abgesehen davon, daß sie humaner ist – verbreitete sich mehr und mehr, ohne daß damit die Frage nach der Art und Weise, wie eine Resozialisierung zu erreichen sei, beantwortet wurde. Auch in der Gesetzgebung fand der Resozialisierungsgedanke in den letzten Jahren Eingang. So ist beispielsweise im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976, das am 1. Januar 1977 in Kraft trat und allerdings nur den Erwachsenenvollzug regelt, in § 2 als eine der vorrangigen Aufgaben des Vollzugs definiert, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“ (Kaiser 1976a).

Die Schaffung einer besonderen gesetzlichen Regelung für den Jugendstrafvollzug, in welcher der Resozialisierungsgedanke sicherlich ebenfalls eine dominierende Stellung haben wird, ist im Gange (vgl. hierzu auch die Bundes einheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendvollzug, VVJuG; Der Bundesminister der Justiz 1980).

Trotz einerseits zunehmender Aufgeschlossenheit gegenüber Resozialisierungsbemühungen, gerade auch im Strafvollzug, zeigt sich andererseits in der Praxis eine Tendenz zurück zum herkömmlichen, mehr auf Sicherheit bedachten Regelvollzug. Diese „Tendenzwende“ geht vor allem von den Vereinigten Staaten aus, wo umfangreiche Sekundäranalysen der bisherigen Behandlungsbemühungen zeigten, daß die zum Teil euphorisch angepriesenen Resozialisierungsprogramme insgesamt nicht den erwünschten Erfolg brachten (vgl. Lipton u.a. 1975; Brody 1976; Martinson u.a. 1978; Sechrest u.a. 1979).

Die Frage nach Sinn und Zweck von Behandlungsmaßnahmen bei sozial Auffälligen führte in den USA von daher zu einer heftigen Kontroverse zwischen Befürwortern und Gegnern des Resozialisierungskonzeptes (vgl. Adams 1978; Martinson 1978a; 1978b; 1978c; Palmer 1978). Teilweise entsteht der Eindruck, daß Behandlungserfolge (vgl. z.B. Eidt 1973; Palmer 1973) nicht anerkannt werden.

In Deutschland kam es auf diesem Hintergrund zum Teil zu einer „Abkehr von der Behandlungsideologie“, ehe hier eine systematische Behandlung überhaupt richtig begonnen hatte (vgl. Kaiser 1979); Kerner 1982, S. 434). Vor allem ist auch zu bemerken, daß breite Teile der Öffentlichkeit, speziell der unteren Bildungs- und Sozialschichten, sicherlich auch aufgrund der teilweise tendenziellen Pressebe-

richterstattung, vermehrt am Sühnegedanken des Strafvollzugs festhalten (vgl. Mechela 1978; Kury 1980a; Kerner u. Feltes 1980; Müller-Dietz 1980).

Es kann davon ausgegangen werden, daß vielfach auch falsche Informationen und Vorstellungen über den modernen Behandlungsvollzug zu einem verzerrten Bild über die Situation des Strafgefangenen führen. Es ist daher sehr wichtig, daß durch objektive Darstellung der Situation und Probleme die Öffentlichkeit für die Idee eines humaneren Strafvollzugs gewonnen wird, denn letztlich ist eine Resozialisierung ohne Mitarbeit der Bevölkerung nicht oder nur bruchstückhaft zu verwirklichen. Kaiser weist ausdrücklich darauf hin, „daß bei aller Kritik gegenüber der Behandlungs ideologie auf therapeutische und sozialpädagogische Anstrengungen nicht verzichtet werden kann. Andernfalls würden im Namen größerer Rationalität und Gerechtigkeit tatsächlich nur Inhumanität und Rückschritt eingehandelt“ (Kaiser 1979, S. 122; vgl. a. Kaiser 1977b; 1978).

Obwohl die Weiterentwicklung eines Behandlungsvollzuges vor allem in Fachkreisen weitgehend unterstützt wird, ist die Vollzugspraxis oft auch heute noch wenig behandlungsorientiert. So gibt es zwar für erwachsene Straftäter die Möglichkeit, in eine sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen zu werden, in welcher Behandlungsprogramme unterschiedlichster Art mehr oder weniger modellhaft durchgeführt und erprobt werden (vgl. z.B. Schmitt 1977; Rasch 1977a). Aufgrund der beschränkten Kapazität dieser Anstalten bzw. Abteilungen hat jedoch nur ein geringer Teil der inhaftierten Rechtsbrecher überhaupt die Chance, in eine solche Anstalt zu gelangen. Zu Recht wurde auf die Gefahr hingewiesen, daß diese sozialtherapeutischen Anstalten insofern eine Alibifunktion erfüllen, als sie für wenige Inhaftierte günstigere Vollzugsbedingungen schaffen, der Großteil der sich im Vollzug befindenden Rechtsbrecher jedoch auch weiterhin weniger resozialisierenden als vielmehr entsozialisierenden Bedingungen ausgesetzt ist (vgl. Hilbers u. Lange 1973; s.a. Christ 1973). So besteht unter Fachleuten weitgehende Einigkeit darüber, daß der auch heute noch übliche Regelvollzug, insbesondere aufgrund von Prisonisierungseffekten, die Inhaftierten vor allem bei langen Haftstrafen eher lebensuntüchtiger werden läßt, als daß er ihnen hilft, die nach Haftentlassung auf sie zukommenden Probleme besser zu meistern (vgl. Grosse-Boes 1978a; 1978b; Clemmer 1958; Cressey 1959; Callies 1967; Lerchenmüller 1981; Quensel 1968; Stürup 1968; Waldmann 1968; Mauch u. Mauch 1970; Rasch 1977b). Zweifellos ist hierin mit ein Grund für die hohe Rückfallquote nach Haftentlassung zu sehen. Bloße Inhaftierung ohne Behandlungsangebot führt beim Rechtsbrecher in der Regel zu Resignation aber auch Verbitterung gegenüber der strafenden Gesellschaft und verhilft ihm weniger zu einer Problemeinsicht und Weiterentwicklung seiner Persönlichkeit.

Eine ähnliche Problematik dürfte bei Heimzöglingen gegeben sein, vor allem dann, wenn die Situation in einem Heim einer „totalen Institution“ nahekommt. Auch hier ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten oft dadurch, daß nicht genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht (vgl. Bäuerle u. Markmann 1974; Jonas 1976; Wilfert 1976; Internationale Gesellschaft für Heimerziehung 1977).

Ist die Situation hinsichtlich Behandlungsmöglichkeiten und -angeboten im deutschen Erwachsenenvollzug schlecht, so ist sie im Jugendvollzug insgesamt keineswegs besser. Auch hier gibt es als Alternative zu reinen Verwahranstalten kaum Behandlungseinrichtungen. Oft entsteht der Eindruck, daß zwar viel von der Behandlungsnotwendigkeit gesprochen wird, in der Praxis ist jedoch neben dem bloßen Verwahrvollzug kaum ein systematischer Behandlungsvollzug zu finden. Noch ungünstiger sieht die Situation in der Untersuchungshaft aus. Obwohl im Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungshaftvollzug für junge Rechtsbrecher erzieherisch zu gestalten ist, weicht die Praxis in der Regel von dieser Forderung ab. Das ist auch insofern fatal, als aufgrund des Rückgangs der Freiheitsstrafe in den letzten Jahren der Untersuchungshaft eine vermehrte Bedeutung hinsichtlich der Resozialisierung des Rechtsbrechers zukommt (vgl. *Zierbeck 1973; Kaiser u.a. 1977; Kreuzer 1978; Kury 1980b; 1981*).

Gegen eine Behandlung von Untersuchungshäftlingen werden zum Teil insofern rechtsstaatliche Bedenken geltend gemacht, als es sich hierbei um noch nicht verurteilte Probanden handelt, deren Schuld somit noch nicht festgestellt ist. Zweifellos sind solche Einwände gegen einen behandlungsorientierten Untersuchungshaftvollzug nicht von der Hand zu weisen, jedoch sollte dies nicht dazu führen, daß die Untersuchungshaft auch in Zukunft eine reine Verwahrschicht bleibt. Vor allem was junge Untersuchungshäftlinge anbetrifft, ist *Walter* zuzustimmen, der darauf hinweist, daß eine „altersgemäße sozialpädagogische Betreuung . . . immer nur Angebote an den jungen Menschen beinhaltet . . . und nicht unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Persönlichkeitsbeeinflussung in Frage gestellt werden“ kann (1978, S. 339; vgl. a. *Schöch 1977; Mrozynski 1978; Walter 1978*).

Den Untersuchungshäftlingen sollte vermehrt auf freiwilliger Basis ein Angebot an Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen gemacht werden, vor allem auch deshalb, weil das Interesse der Insassen hieran durchaus groß zu sein scheint. So waren die Ausfälle bei einem von uns durchgeführten Forschungsprojekt zur Behandlung jugendlicher und heranwachsender Insassen einer Untersuchungshaftanstalt sehr gering, obwohl die Teilnahme an dem Projekt freiwillig war (*Kury 1981*). Es ist insgesamt davon auszugehen, daß eine Behandlung nur dann sinnvoll aber auch ethisch vertretbar ist, wenn die Teilnahme hieran freiwillig ist.

Im Ganzen ist die Behandlungssituation in den Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik sehr ungünstig. Auch in vielen Heimen für sozialisationsgeschädigte Kinder und Jugendliche sind die Erziehungs- und Behandlungsmöglichkeiten durch ungünstige Bedingungen stark eingeschränkt (*Mehring 1977; Muss 1977; Blandow-Wechsung 1978*). In der Regel fehlt es bereits an dem entsprechenden Fachpersonal wie Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen oder Soziologen. Selbst dort, wo solche Fachkräfte vorhanden sind, ist das Verhältnis zwischen Insassen und Behandlungspersonal meistens sehr ungünstig; so kommen in einigen Anstalten auf einen Psychologen bis zu 500 oder mehr Insassen. Zwar ist der Personalschlüssel im Jugendvollzug etwas günstiger, jedoch sind die Gegebenheiten auch hier von einer optimalen Erziehungs- und Behandlungssituation

noch weit entfernt. Daß bei diesen schlechten Zahlenverhältnissen eine Behandlung nicht mehr möglich ist, ist evident. Der Psychologe kann hier bestenfalls eine „Feuerwehrfunktion“ ausüben bzw. als „Aushängeschild“ für einen vermeintlich modernen Strafvollzug dienen (*Kury u. Fenn 1977*; vgl. zur Situation des Psychologen im Strafvollzug, insbesondere auch *Müller-Dietz 1981*). Eine solche schlechte Relation zwischen Insassen und Therapeuten führt bei letzteren auch sehr rasch zu einer Resignation, was mit ein Grund für die relativ starke Fluktuation des Behandlungspersonals in Vollzugsanstalten sein dürfte. Der Aufbau fester Beziehungen zwischen Therapeuten und Insassen, wie er gerade bei den überwiegend stark sozialisationsgestörten Häftlingen wichtig ist, wird hierdurch erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die zur Resozialisierung erforderliche intensive Betreuung kann aufgrund dieser schlechten Bedingungen kaum geleistet werden. Erfolgversprechende Behandlungsmodelle sind auch im Jugendvollzug bisher noch sehr selten (vgl. z.B. *Barasch 1975; Kaiser 1977a; Schüpp 1978; 1979a; 1979b*). Ein großer Nachteil bisheriger Behandlungsmodelle besteht in der Regel darin, daß kaum verallgemeinerbare Ergebnisberichte aufgrund systematischer Forschungen vorliegen, was in nahezu gleicher Weise für den Erwachsenenvollzug gilt (vgl. z.B. *Egg 1979; Rehn 1979; Rasch 1977a*).

Ein Grund für die bei uns immer noch relativ geringen Resozialisierungsbemühungen gerade auch im Jugendstrafvollzug dürfte darin zu sehen sein, daß vielfach von der Annahme ausgegangen wird, im Vergleich zum Regelvollzug sei ein moderner Strafvollzug wesentlich teurer, da ein umfangreicheres Behandlungspersonal eingestellt werden muß und u.U. bauliche Veränderungen notwendig sind. Neuere Untersuchungen deuten jedoch darauf hin, daß das insofern ein Trugschluß ist, als „eine verstärkte Resozialisierung nicht nur Kosten verursacht, sondern auch Kosten in mindestens gleicher Höhe einspart, weil resozialisierte Straftäter nicht mehr rückfällig werden“ (*Luzius 1979, S. 98*). So konnte *Luzius* im Rahmen einer empirischen Untersuchung an 1.339 Straftätern, die in der Zeit von 1961 - 1965 aus der Jugendstrafanstalt Rockenberg in Hessen entlassen wurden, nachweisen, „daß eine erweiterte Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug die Gesellschaft letztlich nicht mit zusätzlichen Kosten belasten muß“ (1979, S. 98). Das Argument, ein Behandlungsvollzug wäre teurer, ist somit insgesamt kaum stichhaltig. Die durch die Behandlung zunächst zusätzlich entstehenden Kosten können später aufgrund der geringeren Rückfallquote offensichtlich wieder eingespart werden.

Verschiedentlich wird auch die Ansicht vertreten, daß eine Behandlung in einer totalen Institution, wie sie eine Strafanstalt darstellt, nicht auf ein straffreies Leben in Freiheit erziehen könne, da nicht von einem Transfer des in der Anstalt Gelernten auf die Situation außerhalb ausgegangen werden dürfe. Ferner könnten die für den Probanden außerhalb der Anstalt kritischen Situationen unter den restriktiven Bedingungen des Anstaltslebens nicht bewältigt werden. Ein Lernen neuer sozialer Verhaltensweisen sei in dieser Situation kaum bzw. überhaupt nicht möglich. So betont etwa *Schneider* (1974, S. 168) „die Behandlung der Strafgefangenen im Strafvollzug ist kriminologisch, d.h. zumeist wegen der Vorbeugung gegen Rückfallkriminalität sinnlos. Sie hat

lediglich einen Humanisierungseffekt". Sicherlich ist richtig, daß eine Erziehung auf ein straffreies Leben unter den einschränkenden Bedingungen einer Justizvollzugsanstalt nur begrenzt möglich ist, was jedoch nicht heißt, daß eine solche Behandlung keine positiven Effekte haben kann, und wenn sie nur dazu beitragen sollte, Haftschäden (Prisonisierungseffekt) zu verhindern. Wie bereits erwähnt, führt eine Inhaftierung unter den Bedingungen des Regelvollzugs eher zu einer Entsozialisierung als einer Resozialisierung, d.h. ein im Regelvollzug Inhaftierter wird nach Haftentlassung meistens mit den auf ihn zukommenden Problemen weniger gut fertig werden als vor seiner Inhaftierung. Der Regelvollzug macht die Insassen somit eher lebensuntüchtiger, als daß er ihnen dazu verhilft, künftig ein straffreies Leben zu führen.

Zwar haben manche Forschungsprojekte zur Resozialisierung inhaftierter Rechtsbrecher vor allem auch in den Vereinigten Staaten, wie *Lipton u.a.* (1975) gezeigt haben, keine nachgewiesenen positiven Effekte gebracht. Jedoch gibt es andererseits auch Behandlungsprogramme, die in geschlossenen Institutionen angewandt wurden und trotz dieser Einschränkungen Erfolge verbuchen konnten, so beispielsweise auch in einer geringeren Rückfallquote (vgl. zusammenfassend *Dünkel* 1980; s.a. *Buikhuisen u. Hoekstra* 1973). Vielfach ist ein mangelnder Behandlungserfolg darauf zurückzuführen, daß die Behandlung nicht intensiv und lang genug war. Straftäter zeigen in der Regel solch umfassende Sozialisationschäden, daß eine kurzfristige Therapie nicht ausreicht, um die Persönlichkeitsmängel zu beseitigen. Nur umfassende Behandlungsprogramme, die möglichst in eine ganze Behandlungskette integriert sind, haben hier die Chance eines langfristig stabilen Erfolges. Nach Möglichkeit sollten im Rahmen solcher Behandlungsketten die in der Anstalt begonnenen Resozialisierungsmaßnahmen über die Inhaftierungszeit hinaus – beispielsweise durch die Bewährungshilfe – fortgesetzt werden. Die Haftentlassung selbst sollte unbedingt durch vorgeschaltete Vollzugslockerungen langfristig vorbereitet werden. Nur wenn der Inhaftierte, vor allem nach langen Haftstrafen, langsam auf das Leben in Freiheit vorbereitet wird, hat er eine gute Chance, straffrei zu bleiben. Der Übergang vom Vollzug auf die Freiheit muß möglichst kontinuierlich erfolgen. Das kann beispielsweise dadurch bewerkstelligt werden, daß die Häftlinge in der letzten Phase ihrer Strafzeit als Freigänger außerhalb der Anstalt eine Arbeit aufnehmen oder an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, bzw. vermehrt Urlaub aus der Haft erhalten (vgl. *Beckers* 1982).

Zweifelloso bietet die Behandlung in Freiheit mehr Trainings- und Resozialisierungsmöglichkeiten. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn gerade solche Projekte, die in den Vereinigten Staaten oft unter dem Stichwort „Community Treatment“ zusammengefaßt werden, besonders erfolgversprechend sind (vgl. z.B. *Eidt* 1973; *Palmer* 1971; 1973; *Warren* 1966; *Hompesch u. Hompesch-Cornetz* 1979). Aber auch bei einer Behandlung in Freiheit ergeben sich oft deshalb Schwierigkeiten, weil die Behandlungsprogramme noch nicht ausgereift sind oder die Bevölkerung zu einer Mitarbeit nicht bereit ist und die Straffälligen ablehnt. So wurden beispielsweise im Bundesstaat Massachusetts/USA Anfang der 70er Jahre nahezu alle Jugendstrafanstalten geschlossen und die Insassen einem Community Treatment Programm zugeführt. Die Auswertung der bisherigen

Erfahrungen zeigt jedoch, daß zum Teil erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden waren, die das Gesamtprojekt zu gefährden drohten (vgl. *Miller u. Ohlin* 1976; *Coates u.a.* 1978; *Calhoun u. Wayne* 1981; *Vogel u. Thibault* 1981). Wie bereits ausgeführt, ist eine Resozialisierung und Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft ohne Mitarbeit der Bevölkerung außerordentlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Dem Rechtsbrecher muß von seiner sozialen Umwelt eine reale Chance gegeben werden, sich wieder einzugliedern. Vorurteile und Stigmatisierung des Straffälligen machen es für diesen oft nahezu unmöglich, wieder Fuß zu fassen. Nicht selten führt die wiederholte Zurückweisung durch die Gesellschaft dazu, daß der Straftäter sich die soziale Anerkennung wieder in einer Subkultur sozial Abweichender verschaffen muß (vgl. hierzu auch die Diskussion zum Labeling Approach, etwa *Rüther* 1975; *Sack* 1978).

In den letzten Jahren wurde zu Recht auch vermehrt auf die Bedeutung der Nachentlassungssituation hingewiesen. Die Wirkung einer Behandlung im Vollzug, somit auch die Effizienz eines in einer Haftanstalt durchgeführten Resozialisierungsprogramms, kann nicht unabhängig von der Situation nach Haftentlassung gesehen werden. Zweifelloso ist es sehr schwierig, die Zeit nach Haftentlassung und die hier hinsichtlich einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft relevanten Variablen zu erfassen. Dies führte auch dazu, daß die Nachentlassungszeit in den bisherigen Forschungsprojekten zur Wirksamkeit institutioneller Behandlung meist außer Acht gelassen wurde. Gerade auch hierin ist ein Mangel der bisherigen Behandlungsforschung zu sehen.

Da jugendliche und heranwachsende inhaftierte Rechtsbrecher vielfach vor Verbüßung ihrer gesamten Haftstrafe vorzeitig auf Bewährung entlassen werden, besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit, die Nachentlassungssituation für den Probanden durch Einsatz des Bewährungshelfers zu erleichtern. Obwohl gerade die Bewährungshilfe eine vielversprechende Möglichkeit zur Resozialisierung von Straftätern bietet, kann sie bisher nicht voll zur Wirkung kommen, da die Bewährungshelfer selbst nahezu ausnahmslos stark überlastet sind. Es sind keine Einzelfälle, daß Bewährungshelfer 60 und mehr Probanden unter Aufsicht haben (vgl. *Kury u.a.* 1979b; *Wegener* 1981; *Junger-Tas* 1981; *Zimmermann* 1981; *Müller-Dietz* 1982).

In dieser schwierigen Situation kann sich der Bewährungshelfer meist nur mit den vordringlichen, äußeren Problemen des einzelnen Probanden, wie Arbeitssuche, Wohnungsbeschaffung, Schuldentilgung u.ä. befassen. Eine intensive Betreuung kann, wenn überhaupt, nur wenigen Straffälligen zugute kommen. Gerade in den ersten Tagen und Wochen nach Haftentlassung wäre es jedoch außerordentlich wichtig, daß dem Probanden eine intensive Hilfe zuteil wird. Die Erfahrung zeigt, daß gerade in dieser Zeit oft erhebliche Probleme hinsichtlich der Wiedereingliederung in die soziale Bezugsgruppe entstehen.

Eine gute Möglichkeit, diesen Schwierigkeiten entgegenzuwirken, besteht in einem intensiven sozialen Training in der letzten Phase vor Entlassung aber auch während der Bewährungszeit.

Aufgrund seiner großen Arbeitsbelastung kommt der Bewährungshelfer oft auch nicht mehr zu einer eigenen systematischen Weiterbildung, was für ihn aufgrund seiner verantwortungsvollen Tätigkeit jedoch sehr wichtig wäre. Auch die dringend notwendige Teilnahme an Supervisionsveranstaltungen wird bei der hohen Fallbelastung oft nur als zusätzliche Mühe angesehen und deshalb verständlicherweise allzu leicht vernachlässigt.

Zu beachten ist auch, daß durch den Rückgang des Anteils der Freiheitsstrafen zunehmend mehr schwierige Fälle der Bewährungshilfe unterstellt werden, die Anforderungen an die einzelnen Bewährungshelfer somit auch hierdurch größer geworden sind.

Gerade durch die Bewährungshilfe, die auch in anderen Ländern als sehr wirkungsvoll hinsichtlich der Resozialisierung von Straftätern angesehen wird, ist es möglich, eine Behandlungskette über längere Zeit aufzubauen (vgl. *Pfeffer 1978; Schilder 1978; Whitaker 1978; Ysander 1978; Kury u.a. 1979b*). Wichtig wäre hierbei jedoch, daß der Proband möglichst lange vom selben Bewährungshelfer betreut wird. Vor allem bei kontaktgestörten Probanden wird es dann leichter möglich, eine positive Änderung der Verhaltensweisen und in der Bewältigung sich ergebender Probleme zu erreichen. Außerdem wäre es unseres Erachtens wichtig, daß der Bewährungshelfer auch während einer wiederholten Inhaftierung mit dem Probanden in Kontakt bleibt, was jedoch nur möglich ist, wenn er nicht, wie zur Zeit noch, völlig überlastet ist. Nach Möglichkeit sollte der Bewährungshelfer das in einer Anstalt begonnene Behandlungsprogramm fortsetzen bzw. durch seine ambulanten Maßnahmen unterstützen. Das setzt jedoch intensiven Kontakt zwischen Vollzug und Bewährungshilfe voraus und erfordert konkrete Absprache hinsichtlich der zu ergreifenden Resozialisierungsmaßnahmen, was zur Zeit aber bedauerlicherweise noch kaum praktiziert wird. Nicht selten kommt es daher zu unkoordinierten und unverbunden nebeneinander stehenden Einzelmaßnahmen, die sich teilweise sogar gegenseitig behindern. Gerade auch hierdurch wird die Motivation des Probanden zu einer Mitarbeit unnötig belastet, die andererseits jedoch unbedingt nötig ist, wenn eine Behandlung dauerhaften Erfolg zeitigen soll. Bei den heute oft unkoordiniert nebeneinander oder hintereinander geschalteten Maßnahmen dürfte der Proband nicht selten das Gefühl haben, herumgeschubst und von Einem zum Anderen weitergeschoben zu werden. Auch aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, wenn die Straffälligen auf die ihnen angebotene Hilfe zunächst mißtrauisch reagieren. In der Regel ist der Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses nur im Rahmen einer länger dauernden Beziehung zwischen Betreuer und Proband möglich. Die erfolgversprechenden Möglichkeiten der Bewährungshilfe können aufgrund der zu großen Fallbelastung jedoch nicht voll ausgenutzt werden. Das ist vor allem insofern sehr bedauerlich, als gerade die Bewährungshilfe nicht nur eine sehr wirkungsvolle, sondern auch wesentlich billigere Resozialisierungsmaßnahme ist als der Strafvollzug selbst. Auch deshalb ist es sehr wichtig, die Bewährungshilfe systematisch auszubauen und zu vernünftigen Fallzahlen zu kommen, wie dies in einigen anderen Ländern (beispielsweise in Österreich) bereits die Regel ist (vgl. hierzu insbesondere auch *Wegener 1981; Otto 1982*; sowie das Forschungsvorhaben des Kriminologischen For-

schungsinstituts Niedersachsen, *Bietsch 1982; Hesener 1982; Zimmermann 1982*).

Die Wirkungsweise unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen im Vollzug und auch in der Bewährungshilfe ist trotz umfangreicher Untersuchungen, insbesondere in den Vereinigten Staaten, noch weitgehend ungeklärt, was vor allem auch an der Schwierigkeit liegt, aussagekräftige Behandlungsforschungsprojekte durchzuführen.

Bis jetzt kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, welche Behandlungsmaßnahmen im Vollzug bei welchen Rechtsbrechern zu welchen Resultaten führen. Dies trug dazu bei, daß das Behandlungsangebot in den einzelnen Anstalten heute außerordentlich unterschiedlich ist. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, daß die „klassischen“ Behandlungsformen (wie Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie, Psychoanalyse), oft in Kombination mit Maßnahmen, die das spezifische Therapieprogramm ergänzen bzw. verändern, relativ häufig angewandt werden und durch diese, der besonderen Situation angepaßten Behandlung, zum Teil auch positive Erfolge erzielt werden konnten (vgl. z.B. *Hartmann 1973; Minsel 1973; Schulte 1973*). In der Bundesrepublik wird in mehreren Anstalten ein auf der Gesprächspsychotherapie, Verhaltenstherapie oder auch Psychoanalyse beruhendes Resozialisierungsprogramm durchgeführt (vgl. *Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 1977; 1981; Lely u. Mohr 1977, Romkopf 1976*). Vielfach arbeiten auch die Bewährungshelfer im Rahmen ihrer Behandlungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Therapieformen, wodurch sich gerade auch die Weiterführung im Vollzug begonnener Resozialisierungsmaßnahmen anbietet.

Ein besonderes Problem ergibt sich bei der Resozialisierung von drogenabhängigen Straftätern. Gerade hier zeigt sich bei den zuständigen Stellen hinsichtlich der Möglichkeit einer Behandlung weitgehend Ratlosigkeit. Vielfach werden Drogentäter wie die übrigen Straffälligen lediglich inhaftiert, ohne daß ihre, sich aus der Sucht ergebenden Probleme besonders beachtet werden. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn so „behandelte“ Abhängige nach ihrer Entlassung aus der Haft unverzüglich zu ihrem süchtigen Verhalten zurückkehren und erneut straffällig werden. Zweifellos sind bisher noch keine durchschlagenden Erfolge in der Behandlung Drogenabhängiger erzielt worden, jedoch kann gesagt werden, daß eine bloße Inhaftierung hinsichtlich der Resozialisierung keine positiven Erfolge erwarten läßt. Drogenabhängige müßten in speziellen Einrichtungen besonderen Behandlungen zugeführt werden, wenn eine reale Chance zur Wiedereingliederung bestehen soll. Zwar gibt es in der Bundesrepublik verschiedene Behandlungseinrichtungen, die zum Teil beachtliche Erfolge erzielen, jedoch werden hier in der Regel nur hochmotivierte Abhängige aufgenommen, die sich freiwillig den z.T. stark restriktiven Behandlungsprogrammen unterziehen. Das hat zur Folge, daß nur ein geringer Teil der Abhängigen in diesen Einrichtungen behandelt wird. Hinzu kommt, daß solche Behandlungseinrichtungen relativ selten sind und nur ein kleiner Teil der Betroffenen überhaupt die Möglichkeit hat, hier behandelt zu werden. Einigkeit besteht unter den Experten weitgehend darüber, daß die weitere Kriminalisierung des Drogenmißbrauchs nicht den erhofften Effekt hatte und sich von daher als ein „Schlag ins Wasser“ erwies (vgl. *Kaiser 1976b, S.*

218). Vielmehr käme es darauf an, mehr geschlossene und auch offene Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger einzurichten. In solchen Häusern sollten auch systematisch neue Behandlungsformen ausgearbeitet und erprobt werden. Zur Zeit werden Drogenabhängige oft noch in psychiatrische Landeskrankenhäuser eingeliefert, wo ihnen jedoch vielfach keine adäquate Behandlung zuteil werden kann (vgl. Kury u.a. 1979a; 1979c). Oft beschränkt man sich hier auf den körperlichen Entzug, ohne die mit der Drogenabhängigkeit verbundenen psychischen Probleme zu behandeln. Die hohe Rückfallquote nach einer solchen einseitigen Behandlung ist daher nicht verwunderlich (vgl. Kury 1980c).

Trotz aller zum Teil berechtigten Bedenken gegenüber einer Behandlung in geschlossenen Institutionen wie dem Strafvollzug kann festgestellt werden, daß Behandlungsprogramme durchaus Erfolge verzeichnen können, wenn sie auf dem Hintergrund eines resozialisierungsförderlichen institutionellen Klimas angewandt werden. Zu beobachten ist jedoch, daß eine Behandlung in Freiheit in der Regel eine weit günstigere Erfolgsprognose hat. Solche Resozialisierungsmöglichkeiten sollten daher ausgebaut und intensiver als bisher verfolgt werden. In diesem Zusammenhang kommt es auch darauf an, die bestehenden Behandlungsprogramme durch systematische Forschung weiterzuentwickeln.

Literaturverzeichnis

- Adams, S.: Evaluation: A Way Out of Rhetoric. In: Martinson, R.; Palmer, T.; Adams, S.: Rehabilitation, Recidivism, and Research. Hackensack/N.J., 1978, 3. Aufl., 75 - 91.
- Bäuerle, W., Markmann, J. (Hrsg.): Reform der Heimerziehung. Materialien und Dokumente. Weinheim u. Basel, 1974.
- Barasch, R.: Das Haus Kieferngrund – Eine Alternative zur Untersuchungshaft. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit. Hamburg 1975, 160 - 179.
- Beckers, Chr.: Vollzugslockerung Urlaub. Erfahrungen und Erwartungen der Beteiligten. Unveröffentlichter Forschungsplan. Hannover 1982.
- Bietsch, E.: Analyse geschlechtsspezifischer Unterschiede im Bewährungsprozeß. Hannover 1982. Unveröffentlichter Forschungsplan.
- Blandow-Wechsung, St.: Heimerziehung und Devianz. Eine Untersuchung pragmatischer Devianztheorie und Sympathie von Erziehern in ihrer Auswirkung auf Heimkinder. München 1978.
- Brody, S.R.: The Effectiveness of Sentencing. Home Office Research Studies Report No. 35, London 1976.
- Buikhuisen, W., Hoekstra, H.A.: Factors related to Recidivism. Groningen 1973.
- Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapeutische Anstalten – Konzepte und Erfahrungen. Bad Godesberg 1977.
- Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur zukünftigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug. Bonn-Bad Godesberg 1981.
- Calhoun, J.A., Wayne, S.: Can the Massachusetts Juvenile System Survive the Eighties? *Crime and Delinquency*, 27, 1981, 522 - 533.
- Calliess, R.-P.: Strafvollzug. Institution im Wandel. Stuttgart 1967.
- Christ, H.: Die Kehrseite der „Abkehr von der Behandlungsideologie“. Zum Beitrag von Hilbers und Lange. *Kriminologisches Journal*, 5, 1973, 60 - 63.
- Clemmer, D.: The Prison Community. New York 1958.
- Coates, R.B., Miller, A.D., Ohlin, L.E.: Diversity in a Youth Correctional System. Handling Delinquents in Massachusetts. Cambridge/Mass., 1978.
- Cressey, D.R.: Contradictory directives in complex organizations: The case of the Prison. *Admin. Sci. Quart.* 4, 1959; 1 - 19.
- Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.
- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971 bis 1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin 1980.
- Egg, R.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt 1979.
- Eidt, H.-H.: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project“ in Sacramento. Göttingen 1973.
- Grosse-Boes, G.: Jugendstrafvollzug und Familie. *Kriminalpädagogische Praxis*, 8, 1978a, 12 - 16.
- Grosse-Boes, G.: Familie und Jugendstrafvollzug. Vechta 1978b.
- Hartmann, K.: Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie dissozialer Jugendlicher aus psychoanalytischer Sicht. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 22, 1973, 125 - 131.
- Hesener, B.: Die Bedeutung aufeinander bezogener Wahrnehmungen, Einstellungen, Erwartungen und Handlungsziele von Bewährungshelfern und Proband im Bewährungshilfeprozeß. Hannover 1982. Unveröffentlichter Forschungsplan.
- Hilbers, M., Lange, W.: Abkehr von der Behandlungsideologie? Erfahrungen mit modernen Vollzugsformen in Skandinavien. *Kriminologisches Journal*, 5, 1973, 52 - 59.
- Hompesch, R., Hompesch-Cornetz, J.: Jugendkriminalität und pädagogisches Handeln. Eine Untersuchung an Resozialisierungsprogrammen der California Youth Authority. Band 1 u. 2, Bad Honnef, 1979.
- Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (Hrsg.): Heimerziehung und Alternativen. Analysen und Ziele für Strategien. Zwischenbericht Kommission Heimerziehung der obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. Berlin, Frankfurt 1977.
- Jonas, B.: Anpassungsschwierige Kinder. Erfolge und Probleme der Heimerziehung. München 1976.
- Junger-Tas, J.: Probation Research in the Netherlands. In: Kury, H. (Hrsg.): Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung. Köln u.a. 1981, 532 - 553.
- Kaiser, G.: Einführung zum Strafvollzugsgesetz. München 1976a, 9 - 24.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg, Karlsruhe 1976b, 3. Aufl.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle. Weinheim, Basel 1977a.
- Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Herren, R. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Th. Würtenberger. Berlin 1977b, 359 - 372.
- Kaiser, G.: Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? Die Zukunft des Strafrechts und die Wandlungen kriminologischen Denkens. In: Eser, A. u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für H. Schröder. München 1978, 481 - 503.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg, Karlsruhe 1979, 4. Aufl.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Heidelberg, Karlsruhe 1977, 3. Aufl. 1982.
- Kerner, H.-J.: Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozeß. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Heidelberg, Karlsruhe 1982, 255 - 478.
- Kerner, H.-J., Feltes, T.: Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen. In: Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980, 73 - 112.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 26, 1978, 337 - 356.
- Kury, H.: Die Einstellung der Bevölkerung zum Strafvollzug. Zur Veröffentlichung fertiggestellt, Freiburg 1979a.
- Kury, H.: Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug. In: Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980a, 113 - 154.
- Kury, H.: Vollzug und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn u.a. 1980b, 99 - 148.
- Kury, H.: Zur Behandlung jugendlicher und heranwachsender (inhaftierter) Rechtsbrecher, insbesondere auch Rauschgifttäter. In: Nass, G. (Hrsg.): Rauschgiftsucht. Kulturpsychologische und biologische Betrachtungen über ihre Ursachen. Beiträge aus der Grundlagenforschung zur Kriminologie. Kassel 1980c, 35 - 53.
- Kury, H.: Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung. Sozialer Hintergrund, Persönlichkeit und Resozialisierung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 93, 1981, 319 - 359.
- Kury, H., Fenn, R.: Probleme und Aufgaben für den Psychologen im behandlungsorientierten Strafvollzug. *Psych. Rundschau*, 28, 1977, 190 - 203.
- Kury, H., Dittmar, W., Rink, M.: Zur Resozialisierung Drogenabhängiger, Diskussion bisheriger Behandlungsansätze. Zur Veröffentlichung angenommen. Freiburg, 1979a.
- Kury, H., Patzschke, H.: Zur Ätiologie des Drogenkonsums Jugendlicher. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 28, 1979c, 176 - 187.
- Kury, H., Shiremann, Ch.H., Wetzstein, H.: Bewährungshilfe als Aufgabe

empirischer Forschung – eine Zwischenbilanz. *Bewährungshilfe*, 26, 1979b, 61 - 84.

Leky, L.G., Mohr, H.: Gesprächspsychotherapie in Gruppen. In: Rasch, W. (Hrsg.): *Forensische Sozialtherapie*. Karlsruhe, Heidelberg 1977, 113 - 128.

Lerchenmüller, H.: Bedeutung der Diversion zur Vermeidung von Prisonisierungsschäden. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): *Diversion – Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*. Bochum 1981, Bd. 1, 127 - 160.

Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York u.a., 1975.

Luzius, F.J.: Resozialisierung zum Nulltarif. *MschKrim*, 62, 1979, 98 - 108.

Martinson, R.: Evaluation in Crisis – a Postscript. In: Martinson, R., Palmer, T., Adams, S.: *Rehabilitation, Recidivism, and Research*. Hackensack/N.J., 1978a, 3. Aufl., 93 - 96.

Martinson, R.: California Research at the Crossroads. In: Martinson, R., Palmer, T., Adams, S.: *Rehabilitation, Recidivism, and Research*, Hackensack/N.J., 1978b, 3. Aufl., 63 - 74.

Martinson, R.: What works? – Questions and answers about prison reform. In: Martinson, R., Palmer, T., Adams, S.: *Rehabilitation, Recidivism, and Research*. Hackensack/N.J., 1978c, 3. Aufl., 7 - 39.

Martinson, R., Palmer, T., Adams, S.: *Rehabilitation, Recidivism, and Research*. Hackensack/N.J., 1978, 3. Aufl.

Mauch, G., Mauch, R.: *Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt*. Stuttgart 1970.

Mechela, E.: *Strafvollzug und Öffentlichkeit. Eine empirische Untersuchung der Einstellungen der Freiburger Bevölkerung zum Strafvollzug*. Unveröffentl. Diplomarbeit, Freiburg 1978.

Mehringer, A.: Heimkinder. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und zur Gegenwart der Heimerziehung. München und Basel 1977, 2. Aufl.

Miller, A.D., Ohlin, L.E.: *The new Corrections: The Case of Massachusetts*. In: Rosenheim, K. (Ed.): *Pursuing Justice for the Child*. Chicago, London 1976, 154 - 175.

Minsel, W.-R.: Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Jugendlichen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 22, 1973, 131 - 135.

Mrozynski, P.: Die Wirkung der Unschuldsvormutung auf spezialpräventive Zwecke des Strafrechts. *Juristenzeitung*, 33, 1978, 255 - 262.

Müller-Dietz, H.: Der Rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen. In: Kury, H. (Hrsg.): *Strafvollzug und Öffentlichkeit*. Freiburg 1980, 17 - 72.

Müller-Dietz, H.: Gutachten zur rechtlichen Stellung des Anstaltspsychologen. Unveröffentlichtes Gutachten für den Berufsverband Deutscher Psychologen. Saarbrücken 1981.

Müller-Dietz, H.: Die Bewährungshilfe in Praxis und kriminologischer Forschung. In: Kury, H. (Hrsg.): *Prävention abweichenden Verhaltens. Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*. Köln u.a. 1982. Im Druck.

Muss, B.: *Gestörte Sozialisation. Psychoanalytische Grundlagen der therapeutischen Heimerziehung*. München 1977, 3. Aufl.

Otto, G.: *Bewährungshilfe: Erwartungen der Praxis an die Forschung*. In: Kury, H. (Hrsg.): *Prävention abweichenden Verhaltens. Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*. Köln u.a. 1982. Im Druck.

Palmer, T.: California's Community Treatment Program for Delinquent Adolescents. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 8, 1971, 23 - 42.

Palmer, T.: *The Community Treatment Project in Perspective: 1961 - 1973*. O.O., State of California, Department of the Youth Authority 1973.

Palmer, T.: *Martinson Revisited*. In: Martinson, R., Palmer, T., Adams, S.: *Rehabilitation, Recidivism, and Research*. Hackensack/N.J., 1978, 3. Aufl., 41 - 62.

Pfeffer, H.: *Bewährungshilfe in Frankreich*. *Bewährungshilfe*, 25, 1978, 293 - 303.

Quensel, S.: Kann die Jugendstrafanstalt resozialisieren? *Wege zum Menschen*, 20, 1968, 174 - 182.

Rasch, W. (Hrsg.): *Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren*. Karlsruhe, Heidelberg 1977a.

Rasch, W.: Die Gestaltung der sozialtherapeutischen Anstalt. *Vorschläge und Vorbehalte*. In: Rasch, W. (Hrsg.): *Forensische Sozialtherapie*. Karlsruhe, Heidelberg 1977b, 31 - 87.

Rehn, G.: *Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen*. Weinheim, Basel 1979.

Romkopf, G.: Möglichkeiten des Behandlungsvollzugs in sozialtherapeutischen Anstalten. *Zeitschrift für Strafvollzug*, 25, 1976, 135 - 141.

Rüther, W.: *Abweichendes Verhalten und Labeling Approach*. Köln u.a. 1975.

Sack, F.: *Probleme der Kriminalsoziologie*. In: König, R. (Hrsg.): *Handbuch der empirischen Sozialforschung*. Band 12: *Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität*. Stuttgart 1978, 192 - 492.

Schilder, E.: Die österreichische Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 25, 1978, 313 - 324.

Schmitt, G.: *Behandlungsformen in der Sozialtherapeutischen Anstalt*. In:

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): *Sozialtherapeutische Anstalten – Konzepte und Erfahrungen*. Bonn-Bad Godesberg, 1977, 2. Aufl., 97 - 157.

Schneider, H.J.: *Kriminologie. Standpunkte und Probleme*. Berlin, New York 1974.

Schöch, H.: *Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs*. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: *Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg, Karlsruhe, 1977, 50 - 136.

Schüpp, D.: *Verwahrlosung und Lebensbewährung. Analyse der Wirksamkeit therapeutisch-pädagogischer Heimerziehung bei neurotisch-dissozialen Jugendlichen*. Diss. rer. soc., Köln 1978.

Schüpp, D.: *Lebensbewährung ‚verwahrloster‘ Jugendlicher – Behandlungsergebnisse der therapeutisch-pädagogischen Heimerziehung in ‚Haus Sommerberg‘. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*, 30, 1979a, 17 - 21.

Schüpp, D.: ‚Verwahrlosung‘ und Lebensbewährung. Eine Untersuchung über die Wirksamkeit öffentlicher Erziehung bei ‚verwahrlosten‘ Jugendlichen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 28, 1979b, 148 - 158.

Schulte, D.: *Verhaltenstherapie bei dissozialen Jugendlichen. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 22, 1973, 136 - 143.

Sechrest, L., White, S.O., Brown, E.D. (Eds.): *The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects*. Washington, D.C. 1979.

Stürup, G.K.: *Treating the „untreatable“*. Baltimore 1968.

Vogel, R.E., Thibault, E.: *Deinstitutionalization's Throwaways: The Development of a Juvenile Prison in Massachusetts*. *Crime and Delinquency*, 27, 1981, 468 - 476.

Waldmann, P.: *Zielkonflikte in einer Strafanstalt*. Stuttgart 1968.

Walter, M.: *Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 61, 1978, 337 - 350.

Warren, M.Q.: *The Community Treatment Staff: Interpersonal maturity level classification: Diagnosis and treatment for low, middle and high maturity delinquents*. CTP, Sacramento, California Youth Authority 1966.

Wegener, H.: *Zur Bedeutung der Forschung für die Bewährungshilfe*. In: Kury, H. (Hrsg.): *Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung*. Köln u.a. 1981, 513 - 531.

Whitaker, B.A.: *Die Organisation der Britischen Bewährungshilfe*. *Bewährungshilfe*, 25, 1978, 303 - 312.

Wilfert, O.: *Das Erziehungsheim. Beiträge zur Theorie der Heimerziehung*. Neuwied u. Darmstadt, 1976.

Ysander, U.: *Neue Trends der schwedischen Kriminalpolitik*. *Bewährungshilfe*, 25, 1978, 324 - 333.

Zierbeck, R.: *Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden*. Göttingen 1973.

Zimmermann, E.: *Bewährungshilfe als Gegenstand kriminologischer Forschung: Projektskizze und theoretische Vorüberlegungen*. In: Kury, H. (Hrsg.): *Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung*. Köln u.a. 1981, 554 - 613.

Zimmermann, E.: *Forschungsprojekte Bewährungshilfe: Theoretische Aspekte und erste Ergebnisse der statistischen Analyse*. In: Kury, H. (Hrsg.): *Prävention abweichenden Verhaltens. Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*. Köln u.a. 1982. Im Druck.

Zur Rückfälligkeit von Drogenabhängigen nach Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs (Vollzugskrankenhaus Hohenasperg)

Gabriele Dolde

1. Die Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg

1973 wurde im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg die Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation mit 25 Plätzen gegründet. Hier werden nach Maßgabe des für das Land Baden-Württemberg gültigen Vollstreckungsplans *behandlungsbedürftige* und *behandlungswillige* männliche Strafgefangene aufgenommen, die noch einen Strafrest von mindestens 15 Monaten haben.

Nachdem der mit einer Drogenproblematik belastete Gefangene schon im Einweisungsverfahren oder aber im Rahmen der Behandlungsuntersuchung im Regelvollzug auf die Möglichkeit der speziellen Therapiestation im Vollzugskrankenhaus hingewiesen worden ist, muß er sich „freiwillig“ um die Aufnahme bewerben und damit eine gewisse Behandlungsmotivation signalisieren. Es ist erstaunlich, daß bisher der Andrang zu dieser Therapieeinrichtung – sie ist die einzige dieser Art in Baden-Württemberg – kaum das Angebot von nur 25 Plätzen überstiegen hat. Das mag zum einen daran liegen, daß von den ca. 1000 Drogenabhängigen im Vollzug¹⁾ Baden-Württembergs nur ein relativ kleiner Teil zu einer Therapie hinter Mauern motiviert ist. Andererseits wird aber diese Motivation sicher auch nicht dadurch gefördert, daß in der Öffentlichkeit immer wieder die Unmöglichkeit einer Therapie im Rahmen des Vollzugs programmatisch konstatiert wird.

Um zu einer Versachlichung der Diskussion beizutragen, werden im folgenden die Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung bei den Probanden der Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Vollzugskrankenhauses berichtet.

Auf das Behandlungsprogramm selbst, das sich in 3 Monate Zugangsphase, mindestens 9 Monate Behandlungsphase und 3 Monate Entlassungsphase gliedert, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es wurde bereits mehrfach dargestellt²⁾.

2. Ansatz der Untersuchung

Im Sommer 1980 erteilte das Justizministerium Baden-Württemberg dem Kriminologischen Dienst den Auftrag, die in der Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Vollzugskrankenhauses gesammelten Unterlagen statistisch auszuwerten, um – soweit möglich – über die „Wirksamkeit“ der dort erfolgten Behandlung von Drogenabhän-

gigen statistisch abgesicherte Aussagen machen zu können.

Folgende Unterlagen standen für die Auswertung zur Verfügung:

- a) Listen für die zwischen 1972 und 1979 in der Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation aufgenommenen Drogenabhängigen mit Informationen über das Alter, Dauer des Aufenthalts in der Abteilung, Entlassungsort und Anschrift der Angehörigen. Insgesamt waren 171 Fälle listenmäßig erfaßt.
- b) Fragebögen, die im Sommer 1979 an Angehörige verschickt wurden mit der Bitte, zum Drogenkonsum und der beruflichen Entwicklung des Probanden nach der Entlassung Angaben zu machen sowie den Nutzen der Therapie im Vollzugskrankenhaus einzuschätzen.
- c) Darüber hinaus wurden Ende 1980 für alle Probanden die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und Erziehungsregister eingeholt, um die Legalbewährung der Probanden überprüfen zu können.

Im Mittelpunkt dieser Evaluationsstudie standen Fragen nach der Legalbewährung und – soweit erfaßbar – nach dem späteren Drogenkonsum, der beruflichen Integration sowie die Einschätzung der Therapie durch die Angehörigen.

3. Beschreibung der Untersuchungsgruppen

Die Untersuchung wurde durchgeführt im Sinne einer Totalerhebung, in der die Unterlagen über *alle* 171 Drogenabhängigen ausgewertet wurden, die zwischen 1972 und 1979 in der speziellen Abteilung des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg behandelt wurden. Zu jener Zeit wurden vorwiegend, aber nicht ausschließlich Strafgefangene dort aufgenommen; 6% der Probanden befanden sich erst in Untersuchungshaft.

3.1 Entlassung bzw. Verlegung

Von den in der Behandlungsabteilung aufgenommenen Gefangenen wurden im Laufe der Zeit 63% in den Regelvollzug verlegt und 3% in ein PLK überwiesen. Insgesamt wurden somit 66% wieder verlegt, was einem Therapieabbruch gleichzusetzen ist. Die Gründe für diesen Abbruch konnten im einzelnen nicht erhoben werden. Jedoch können wir ganz allgemein davon ausgehen, daß vor allem die Probanden verlegt wurden, bei denen kein Behandlungserfolg zu erwarten war, bzw. die als behandlungsunwillig und/oder behandlungsunfähig beurteilt wurden. Die Probanden konnten damals und können auch jetzt noch selbst ihre Rückverlegung in den Regelvollzug erwirken.

Inwieweit eine Verlegungsquote von 66% bei Drogenabhängigen als hoch eingeschätzt werden muß, ist nur zu beurteilen, wenn man die Zahl der Therapieabbrüche bei anderen Therapieeinrichtungen für Drogenabhängige kennt.

Für die hier darzustellende Untersuchung werden die Verlegten (113 Probanden) den aus der Behandlungseinrichtung direkt Entlassenen (58 Probanden) gegenübergestellt. Insgesamt verblieben also 34% in der Abteilung für Sucht-

behandlung und Rehabilitation bis zu ihrer Entlassung aus der Haft.

3.2 Zur Aufenthaltsdauer in der Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation

Die Aufenthaltsdauer variiert zwischen unter 1 Monat und 38 Monaten. Die Verlegten waren durchschnittlich nur 5,5 Monate in der Abteilung, bei den Entlassenen dauerte der Aufenthalt mit durchschnittlich 11,7 Monaten wesentlich länger, lag allerdings immer noch in der Mehrzahl unter dem in letzter Zeit geforderten Mindestaufenthalt von 15 Monaten.

Die relativ kurze Behandlungszeit hängt u.a. damit zusammen, daß früher ein Teil der Probanden ihre Untersuchungshaft für die Behandlung nutzten und schließlich aus der U-Haft unmittelbar entlassen wurden.

3.3 Zum Alter der Probanden

Die Probanden waren bei ihrer Entlassung bzw. Verlegung zwischen 17 und 30 Jahre alt, nur zwei waren älter als 30 (im Alter von 38 und 39 Jahren).

Das Durchschnittsalter lag zwischen 23 und 24 Jahren, wobei die Altersdifferenz zwischen den entlassenen und den verlegten Probanden nur unwesentlich war. Beide Gruppen wurden in einem kriminalprognostisch *ungünstigen* Alter entlassen; die Kriminalitätsbelastung ist bekanntlich im Alter zwischen 20 und 30 Jahren besonders hoch ³⁾.

4. Zur Legalbewährung

Die Legalbewährung wird überprüft anhand der Ende 1980 angeforderten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister. Die Überprüfung der *Legalbewährung* erschien insofern besonders wichtig, weil es sich hier nicht nur um Drogenabhängige handelt, sondern um drogenabhängige *Strafgefangene*, für die das allgemeine Vollzugsziel gilt „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG). Die Überprüfung der erneuten Straffälligkeit muß also als ein Erfolgskriterium für die Behandlung von drogensüchtigen Gefangenen akzeptiert werden.

Allerdings kann bei den *Verstorbenen* anhand der Bundeszentralregisterauszüge die Legalbewährung nicht überprüft werden, da nach § 22 Nr. 1 BZRG die Eintragungen über Tote aus dem Register entfernt werden.

Von den 171 Probanden sind 11 (6%) trotz ihres relativ jungen Alters bereits verstorben; dabei konnte in den meisten Fällen ein Zusammenhang mit erneutem Drogenkonsum nach der Entlassung rekonstruiert werden.

4.1 Überprüfungszeitraum für die Legalbewährung

Bei der Auswertung der Strafregisterauszüge war insbesondere das Problem des unterschiedlichen Überprüfungszeitraums zu beachten, das sich daraus ergibt, daß die Probanden zwischen 1972 und 1979 entlassen wurden, manche von den Verlegten sogar noch später. Daher mußten Untergruppen gebildet werden.

Die Probanden, bei denen der Überprüfungszeitraum – definiert als Zeitspanne zwischen Entlassung aus der Haft und Datum des Strafregisterauszuges – kürzer als 2 Jahre

ist, müssen für die Überprüfung der Legalbewährung unberücksichtigt bleiben. Bei 15 Probanden war kein Überprüfungszeitraum von mindestens 2 Jahren gegeben.

Bei Nichtberücksichtigung der Verstorbenen und der Probanden, die einen zu kurzen Überprüfungszeitraum haben, reduziert sich die Untersuchungsgruppe insgesamt auf 145 Probanden, bei diesen kann von einem Überprüfungszeitraum für die Legalbewährung von mindestens 2 Jahren ausgegangen werden. Dabei variiert der Überprüfungszeitraum zwischen 2 und 7 Jahren, bei den Verlegten ist er mit durchschnittlich 3,9 Jahren etwas kürzer als bei den Entlassenen mit durchschnittlich 4,4 Jahren.

4.2 Rückfälligkeit im strafrechtlichen Sinne

Für die Überprüfung der Legalbewährung erschien es sinnvoll, die im Bundeszentralregister nach dem Entlassungszeitpunkt vermerkten Wiederverurteilungen nach „Bagatellrückfall“ und „erheblichem Rückfall“ zu differenzieren.

Wiederverurteilungen nach Haftentlassung:

Rückfälligkeit	Verlegte	Entlassene	insgesamt
„Erheblicher Rückfall“	60 (62%)	23 (48%)	83 (57%)
„Bagatellrückfall“	13 (13%)	8 (17%)	21 (15%)
kein Rückfall	24 (25%)	17 (35%)	41 (28%)
n	97 (100%)	48 (100%)	145 (100%)

Als „*Bagatellrückfall*“ wurden Wiederverurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten gewertet. Diese Wertung orientiert sich an den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (§ 30 Abs. 2, Nr. 5), wonach Verurteilungen mit diesem (geringen) Strafmaß nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Mit 13 bzw. 17 % sind die aus der Behandlungseinrichtung Verlegten und Entlassenen etwa gleich häufig im strafrechtlichen „Bagatellbereich“ rückfällig geworden. Dabei dominierten Eintragungen wegen Beförderungserschleichung und Verkehrsdelikten.

Für die Berechnung der Rückfallquoten wird nur der „*erhebliche Rückfall*“ relevant, definiert als Wiederverurteilungen zu einer Geldstrafe von *über* 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe von *über* 3 Monaten.

Danach wurden von den Verlegten 62% und von den aus der Behandlungseinrichtung Entlassenen 48% rückfällig. Unter dem Aspekt, daß die aus der Behandlungseinrichtung unmittelbar entlassenen Probanden vorwiegend eine positive Auswahl aller aufgenommenen Probanden darstellen, ist es notwendig, bei der Berechnung der Rückfallquote auch die Verlegten mit einzubeziehen. Für beide Gruppen zusammengefaßt beträgt die Rückfallquote 57%.

Würde man die verstorbenen Probanden, die sich faktisch auch nicht „bewährten“, zur Rückfallquote hinzuzählen, so käme man auf eine *Versagerquote* von insgesamt 63% (einschließlich der Verlegten).

Die hier als erheblich rückfällig Definierten mußten zum größten Teil wieder in den Strafvollzug zurückkehren. Sie wurden alle zu Freiheitsstrafen verurteilt, nur bei etwa einem Viertel wurde die Freiheitsstrafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt, später diese Strafaussetzung aber größtenteils widerrufen.

Da die Rückfallquoten u.a. auch von der Länge des Überprüfungszeitraums abhängen, wurde dieser Zusammenhang nochmals statistisch geprüft.

Dabei zeigte sich, daß 83% der insgesamt erheblich Rückfälligen bereits in den ersten beiden Jahren nach der Entlassung rückfällig wurden: Im Durchschnitt wurden sie 16 Monate nach der Haftentlassung erstmals wiederverurteilt. Die dieser Verurteilung zugrunde liegenden Taten wurden – soweit sich dieser Zeitpunkt rekonstruieren ließ – durchschnittlich bereits 9 Monate nach der Entlassung begangen. Dabei muß man jedoch bei Drogentätern davon ausgehen, daß der Zeitpunkt der Taten kaum exakt feststellbar ist, vielmehr nur der Tag ihrer polizeilichen Entdeckung. Somit ist die Festlegung des Überprüfungszeitraums auf mindestens 2 Jahre nach der Entlassung gerechtfertigt, wenngleich ein längerer Überprüfungszeitraum wünschenswert wäre.

Für die Gruppe, bei der ein Überprüfungszeitraum von mindestens 4 Jahren gegeben war, stieg die Rückfallquote auf 71% bei den Verlegten und auf 52% bei den aus der Behandlungseinrichtung direkt Entlassenen.

Selbst bei einem längeren Überprüfungszeitraum ist also nicht anzunehmen, daß bei den im Vollzugskrankenhaus behandelten Drogenabhängigen die Rückfallquote auf über 70% steigt.

Die Dauer der Behandlung hatte keinen statistisch nachweisbaren Einfluß auf die Legalbewährung bzw. Rückfallwahrscheinlichkeit, wenn man diesen Zusammenhang getrennt für die Entlassenen und die Verlegten analysiert. Vielmehr ist anzunehmen, daß die mit der Verlegung bzw. Entlassung korrelierenden Faktorenbündel, die sowohl mit der Persönlichkeit des Probanden als auch mit dem Therapieangebot zusammenhängen, eher einen Einfluß auf die Rückfallwahrscheinlichkeit des Probanden haben als die Behandlungsdauer selbst.

4.3 Zur delinquenten Entwicklung

Hinsichtlich der delinquenten Vorgeschichte der Probanden ist festzustellen, daß 14% der Verlegten und 21% der aus der Behandlungseinrichtung unmittelbar Entlassenen nicht vorbestraft waren. Die durchschnittliche Vorstrafenbelastung lag bei den Verlegten mit 3,6 Vorverurteilungen etwas höher als bei den unmittelbar aus dem Vollzugskrankenhaus Entlassenen mit 2,5 Vorstrafen.

Entsprechend ihrer höheren Vorstrafenbelastung waren die Verlegten durchschnittlich auch etwas früher erstmals strafrechtlich aufgefallen als die aus dem Vollzugskrankenhaus unmittelbar Entlassenen (Durchschnittsalter bei erster Verurteilung: Verlegte 17,9; Entlassene 18,5).

Das durchschnittliche *Strafmaß* im Lebenslängsschnitt war bei den Probanden mit weniger als 3 Jahren relativ ge-

ring; wenn man bedenkt, daß sich dieses Strafmaß auf durchschnittlich fast 4 Verurteilungen verteilt (3 Vorverurteilungen und 1 Einweisungsurteil). Weder das Strafmaß noch die Zahl der Vorverurteilungen korrelieren bedeutsam mit der Rückfallwahrscheinlichkeit.

Anders sieht es aus, wenn wir die *Delinquenzstruktur* betrachten.

Hierbei ist daran zu erinnern, daß nicht alle Drogenabhängigen im Vollzug ihre Straftaten als Folge ihrer Drogenabhängigkeit begangen haben (als Beschaffungskriminalität). Darüber hinaus gibt es eine nicht unerhebliche Gruppe von drogenabhängigen Strafgefangenen, die schon in relativ frühem Alter als Begleiterscheinung einer dissozialen Entwicklung Straftaten herkömmlicher Art begingen (z.B. Diebstahlsdelikte, Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigung) und erst später quasi als sekundäre Abweichung in die Drogenszene einstiegen. Man könnte also hier unterscheiden zwischen den primär und den sekundär straffälligen Drogenabhängigen.

Nach entsprechenden Erhebungen in der VA Berlin-Tegel waren von den inhaftierten Drogenabhängigen ca. 35% bereits vor Beginn des Drogenmißbrauchs beim Jugendamt als sozial abweichend registriert und somit primär delinquent⁴⁾.

Im Vollzugskrankenhaus wurden ganz überwiegend Probanden aufgenommen, die wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert waren. Nur bei wenigen Probanden waren andere Delikte (vorwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte) ausschlaggebend. Dabei ist anzunehmen, daß auch die Eigentums- und Vermögensdelinquenz als „Beschaffungskriminalität“ im weiteren Sinne im Zusammenhang mit Drogenkonsum standen. Bei den meisten Probanden bezogen sich auch die Vorverurteilungen auf Delikte im Zusammenhang mit Drogenkonsum.

Im Vergleich zu den Gefangenen des Regelvollzugs war der Anteil der polytropen Täter (verschiedene Deliktsarten im Lebenslängsschnitt) mit 14% im Vollzugskrankenhaus gering.

Auffallend ist dabei, daß die relativ wenigen polytropen Täter überproportional häufig aus der Behandlungseinrichtung in den Regelvollzug zurückverlegt und auch besonders häufig rückfällig wurden. Daraus ist zu schließen, daß die im Vollzugskrankenhaus durchgeführte Therapie wirklich nur den speziellen Kreis der *Drogentäter* anspricht, nicht aber „klassisch Kriminelle“ mit sekundärer Drogendelinquenz.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erfahrungen des Direktors der Universitätsnervenlinik des Saarlandes, der anläßlich einer öffentlichen Anhörung im Landtag hervorhob, daß die primär Kriminellen, bei denen also die Drogenabhängigkeit nicht Auslöser, sondern Symptom der Delinquenzentwicklung ist, bei der Behandlung von Drogensüchtigen unter zwangsweiser Freiheitsentziehung ausgesondert werden müssen⁵⁾.

Die Erfolgsaussicht der Behandlung im Vollzugskrankenhaus war umso günstiger, je enger die Straftaten vor der Aufnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit Drogenkonsum standen.

Bei den bisherigen Ausführungen wurde die Rückfälligkeit allein aus kriminologischer Perspektive gesehen. Für den therapeutischen Ansatz ist natürlich vor allem die Frage nach erneutem Drogenkonsum nach der Haftentlassung von Interesse, was allerdings nur relativ unzuverlässig erhebbar ist.

5. Angaben der Angehörigen zum Nutzen der Therapie, Drogenkonsum und Sozialverhalten der Probanden nach Entlassung

Um über die subjektive Beurteilung der Therapie, das Sozialverhalten und den Drogenkonsum der Probanden nach der Entlassung aus der Haft Informationen zu erhalten, wurden im Sommer 1979 an die Angehörigen aller Probanden Fragebögen verschickt.

53% der Angeschriebenen haben die Fragebögen mehr oder weniger vollständig beantwortet. Die *Rücklaufquote* betrug bei den Verlegten 50% und bei den unmittelbar aus der Behandlungseinrichtung Entlassenen 60%.

Für die Beurteilung dieser Rücklaufquoten ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um ausgesprochene Problemgruppen handelt, die sicher nicht alle aus ihrer subjektiven Perspektive heraus positive Erfahrungen mit den Instanzen der sozialen Kontrolle gemacht haben. Unter diesem Aspekt ist ein Rücklauf von 53% aller verschickten Fragebögen beachtlich, zumal in der Meinungsforschung bei schriftlichen Befragungen oftmals auch keine höheren Rücklaufquoten erreicht werden.

Zur Überprüfung einer einseitigen Verzerrung durch die Ausfallquote von rd. 47% wurde die Reaktion der Angehörigen mit der aus den Strafregisterauszügen zu entnehmenden Rückfälligkeit verglichen.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Angehörigen der rückfälligen Probanden etwa genau so häufig die Fragebögen beantwortet haben wie die Angehörigen der Probanden, die nach ihrer Entlassung strafrechtlich unauffällig geblieben sind.

5.1 „Nutzen“ der Therapie

Die Frage, ob die Therapie im Vollzug etwas genutzt habe, bejahten 50% der Angehörigen, wobei sich hinsichtlich der Beurteilung die Angehörigen der Verlegten nicht von denen der Entlassenen unterschieden.

Die *positive Beurteilung* wurde am häufigsten mit dem Erfolg der Therapie begründet: Die Angehörigen äußerten, daß der Proband keine Drogen mehr nehme, sich sozial voll integriert habe. Am zweithäufigsten wurde hervorgehoben, daß die Therapie im Vollzug die Voraussetzung für das Durchhaltevermögen in *freien* Therapieeinrichtungen nach der Haftentlassung war.

Am dritthäufigsten wurde angesprochen, daß besonders wichtig für die Therapie im Vollzug die Unterstützung durch Außenkontakte war, diese bezogen sich teilweise auf Eltern, teilweise auf Freundinnen.

Als Gründe dafür, daß die Therapie *nichts* genutzt habe, wurde am häufigsten mangelnde Therapiemotivation des Probanden zusammen mit der Ablehnung des freien Therapieangebots nach der Entlassung angegeben. Das galt sowohl für die Verlegten als auch für die Entlassenen.

Die Einschätzung des Nutzens der Therapie erfolgte relativ unabhängig von der im Strafregister ausgewiesenen erneuten Wiederverurteilung. Auch die Probanden, deren Angehörige den Nutzen der Therapie bejaht haben, wurden zu knapp der Hälfte im Überprüfungszeitraum mindestens einmal zu einer Freiheitsstrafe von über 3 Monaten verurteilt. Die Angehörigen haben also *nicht jede Rückfälligkeit im strafrechtlichen Bereich als Versagen der Therapie interpretiert*.

5.2 Drogenkonsum nach der Entlassung aus der Haft

Die Angehörigen wurden auch gefragt, ob der Proband nach seiner Entlassung aus der Haft hinsichtlich seines Drogenkonsums sofort oder später wieder rückfällig wurde. 8% der Angehörigen haben die Beantwortung dieser Frage ausgelassen, obwohl sie den Fragebogen zurückgeschickt haben. Es ist wohl anzunehmen, daß in diesen Fällen der Proband zumindest nicht ganz drogenfrei seit der Entlassung war. Nach Angaben der Angehörigen sind 44% der Probanden seit ihrer Entlassung nicht mehr drogenabhängig, wobei sich die Angaben über die Verlegten und die unmittelbar aus dem Vollzugskrankenhaus Entlassenen nicht wesentlich unterscheiden.

Dabei sind die Angaben, daß der Proband nicht mehr drogenabhängig sei, nicht deckungsgleich mit der Rückfälligkeit nach dem Strafregisterauszug. Etwa ein Viertel der Probanden, die als nicht mehr drogenabhängig dargestellt wurden, sind im strafrechtlichen Bereich erheblich rückfällig geworden. Das ist teilweise damit zu erklären, daß nicht alle Straftaten mit der Drogenabhängigkeit in Zusammenhang zu bringen sind. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Angaben zur Drogenabhängigkeit auch gewissen Beschönigungstendenzen der Angehörigen anzunehmen.

5.3 Zur sozialen Integration nach Haftentlassung

Die relativ wenigen Hinweise der Angehörigen zur sozialen Integration beziehen sich fast ausschließlich auf die Frage, ob der Proband seit seiner Entlassung mehr oder weniger regelmäßig in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Nach diesen Angaben haben ca. 55% der Probanden nach ihrer Entlassung regelmäßig gearbeitet oder waren in einer Ausbildung. Diese Probanden wurden auch zu einem geringeren Teil im strafrechtlichen Bereich rückfällig als jene, die entweder nach ihrer Entlassung gar kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen hatten oder aber dieses nach relativ kurzer Zeit wieder abgebrochen haben.

Etwa ein Viertel der Probanden war zum Zeitpunkt der Befragung arbeitslos, von ihnen waren fast alle im Überprüfungszeitraum wieder straffällig geworden.

Hier wiederholt sich sowohl bei den Verlegten als auch bei den Entlassenen der in der Kriminologie schon seit länge-

rem bekannte Zusammenhang zwischen unzeitigem Arbeitsverhalten und Straffälligkeit⁶⁾.

6. Zur Nachsorge der aus der Haft Entlassenen

Von besonderem Interesse ist hier die Frage, ob der Proband nach der Entlassung aus der Haft eine „freie“ Therapieeinrichtung besucht hat.

Hierbei ist zunächst hervorzuheben, daß 10% aller in die Drogenabteilung aufgenommenen Probanden (17 Probanden) unmittelbar in eine Nachsorgeeinrichtung entlassen wurden (Entlassungsanschrift).

Die *Legalbewährung* dieser 17 Probanden sieht folgendermaßen aus:

Überprüfungszeitraum unter 2 Jahre:	1 Pb
Verstorben:	2 Pb
Wiederverurteilt (rückfällig):	4 Pb
Strafrechtlich unauffällig geblieben:	10 Pb.

Selbst wenn wir die beiden Verstorbenen mit zur Versagerquote zählen, ist immerhin die Mehrzahl (etwa zwei Drittel) der aus dem Vollzugskrankenhaus in die Nachsorgeeinrichtung unmittelbar Entlassenen strafrechtlich unauffällig geblieben.

Lt. Angaben der Angehörigen hat insgesamt ein wesentlich höherer Prozentsatz der im Vollzugskrankenhaus behandelten Drogenabhängigen (ca. ein Drittel) eine „freie“ Therapieeinrichtung aufgesucht, teilweise unmittelbar nach der Entlassung, teilweise auch erst später.

Relativ erfolgreich war die spätere Therapie in „Freiheit“ allerdings nur bei den unmittelbar aus dem Vollzugskrankenhaus Entlassenen, nicht dagegen bei den in den Regelvollzug Verlegten. Letztere wurden weit überwiegend wieder zu Freiheitsstrafen verurteilt. D.h. bei den Gefangenen, die eine Therapie im Vollzug abgebrochen hatten (die Verlegten), war die anschließende Therapie in „Freiheit“ ebenfalls *wenig* erfolgreich. Man könnte dieses Ergebnis als Rechtfertigung für den Therapieabbruch im Vollzug deuten.

Zur Dauer der Behandlung in der freien Therapieeinrichtung liegen leider keine Angaben vor. Es ist jedoch zu vermuten, daß ein nicht unerheblicher Teil der Probanden auch die freie Therapie wieder abgebrochen hat.

Jedenfalls hat die Untersuchung deutlich gezeigt, daß die therapeutischen Maßnahmen im Vollzug *den Weg zu einer „freien“ Therapieeinrichtung* nicht blockieren, denn immerhin hat ein Drittel der Probanden (einschließlich der Verlegten) den Weg in eine freie Therapieeinrichtung gefunden. Der spätere Besuch einer solchen Einrichtung in „Freiheit“ kommt jedoch nicht einer Erfolgsgarantie gleich. Allerdings spricht m.E. das Ergebnis, daß die aus der Behandlungseinrichtung des Vollzugs unmittelbar in eine Nachsorgeeinrichtung entlassenen Probanden überwiegend strafrei blieben, für eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und den externen Therapieeinrichtungen mit dem Ziel des Ausbaus einer Therapiekette.

Der Vollzug hätte dann in dieser Therapiekette vorwiegend die Funktion, den Probanden durch die Konfrontation mit seiner eigenen Problematik zu einer Langzeittherapie außerhalb der Mauern zu motivieren bzw. seinen Änderungswillen zu stärken und schließlich zu stabilisieren⁷⁾.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Motivierung auch schon ein Teil der Therapie oder erst die Vorstufe ist. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß es sich bei den hier behandelten Strafgefangenen oft um Drogensüchtige handelt, die bereits andere Therapieabbrüche in „Freiheit“ hinter sich haben oder aber zu keiner Langzeittherapie rechtzeitig, d.h. vor ihrer Inhaftierung zu motivieren waren. Bei ihnen ist schließlich der Vollzug das letzte Mittel, um eine Drogenabstinenz zu erzwingen. Möglicherweise ist gerade die – wenn auch erzwungene – Erfahrung wichtig, daß ein Leben auch ohne regelmäßigen Drogenkonsum möglich ist und durchgehalten werden kann, ja vielleicht sogar erstrebenswert ist.

7. Abschließende Bewertung und Grenzen der Untersuchung

Bei der dargestellten Untersuchung handelt es sich ausschließlich um eine deskriptive Analyse, d.h. es sind keine Aussagen über die *Effektivität* der Behandlung im Vollzug im Sinne einer Ursachen-Wirkungs-Forschung möglich.

Das Material ist jedoch dafür geeignet, spekulative Hypothesen über die angeblich negativen Auswirkungen einer Behandlung von Drogenabhängigen im Vollzug durch empirisch fundierte und statistisch abgesicherte Aussagen zu relativieren.

Einerseits war aus den Angaben der Angehörigen zu entnehmen, daß in ca. 50 % der Fälle die Therapie im Vollzugskrankenhaus etwas genützt hat (vgl. 5.1). Andererseits lag die Rückfallquote, kontrolliert durch die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, selbst bei einem Überprüfungszeitraum von über 4 Jahren noch unter 70%; d.h. im Legalbereich haben sich mindestens 30% der Gefangenen nach der Entlassung positiv bewährt (vgl. 4.2).

Meines Wissens gibt es für die Bundesrepublik keine statistisch abgesicherten Untersuchungen, die anhand von Rückfallquoten die Effizienz oder die Ineffizienz der Behandlung von drogensüchtigen Straftätern im Strafvollzug nachweisen.

Eine *Bewertung der hier dargestellten Rückfallquoten* wäre erst möglich, wenn diese mit „Versagerquoten“ von alternativen Behandlungseinrichtungen außerhalb und innerhalb des Justizvollzugs konfrontiert würden. Selbst wenn andere Rückfalluntersuchungen vorlägen, wäre der Vergleich sehr schwierig, da stets die besondere Selektionsproblematik berücksichtigt werden muß, die sich einerseits aus dem Auswahlverfahren bzw. den Zugangschancen der Probanden und andererseits aus der meist relativ hohen Quote der Therapieabbrüche ergibt.

In der Regel wird von einer *relativen Erfolglosigkeit der therapeutischen Kontrolle* bei Drogenabhängigen innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs ausgegangen: Nach *kurz-*

zeitig klinisch-medizinischer Behandlung (Entgiftung) von Drogenabhängigen sei mit Rückfallquoten von über 90% zu rechnen, nach Langzeittherapien wird die Rückfallquote auf 70 - 80% geschätzt⁸⁾. Nach Kerner ist – verkürzt ausgedrückt – der Mißerfolg bei den ersten Versuchen des Abbruchs einer Drogenkarriere das „Normale“⁹⁾. Bei mehreren Versuchen steigt nach Kleiner die Erfolgsaussicht¹⁰⁾. Da bei einem nicht geringen Teil der im Rahmen des Strafvollzugs Behandelten von mehreren Versuchen ausgegangen werden kann, schließlich haben Behandlungsmaßnahmen außerhalb des Strafvollzugs bei Drogenabhängigen den Vorrang, fällt das relativ positive Ergebnis dieser Untersuchung nicht völlig aus dem Erwartungshorizont. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß ein – allerdings zahlenmäßig unbekannter Teil von Drogentätern – sich „spontan“ bewährt, d.h. ohne gezielte therapeutische Einflußnahme.

Es konnte in dieser Untersuchung nicht geklärt werden, ob die spezifische Behandlung im Vollzugskrankenhaus oder die Tatsache des Freiheitsentzugs mit der Folge der längerfristigen Drogenabstinenz, unterstützt durch positive Kontakte, entscheidend für die spätere „Bewährung“ war. Wir wissen nichts über die spätere Bewährung von Drogenabhängigen, die aus dem Regelvollzug ohne therapeutische Intervention oder nach anderen Behandlungsmaßnahmen im Vollzug entlassen wurden.

Auch konnte diese Untersuchung nicht zur Klärung beitragen, ob die drogensüchtigen Strafgefangenen, die sich einer Therapie unterziehen, unbedingt getrennt von anderen Strafgefangenen¹¹⁾ oder nach dem Mischungsprinzip untergebracht werden sollten. In der Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Vollzugskrankenhauses galt für den Untersuchungszeitraum das Mischungsprinzip, insbesondere um die Bildung einer Drogensubkultur o.ä. zu verhindern. Heute sieht jedoch der Leiter dieser Abteilung im Mischungsprinzip auch erhebliche Nachteile, die vor allem darin bestehen, daß bei bestimmten Maßnahmen, die nur für Drogenabhängige als sinnvoll erachtet werden, Rücksicht auf die anderen Strafgefangenen genommen werden muß¹²⁾.

Wollte man zur Effizienzbeurteilung der Behandlung von Drogensüchtigen im Vollzugskrankenhaus deren Rückfälligkeit mit der von drogensüchtigen Gefangenen des Regelvollzugs vergleichen, so ist zu beachten, daß sich die *Probanden um die Aufnahme in die Behandlungseinrichtung bewerben* und eine gewisse Motivation signalisieren müssen. D.h.: Diese sich im Rahmen des Vollzugs „freiwillig“ einer Therapiegruppe anschließenden Gefangenen sind sicher nicht repräsentativ für alle Drogenabhängigen im Vollzug, sie stellen auch zahlenmäßig einen relativ kleinen Anteil dar. Welche Motive für die Bewerbung ausschlaggebend sind, z.B. ernsthafter Änderungswille oder Erwartungen von irgendwelchen Vergünstigungen, muß hier offen bleiben.

Auf eine Vergleichsgruppe aus dem Regelvollzug wurde in dieser Untersuchung bewußt verzichtet, weil sich m.E. im Regelvollzug keine hinsichtlich der Behandlungsmotivation bzw. des Änderungswillens und der Behandlungsfähigkeit vergleichbare Kontrollgruppe retrospektiv finden läßt. Um dieses Problem methodisch abgesichert anzugehen, müßte man prospektiv bei der Probandenauswahl ansetzen, was z.Zt. praktisch nicht möglich ist.

Trotz meiner methodenkritischen Relativierung der hier vorgetragenen Ergebnisse ist doch zu betonen, daß *die Daten eindeutig dafür sprechen, daß von den drogenabhängigen Inhaftierten die Behandlungswilligen ihre Haftzeit in der Behandlungseinrichtung sinnvoll nutzen können*. Schließlich ist ein Teil der süchtigen Gefangenen zu einer Therapie im Vollzug sowie nach der Entlassung zu motivieren. Für diesen Teil ist es erfolgversprechend, mit der therapeutischen Arbeit (einschließlich der Motivierung) im Vollzug mit dem Ziel zu beginnen, daß der Proband eine Langzeittherapie außerhalb des Vollzugs fortsetzen und durchhalten kann. Für einen Teil unserer süchtigen Gefangenen kann nicht die Alternative sein Therapie im Vollzug oder in Freiheit, sondern *sowohl im als auch* außerhalb des Vollzugs. Der Ausbau einer Therapiekette erscheint – solange keine gegenteiligen Ergebnisse vorliegen – für die Behandlung von süchtigen Drogenabhängigen im Vollzug und nach ihrer Entlassung unerlässlich.

Dabei sollte jedoch selbstverständlich auch weiterhin gelten, daß die strafrechtliche Intervention mit der Verhängung von Freiheitsstrafen bei Drogensüchtigen eine Ultima ratio bleibt.

Es wäre wünschenswert, wenn auch in anderen Behandlungseinrichtungen für Drogengefährdete und -abhängige sowohl im Strafvollzug als auch bei freien Therapieeinrichtungen statistisch abgesicherte Rückfalluntersuchungen durchgeführt würden.

Wie aus der Synopse von Schmitt und Welkert zu entnehmen ist, haben neben Baden-Württemberg auch Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Rahmen des Justizvollzugs besondere Behandlungseinrichtungen für Drogengefährdete und -abhängige, wobei es sich dabei nicht durchgängig um eigene Stationen oder Abteilungen handelt, sondern teilweise auch um Behandlungsmodelle im Rahmen des allgemeinen Vollzugs¹³⁾. Allerdings ist das Platzangebot der Behandlungseinrichtungen im Vollzug im Verhältnis zur Zahl der drogensüchtigen Strafgefangenen noch sehr gering.

Soweit ersichtlich, erfolgt die *Behandlung der erwachsenen Drogensüchtigen stets auf der Basis des unter den Bedingungen des Strafvollzugs eingeschränkten „Freiwilligkeitsprinzips“*. Das damit verbundene Minimum an Bereitschaft zur Mitarbeit am Behandlungsziel wird von Therapeuten allgemein als *unverzichtbar* für eine erfolgreiche Therapie angesehen.

Zwangmaßnahmen haben bei Süchtigen nur dann einen therapeutischen Wert, wenn der Betroffene sich diesen Maßnahmen „freiwillig“ unterzieht und sie als *Hilfsmaßnahmen* betrachtet¹⁴⁾.

Lediglich im Jugendvollzug gibt es – nicht zuletzt aus dem Erziehungsgedanken heraus – auch Ansätze, auf das Freiwilligkeitsprinzip bei der Behandlung von Drogenabhängigen zu verzichten. An dessen Stelle tritt das Prinzip der Eignung bzw. Nichteignung für bestimmte Maßnahmen. Das gilt nicht nur für die Behandlung rauschmittelgefährdeter Jugendlicher im Strafvollzug (z.B. in Baden-Württemberg)¹⁵⁾, sondern auch für die Einweisung nach § 93 a JGG, z.B. in die

Modellanstalten Parsberg (Bayern) und Brauel (Niedersachsen). Die hier geplanten Begleitforschungen werden hoffentlich bald Aufschluß über die Probleme und Erfolge dieser Therapieeinrichtungen geben.

Anmerkungen

1) Exakte Zahlen über Drogenabhängige im Strafvollzug liegen nicht vor, hier handelt es sich nur um geschätzte Angaben.

2) G. Streitberg: Eignungskriterien für die Aufnahme Drogenabhängiger in Behandlungsgruppen. ZfStrVo 1975, S. 99 ff. Ders.: Die Praxis der Drogentherapie im Strafvollzug Baden-Württemberg. Materialdienst der Evangelischen Akademie Bad Boll 1980, S. 76 ff.

A. Mechler: Psychiatrie des Strafvollzugs. Stuttgart, New York 1981, S. 69 - 73.

H.-J. Kerner: Ansätze zu einem therapeutischen Vollzug; in: Kaiser, Kerner, Schöch: Strafvollzug, Heidelberg 1982, S. 437 f.

3) Das zeigen auch Rückfalluntersuchungen bei Probanden der Sozialtherapie.

G. Rehn: Empirische Belege zur aktuellen Diskussion über Sozialtherapie: Auswahl, Indikation des § 65 StGB sowie Alter und Effizienz. In: Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 26 (1981), S. 116 ff.

Ähnlich G. Dolde: Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug. In: H. Göppinger, P.H. Bresser (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen 15 (1982), S. 47 - 64, bes. S. 60.

4) C. Coignerei-Weber, H. Hege: Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit. MschrKrim 1981, S. 133 - 148, bes. S. 137.

5) Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen durch den Ständigen Ausschuss des Landtags von Baden-Württemberg am 18. 9. 1981 zum Thema: Drogenprobleme im Strafvollzug. Hier die Ausführungen von Prof. Dr. K. Wanke.

6) Z.B. H. Göppinger: Kriminologie, München 1980, S. 278 ff. mit weiteren Literaturnachweisen.

7) Vgl. auch W. Leschhorn: Drogenabhängigkeit im Strafvollzug. ZfStrVo 1981, S. 29 - 33.

Zu einer idealtypischen Darstellung eines Behandlungsmodells im Justizvollzug s. vor allem W. Kindermann: Behandlung Drogenabhängiger im Justizvollzug. MschrKrim 1979, S. 244 ff.

8) M. Stein-Hilbers: Was passiert mit Fixern? Strategien der Drogenpolitik. KrimJ 1980, S. 22 mit weiteren Nachweisen.

9) H.-J. Kerner s. Anm. 2).

10) D. Kleiner: Zur gerichtlichen Behandlung und medizinischen Therapie der Heroinabhängigen („Fixern“). Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1979 (Heft 2), S. 53.

11) Nach den Berliner Erfahrungen im Jugendvollzug spricht für die Trennung des Therapiebereichs von den „normalen“ Gefangenen W. Leschhorn, s. Anm. 7).

Ebenfalls auf den Jugendvollzug bezogen, von den Erfahrungen in Heimsberg ausgehend, vertritt die Gegenthese „Keine Kumulation von Suchtkranken in eigenen Abteilungen mit ghettoartiger Abkapselung“. H. Claßen: Betreuung und Behandlung von jugendlichen Drogenabhängigen im Wohngruppenvollzug. ZfStrVo 1982, S. 27 - 29.

12) G. Streitberg: Die Praxis der Drogentherapie im Strafvollzug Baden-Württembergs. Materialdienst der Evangelischen Akademie Bad Boll 1980, S. 82 f.

13) G. Schmitt, K. Welkert: Beratung und Erziehung von drogengefährdeten Jugendlichen im Justizvollzug. In: H. Feser (Hrsg.): Drogenziehung – Handbuch für pädagogische und soziale Berufe, Eltern, Studenten. Langenau-Albeck 1981, S. 364 - 420, bes. S. 409.

Vgl. auch die Sachstandsberichte der Bundesländer In: Justizministerium Baden-Württemberg (Herausgeber): Behandlung betäubungsmittelabhängiger Gefangener – Bericht über die überregionale Fortbildungstagung vom 20. - 24. Oktober 1980 in Eppingen bei Heilbronn. Stuttgart 1982.

14) C. Coignerei-Weber, H. Hege, s. Anm. 4), S. 140.

15) In Crailsheim, eine Außenstelle der Jugendvollzugsanstalt Schwäbisch Hall (Baden-Württemberg), wird ab Mai 1982 ein spezielles Behandlungsprogramm für Drogenabhängige und Suchtgefährdete angeboten, die eingewiesen, also nicht nach dem Freiwilligkeitsprinzip aufgenommen werden.

Der Suchtkrankenhelfer im Vollzug, Alibi oder Chance?

Christian Kempe

I

Der Suchtkrankenhelfer im Vollzug ist mittelbar das Produkt einer gesetzgeberischen re-actio auf ein kontinuierlich sich ausweitendes Problem im Bereich der Drogendelinquenz und ihrer Folgen.

Das nach parlamentarischem Hürdenlauf am 31. 07. 1981 verkündete und am 01. 01. 1982 nun endlich in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts geht auf eine Ankündigung der Bundesregierung zurück, die schon im Februar 1971 (!) überzeugt war, daß die seinerzeit vorgelegte Novelle – das bis dahin geltende Betäubungsmittelgesetz – nur als Vorläufer einer umfassenden Neuordnung des Suchtmittelrechts verstanden werden durfte.

Den Hintergrund für die Verzögerungen im gesetzgeberischen Bereich bildete der bis heute noch nicht beendete Streit um den „richtigen“ drogenpolitischen Ansatz (approach), der helfen soll in Maßnahmeplanung und -auswahl das Phänomen „Sucht“ in den Griff zu bekommen. Dieser Streit um den „richtigen“ Ansatz schlägt voll bis zur Basis der Helfer in Therapieeinrichtungen, Drogenberatungsstellen und nicht zuletzt in Vollzugsanstalten durch, wo er sich auch im Konzept um das Ob und Wie einer Drogenabteilung niederschlägt.

II

Drei drogenpolitische Ansätze (Wolfgang Heckmann) lassen sich ausmachen: Der liberal approach, der social approach und der legal approach.

Der liberal approach läßt sich umschreibend auch als anti-prohibitiver, permissiver oder resignierend-untätiger Ansatz kennzeichnen. Er tritt für die Liberalisierung bzw. gänzliche Aufhebung der Drogenkontrolle ein, propagiert die Freiverkäuflichkeit der „weichen“ Drogen (unter Hinweis auf Alkohol und Nikotin) und plädiert auf dem Hintergrund der „freien Selbstbestimmung“ der „mündigen Bürger“ für eine Entkriminalisierung der Süchtigen. Schließlich verkünden die Anhänger dieses Ansatzes – verständlicherweise sind hierunter die Mehrzahl der Drogenabhängigen selbst angesiedelt – resignierend, daß Prohibition ohnehin nicht nütze.

Der social approach wird auch sozialmedizinischer, sozialpolitischer oder therapeutisch-pädagogischer Ansatz genannt. Hauptanliegen des Ansatzes ist die möglichst lückenlose Betreuung der auch nur potentiell Suchtgefährdeten und (bereits) Abhängigen. Anhänger dieses Ansatzes setzen ihre Hoffnung auf eine umfassende Prophylaxe, auf medizinisch-therapeutische Maßnahmen zur Behebung von Körperschäden oder im sozialtherapeutisch-pädagogischen Bereich auf die Vermittlung von Kenntnissen zur realitätsgerechteren Lebensbewältigung.

Schließlich sei als dritter der legal approach genannt, der auch als kriminalpolitischer, prohibitiver oder repressiver

Ansatz bezeichnet wird. Dieser Ansatz steht für eine konsequente Verfolgung jeder Normabweichung sowohl auf der Verbraucher- wie auf der Beschaffenseite. Die Anhänger dieses Ansatzes vertreten die Auffassung, daß ohne eine totale Austrocknung des Marktes eine erfolgreiche Behandlung der Drogenabhängigkeit nicht gewährleistet sei.

Auf eine eingehende Kritik der einzelnen Ansätze möchte ich an dieser Stelle verzichten, zumal diese sich teilweise aus der Schilderung selbst ergibt. Nur soviel: In reiner Form tritt keine dieser Strategien als drogenpolitisches Konzept auf. Empirisch handelt es sich vielmehr um Mischformen, die in sich widersprüchlich sind.

In der Bundesrepublik hat ein Konglomerat aus sozialmedizinisch-therapeutischem und kriminalpolitischem Ansatz (socio-legal approach) Pate bei den Überlegungen zur Neuregelung des Betäubungsmittelgesetzes gestanden. Dieser Ansatz hat uns neben den neuen Grundstrafatbeständen auch die „Therapievorschriften“ eingebracht. Gesetzgeberisches Motiv war es mit der sogenannten „Vollstreckungslösung“ einem Drogenabhängigen echte Therapiechancen einzuräumen. Nach dieser „Vollstreckungslösung“ kann die Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe (oder eines Strafrestes), die (der) zwei Jahre nicht übersteigt, zurückgestellt werden, wenn sich der Drogenabhängige in einer seiner Rehabilitation dienenden – auch ambulanten – Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen und deren Beginn gewährleistet ist.

Diese „Therapievorschriften“ – unter dem Motto „Therapie statt/oder Strafe“ oft mißverstanden – waren auch der Grund für die Überlegung, die Vollzugsanstalten als Teil einer Therapiekette zu qualifizieren und dies für das Land Nordrhein-Westfalen in einem „Landesprogramm zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs“ festzuschreiben. In Ziffer 3.3 des Landesprogramms heißt es hierzu: „Schaffung von anstaltsübergreifenden Kooperationsmöglichkeiten mit Suchtberatungsstellen und Therapieeinrichtungen . . .“ und bezogen auf die Suchtkrankenhelfer: „Betreuung der Drogenabhängigen im Vollzug durch Anstaltskräfte sowie Mitarbeiter der örtlichen Beratungsstellen mit dem Ziel, diese zu motivieren, sich ihrer Suchtproblematik zu stellen“.

III

Mit wem hat es der Suchtkrankenhelfer nun zu tun, wie ist die Klientel beschaffen, mit der er sich, zumal in Untersuchungshaft, auf dem Hintergrund des geschilderten drogenpolitischen Ansatzes, auseinander zu setzen hat?

Wir wissen, daß Sucht nicht nur ein Problem der Menschen ist die illegale Drogen konsumieren. Süchtiges Verhalten ist eine weithin gebräuchliche untaugliche Problembewältigungsform in unserer gesamten Gesellschaft, ist ein Ausdruck der Entfremdung, der sich viele Menschen wehrlos gegenübersehen. Als Vorbedingungen für die Abhängigkeitsentstehung und den Weg in eine Drogenkarriere gelten allgemein die Persönlichkeit, die Umwelt, das Suchtgift sowie die Abwehrkapazität der Gemeinschaft.

Geprägt wird die Persönlichkeit des Suchtgefährdeten durch die mangelnde Fähigkeit zur Problemlösung, einer

niedrigen Frustrationstoleranz und einem übersteigerten Anspruchsdenken an die Umwelt. Verstärkt wird die Gefährdung durch fehlende oder falsche Zielwertvermittlung und nicht erlebte Nestwärme durch die Umwelt. Das Suchtgift bildet als Problemlöser in einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit zusammen mit der speziellen Giftwirkung den Katalysator der Abhängigkeitsgefährdung. Schließlich eröffnet eine resignative Grundhaltung, eine „laissezfaire“ – Stimmung der Gemeinschaft dem so konditionierten Menschen in einer schwierigen aktuellen Lebenssituation den extremen Fluchtweg in die Sucht.

Ist der Einstieg in die Drogenkarriere erst einmal erfolgt, taucht der Süchtige in die Subkultur der Drogenszene ab. Hier bildet er eigene Verhaltensmuster, die gekennzeichnet sind durch Heimlichkeit, wechselseitiges Verleiten, Imitation, Ritual im Umgang mit der Droge, enge Kommunikation und nicht zuletzt bestimmte delinquente Formen der Beschaffung und Verteilung der Droge. Mit der Bildung des eigenen Verhaltensmusters korrespondiert die Schaffung einer eigenen Ideologie, die geprägt ist von dem aus der Fluchtbewegung resultierenden Bedürfnis sich zu betäuben, „dicht zu sein“, das heißt ohne Kontakt zu den Mitmenschen. Als Pioniere eines erweiterten Bewußtseins, denen nur das eigene Gesetz gilt, halten die Süchtigen sich nicht für delinquent im Sinne des Strafgesetzbuches. In ihrem antihierarchischen Verständnis von Gesellschaft fühlen sie sich als zwar vogelfreie aber doch bald verherrlichte Helden einer neuen Zeit, wozu der liberal approach als Humus dieser Überlegungen nicht wenig beiträgt. Es geht ihnen je länger je mehr um das Recht, ihr Gesetz des „mach was du willst“ zu propagieren und vorzuleben.

IV

In der Regel wird der Drogensüchtige in dieser Phase, in der es ihm noch gut geht, er ohne Krankheitseinsicht lebt und Verdrängungsmechanismen noch hervorragend funktionieren, die „action“ auf der „scene“ sein Alltag ist, durch einen Haftbefehl unversehens mit der Justiz konfrontiert und diese und damit auch der Suchtkrankenhelfer mit ihm. Häufig von der Hoffnung beseelt, ein Menschenleben zu retten, erläßt der Richter einen Haftbefehl und überantwortet den Süchtigen der Untersuchungshaft, die ihrerseits – zumindest bisher – als Lückenbüßerin für zu schaffende bessere Behandlungsmöglichkeiten dienen mußte. Da unbestritten ist, daß jedes Gefängnis als „totale Institution“ (Goffmann) besonders anfällig ist gegenüber allen möglichen Formen abweichenden Verhaltens, taucht der Süchtige also mit seinen von der „scene“ geprägten Verhaltensmustern ein in die Subkultur der Haft, wobei es sein stärkstes Anliegen ist, auch intramural seine subkulturellen Rahmenbedingungen zu erhalten. Dies gelingt, wie die Erfahrung zeigt, trotz Drogenmangels erstaunlich gut. Zunächst ist er bei der Anzahl der derzeit inhaftierten Drogenabhängigen gewiß, nicht auf die gewohnte enge Kommunikation verzichten zu müssen. Gemeinsam, in Freistunden, Freizeiten, Selbsterfahrungsgruppen pp. gelingt es, im Drogengespräch durch Stärkung des Wunschdenkens und der Einstimmung das Weniger oder Andere an Droge wettzumachen, sich mindernde physische Abhängigkeit durch psychische Abhängigkeit zu vertiefen. Das Verhältnis der Zahl der Drogenabhängigen, die das Angebot einer Yogagruppe zum Beispiel annehmen, beträgt zu der Zahl der anderen Inhaftierten 9 : 1.

Da der Vollzug derzeit nur als Verwahrvollzug gesehen, nicht darauf angelegt ist Eigenverantwortlichkeit und Auseinandersetzung mit dem Drogenkonsum und damit mit der eigenen Persönlichkeit zu wecken bzw. einzuüben, kann eine Drogenwelt in diesem pathogenen Klima ganz bequem auch ohne Drogen gedeihen. Neben den Yoga- und Selbst-erfahrungsgruppen erfreuen sich selbst aufgezogene Rockbands besonderer Beliebtheit. Rockmusik ist jenes Element, das die Botschaft der Droge als Hilfe zur Sinnbewältigung in die „scene“ trägt und von ihr vice versa inspiriert wird. Als Kompensation für die fehlende Droge propagieren daneben zunehmend Drogenabhängige in der Untersuchungshaft die alternative EBkultur der Makrobiotik u.ä., was einmal den Vorzug hat sich „out“ zu machen, dem „Knastfraß“ zu fliehen (sich damit von den Mitinhaftierten abzukoppeln) zum anderen sich „in“ zu machen bei den mitinhaftierten Drogenabhängigen und damit eine andere nicht weniger enge Kommunikationsbasis zu schaffen.

Schließlich werden die Vorschriften der individuellen Haft-raumausgestaltung nicht selten dahingehend mißverstanden, Mantras und ähnliches auf die Zellenwände zu malen, um Abwehrmechanismen durch Ersatzrituale aufrechtzuerhalten.

V

Dieser Klientel mit dem geschilderten ideologischen Selbstverständnis sieht sich nun unter den vorbezeichneten Rahmenbedingungen der Haft der Suchtkrankenhelfer konfrontiert. Was soll er tun? Neben der in Ziffer 3.3 des Landesprogramms pauschal geschilderten Aufgabe des Suchtkrankenhelfers – Koordination und Motivation – hat das Justizministerium des Landes NW in einem gemeinsamen Runderlaß mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Aufgaben des Suchtkrankenhelfers präzisiert. Danach soll der Suchtkrankenhelfer, der vornehmlich aus den Reihen des allgemeinen Vollzugsdienstes zu rekrutieren ist, folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Organisation und Koordination von Maßnahmen, die drogenabhängige Gefangene betreffen,
- Kontakte zu den Drogenberatungsstellen,
- Vertretung der Justizvollzugsanstalten in regionalen Arbeitskreisen,
- Motivationsarbeit in Form von Einzel- und Gruppenmaßnahmen

und anstaltsinterne Fortbildung auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe.

Erfolg oder Mißerfolg bei der Durchführung dieser Aufgaben hängt, soweit sie nicht schon in der Persönlichkeit des für diesen Bereich ausgesuchten Beamten begründet ist, nicht unwesentlich von seiner Stellung in der Anstalt ab. Hier beginnt das eigentliche Dilemma. Eingezwängt zwischen den Mühlsteinen der Dienstbuchführung einerseits und den Kollegen im Haus andererseits, hat er ohne Arbeitskonzept und mit bisher lediglich in drei Fortbildungstagungen ange-rissenen Kenntnissen sich der Probleme der Drogenabhän-gigen zu stellen, die ihn ihrerseits für sich zu vereinnahmen suchen.

Auf dem Hintergrund einer allgemeinen Personalmisere kann von der Dienstbuchführung in der Regel kein Beamter ausschließlich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben abge-stellt werden. So wird der bedauernswerte Suchtkranken-helfer im besten Fall zur Hälfte für seine Aufgaben freige-stellt, den restlichen Teil seiner Arbeitszeit ist er in die jewei-lige Schicht integriert. Da er vom Nachtdienst nicht befreit wird, fällt er dann natürlich auch zwischenzeitlich eine Wo-che aus.

Die Kollegen des Suchtkrankenhelfers betrachten ihn in aller Regel als jemanden, der keine „richtige“ Arbeit leistet. Ihm wird vorgehalten, in seinen Dienstraum, den andere Kollegen nicht für sich beanspruchen können, mit den „Fixern“ zu verschwinden und so sich einen Posten be-schafft zu haben, der ihn unkontrollierbar macht. Ihm folgt der Ruf ein „Minidachdecker“ sein zu wollen, zu wollen und nicht zu können. Man wittert von Gewerkschaftsseite eine Sonderlaufbahnmöglichkeit und unter Umständen Beförde-rungschancen, die andere benachteiligen könnten. Derzeit noch von jeder Kenntnis im Umgang mit Süchtigen unge-trübt und ohne verbindliche Arbeitsgrundlage dilettiert er mit der ihm anvertrauten Klientel „motivatorisch“ vor sich hin, von den Süchtigen weidlich ausgenutzt und für eigene Zwecke eingespannt.

Das Erfordernis der Hospitierung in anderen Einrichtun-gen der Drogenberatung und Therapie wird ignoriert, schon die Abordnung zu angeordneten Fortbildungsveranstaltun-gen ist nur im Kampf der allgewaltigen Dienstbuchführung abzuringen.

Dieser äußere Druck findet seine Entsprechung in der Mo-tivation des Suchtkrankenhelfers. Ständigen Anfeindungen und Verdächtigungen ausgesetzt, muß er, um die Aufgabe nicht hinzuwerfen, nach Verbündeten suchen. Die findet er in der Regel beim Fachdienst. Damit macht er sich bei vielen Kollegen, die gerne in Stereotypen wie „Dachdecker“ (für Psychologen) und „Himmelskomiker“ (für Pastöre) über den Fachdienst denken, nicht gerade beliebt. Anderer-seits bleibt es nicht aus, daß er im Kreis des Fachdienstes sich seiner mangelnden theoretischen Kenntnisse bewußt wird und auch hier keine Heimat findet. Zum anderen muß er sich bewußt bleiben, daß er als Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes den Sicherheitsaspekt nicht aus den Au-gen verliert, an den repressiven legal approach im Umgang mit den Süchtigen gebunden bleibt. Um dies alles auszuhal-ten und trotzdem zu versuchen seiner nicht näher geregel-ten Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es eines starken Charakters mit hoher Frustrationstoleranz, soll das mit dem Gesetz, dem Landesprogramm und dem Runderlaß erstreb-te Ziel erreicht werden.

VI

Wie wäre dieses Ziel nun zu erreichen?

Zunächst einmal durch Verbesserung der äußeren Rah-menbedingungen, wozu an erster Stelle die Zuweisung von Personal zu nennen wäre. In einem Gespräch mit einigen Personalräten verschiedener Anstalten wurde deutlich, daß man der Institutionalisierung des Suchtkrankenhelfers erst

dann zuzustimmen bereit wäre, wenn hierfür die entsprechenden Stellen zugewiesen würden. Bei dem stets beklagten Personalnotstand, der sich noch zuspitzt bei der derzeitigen finanziellen Misere, eine utopische Forderung.

Sodann müßte sichergestellt werden, daß der Suchtkrankenhelfer kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen besuchen, in Einrichtungen der Drogenberatung, der Therapieeinrichtungen (offenen und geschlossenen) hospitieren und schließlich in regionalen Arbeitskreisen (wie zum Beispiel der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft) die Anstalt vertreten könnte. Auch dieses Anliegen dürfte schon wegen des hohen Zeitaufwandes an der personellen und finanziellen Situation scheitern oder doch nur unvollkommen durchführbar sein.

Schließlich aber nicht zuletzt müßte dem Suchtkrankenhelfer ein eigener Dienstraum mit eigenem Telefon zur Verfügung gestellt und die Dienstkleidungsvorschrift, solange er seiner Aufgabe als Suchtkrankenhelfer nachkommt, gelockert werden. Letztere Forderung resultiert aus der Kenntnis der gegenhierarchischen Einstellung der Drogenabhängigen, für die jede grüne Uniform zum roten Tuch wird.

Natürlich müssen auch die inneren Rahmenbedingungen, wo schon vorhanden, verbessert, wo nicht vorhanden, geschaffen werden. Der Anstaltsleitung wird sowohl in der Aufbau- als auch in der Konsolidierungsphase ein hohes Maß an Modellverhalten abzufordern sein durch Steigerung ihrer Serviceleistung im Bereich der Imagepflege des Suchtkrankenhelfers. Ihm muß solange er mangels profunder Kenntnis eigene Vorstellungen noch nicht zu entwickeln vermag, um die Überprüfbarkeit seiner Arbeit sicherzustellen und um eigene Unsicherheiten und die der Kollegen im Umgang mit ihm zu vermeiden, ein konkreter Aufgabenkatalog an die Hand gegeben werden.

Hierzu einige Gedanken – wie ein solcher Katalog, ohne Anspruch auf Vollkommenheit, aussehen könnte unter Berücksichtigung der im gemeinsamen Runderlaß genannten allgemein gehaltenen Aufgabenbereiche. Organisatorische und koordinatorische Maßnahmen, die drogenabhängige Gefangene betreffen, kann der Suchtkrankenhelfer nur dann in Gang setzen, wenn ihm als Vorbedingung ein Entscheidungsfreiraum eingeräumt wird. Nur dann wird es ihm möglich sein an Institutionen, Vereinigungen, aber auch an Einzelpersonen heranzutreten, um sie für eine Mitarbeit im Vollzug zu gewinnen. Dabei muß er von der Anstaltsleitung autorisiert werden, für die Anstalt tätig werden zu dürfen. Er muß die anfallende Schreibarbeit vornehmen können. Er muß im Vorfeld die Seriösität eines Hilfsangebotes überprüfen. Dabei darf er die Sicherheitsaspekte der Anstalt nicht aus dem Auge verlieren. Für die auf diese Weise gewonnenen Mitarbeiter muß er, soweit sie nicht staatlichen Organisationen angehören, die Sicherheitsüberprüfung einleiten. Einmal in die Anstalt zur Mitarbeit aufgenommen, muß er in Zusammenarbeit mit Fachdiensten und den Flügelverwaltern/Abteilungsbeamten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen gewährleisten.

Zu der Koordinationsaufgabe gehört der Ausbau der Verbindung zwischen Anstalt und den Gerichten. Eine weitere

organisatorische Maßnahme zu Beginn des Vollzuges wäre die Erfassung aller Drogenabhängigen in der Anstalt aufgrund der u.a. Abstinenzsymptomenskala und die Zuführung der Süchtigen zum Arzt, soweit dies nicht schon unmittelbar nach dem Zugang erfolgt ist. Insoweit müßte der Sanitätsdienst den Suchtkrankenhelfer über den Gesundheitszustand des Süchtigen unterrichten.

Der Suchtkrankenhelfer müßte zur Durchführung von Basiserhebungen autorisiert werden, die es ihm ermöglichen, ein möglichst umfassendes Bild von den Lebensbedingungen, der sozialen Lage und Entwicklung, dem sozialen Hintergrund, der ökonomischen Situation, der Konsumstruktur, der Drogenkarriere und der delinquenten Belastung des einzelnen Drogenabhängigen zu erhalten.

Die Daten zu dieser Basiserhebung sind nur zu erhalten, wenn der Suchtkrankenhelfer ein Vertrauensverhältnis ohne Distanzverlust zu dem Drogenabhängigen schafft.

Die Erkenntnisse aus der Basiserhebung müßten sodann zur Intensivierung des Kontaktes der Drogenberatungsstelle zugänglich gemacht werden. Erkenntnisse, die sich im Laufe der Inhaftierung ergäben, müßten der Drogenberatungsstelle ebenfalls übermittelt werden.

Ohne Hospitierung einer Drogenberatungsstelle über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen können fruchtbare Kontakte wohl nicht zustande kommen. Um die Arbeit der Drogenberatungsstelle zu erleichtern, müßte der Suchtkrankenhelfer im Vorfeld die Kostenfrage für einen Therapieplatz klären helfen und Unterstützung bei dem Ausfüllen der Versicherungsformulare anbieten, die der Drogenberatungsstelle dann zu übergeben wären. Auf diese Weise könnte die Drogenberatung mehr Zeit für die Einzel- und Gruppenbetreuung aufwenden.

Nach dem zitierten gemeinsamen Runderlaß gehört in den Aufgabenkatalog die anstaltsinterne Fortbildung auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe. Reguläre Fortbildungsveranstaltungen wird der Suchtkrankenhelfer wohl erst nach jahrelanger Erfahrung anbieten können. Heute könnte er zunächst im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Beamtenunterweisung sein Aufgabenfeld schildern und für Verständnis bei den Kollegen für seine Arbeit werben. Daneben könnte er den Fachdienst angehen, ihn bei der Fortbildungsarbeit der Beamten zu unterstützen und mit dem Fachdienst und den Abteilungsbeamten Problemfälle in Abteilungskonferenzen, die er zu organisieren hätte, durchzusprechen.

Die am schwierigsten durchzuführende Aufgabe scheint die Motivationsarbeit in Form von Einzel- und Gruppengesprächen. Voraussetzung für eine effiziente Motivationsarbeit wäre neben gründlicher Schulung auch Hospitierung in offenen und geschlossenen Therapieeinrichtungen, um nachvollziehen zu können, wohin er den Drogenabhängigen – hier lokal verstanden – motiviert. Nochmals: Motivationsarbeit in Form von Gruppenarbeit setzt profunde Kenntnisse über Prinzipien der modernen Gruppenarbeit, wie etwa Rollenspiele, Strategiespiele, Gruppendynamik pp. voraus, die nur über intensive Ausbildung zu erreichen sind, um das Ziel der Ichfindung, der Rückbesinnung auf lebenswerte Ziele

und eines verantwortungsvollen Zusammenlebens begünstigen zu helfen, will sagen, sich nach gewonnener Einsicht einer Therapie zu stellen.

VII

Bei Durchsicht des sicherlich nicht vollständigen aber dennoch die Arbeitskraft eines derzeitigen Suchtkrankenhelfers schon jetzt weit überfordernden Aufgabenkatalogs und im Hinblick auf dessen oben geschilderte schwierige Stellung innerhalb der Anstalt, muß festgestellt werden, daß er theoretisch zwar eine Chance für Drogenabhängige im Vollzug darstellt in praxi jedoch für die Justiz derzeit eine Alibifunktion innehat.

Wie soll er, noch dazu in einer Institution, die repressiv geprägt ist, für den Drogenabhängigen, den für den Einstieg in eine Therapie so notwendigen engstfreien Raum schaffen, wenn er schon selbst institutionellen Zwängen unterliegt? Wie soll er unter diesem Aspekt neue Motivationsstrategien entwickeln – und das ohne ausreichende Ausbildung – wenn schon nicht Rückführungs- und Entlassungsstrategien nie forschungsbegleitend ausreichend erprobt wurden?

Bisher unbestritten ist – trotz aller gegenteiliger Beteuerungen von politischer Seite –, daß es zur Therapiewilligkeit des Initial- oder Motivationsdrucks der Inhaftierung noch immer bedürfe – daß der Zwang zur Therapie einen inneren Widerspruch enthält.

Zwangsinternierung und Freiwilligkeit für die Therapie mögen beide ihren Platz bei bestimmten Kranken und in bestimmten Situationen haben, der Zwang zur Teilnahme an einem Stück Therapieprogramm entgleist jedoch leicht zum Widerstand gegen die Therapieversuche und damit zu ihrer Erfolgslosigkeit. Mit dem sicher honorigen Versuch der Justiz, sich aus dem reinen legal approach durch den Einsatz des Suchtkrankenhelfers zu befreien, wird – so hat es jedenfalls bis jetzt den Anschein – dem „Reparaturdienst Knast“ ein weiterer – bisher noch unzulänglich ausgebildeter – „Mechaniker“ zugeteilt, der sich als Chance erweisen könnte, wenn die notwendigen Konsequenzen in personeller und schulischer Hinsicht gezogen würden, der aber im anderen Fall Alibi bleiben müßte, zumal wenn weiter keine Forschung über Auswahlkriterien und über taktisches Vorgehen für den einzelnen nach seiner Zwangseinweisung in die erste Station Untersuchungshaft getrieben wird.

Abstinenzsymptomenskala nach Himmelbach/übersetzt von Dr. K. Behrends

Abstinenzsymptome in der Reihenfolge ihres zeitlichen Auftretens (gilt bei Patienten mit festetablierten Applikationsgewohnheiten)

Grad des Entzugs-syndroms	Symptome	Morphium	Heroin	Kodein	Methadon
Grad 0	Suchthunger Angst	6**	4	8	12
Grad 1	Gähnen Schweißbildung Tränende Augen Naselaufen Schlafmüdigkeit	14	8	24	34 - 48
Grad 2	Zunahme der o.g. Symptome: Pupillenerweiterung Gänsehaut Tremor Heiße und kalte Schauer Muskel- u. Knochenschmerzen Abmagerung				
Grad 3	Zunahme der unter 2 genannten Symptome: Schlaflosigkeit Blutdruckerhöhung Temperaturanstieg Anstieg der Respiration (Atemfrequenzsteigerung) Pulsanstieg Ruhelosigkeit Übelkeitsgefühl	24 - 36	18 - 24	—	—
Grad 4	Intensive Zunahme der o.g. Symptome: Fieberanstieg Umherwälzen Erbrechen Diarrhoe Gewichtsverlust Ejakulation/Orgasmus Leukozytose Anstieg des Blutzuckers	36 - 48	24 - 36	—	—

* Es brauchen nicht alle Symptome gleichzeitig vorhanden sein, um einen Grund zu diagnostizieren.

** Stunden nach der letzten Drogeneinnahme.

Gutachten über junge Strafgefangene als Hilfe für die Ermittlungsbehörden?

Walter Neufeld

Ein junger Strafgefangener wird verdächtigt, während seines Urlaubs aus der Haft erneut straffällig geworden zu sein.

Der Entscheidung über die Gewährung dieses Urlaubs waren gutachterliche Stellungnahmen des Anstaltsarztes, des Anstaltspsychologen und eines externen, insoweit beauftragten Psychiaters vorangegangen.

Im Zuge der Ermittlungen bittet die Ermittlungsbehörde um Überlassung dieser Gutachten.

Die hier zur Entscheidung anstehende Frage findet ihre grundsätzliche Regelung in Art. 35 GG, wonach alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe¹⁾ leisten.

Art. 35 GG ist jedoch lediglich eine Rahmenvorschrift²⁾; Verfahren und Umgang der Amtshilfe sind den jeweiligen Verfahrensvorschriften zu entnehmen³⁾.

Einschlägig ist hier § 96 StPO, wonach die Pflicht zur Amtshilfe beschränkt wird, wenn bei ihrer Durchführung das öffentliche Wohl beeinträchtigt werden könnte. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde⁴⁾.

Die Frage, ob diese Sperrerklärung⁵⁾ abgibt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen⁶⁾, welches dazu benutzt werden muß, das öffentliche Wohl zu schützen und Nachteile vom Bund oder einem Land abzuwenden; denn die regelmäßige Auskunftspflicht⁷⁾ reicht nur so weit, wie entgegenstehende Gründe dies noch zulassen⁸⁾.

Ist die Erklärung abgegeben, so kann die Herausgabe der Schriftstücke nicht gefordert werden⁹⁾, und eine Verweigerung im Strafverfahren scheidet aus¹⁰⁾.

Eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Weigerung kann lediglich bei Willkür oder offensichtlichen Fehlern nicht von vornherein ausgeschlossen werden¹¹⁾.

Da eine Beschlagnahme, §§ 94, 95 StPO, ausscheidet¹²⁾, die Herausgabepflicht in Art. 35 GG, § 96 StPO insoweit abschließend bundesrechtlich geregelt ist¹³⁾, kommt der Entscheidung der obersten Dienstbehörde erhebliches Gewicht zu.

Rechtsstaatlich nicht zu beanstandende Entscheidungskriterien lassen sich in genereller Form nicht aufstellen; die Orientierung hat sich vielmehr an einer sorgfältigen Würdigung des gesamten Sachverhalts auszurichten¹⁴⁾.

Fordert auch der Grundsatz der Staatseinheit zur Verwirklichung der Staatszwecke die Zusammenarbeit aller Be-

hörden¹⁵⁾, so ist die oberste Dienstbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung auch in diesem Rahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips¹⁶⁾ verpflichtet und hat ihre Entscheidung nach einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Rechtsgüter zu treffen.

Es stellt sich zunächst die Frage, inwieweit die Überlassung der Gutachten eine Hilfe für die Ermittlungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe ist oder sein kann.

Das Ermittlungsverfahren dient gem. § 160 Abs. 2 StPO der Sammlung des Be- und Entlastungsstoffes, wobei prinzipiell der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens gilt¹⁷⁾.

Für die Bestimmung der Rechtsfolgenentscheidung sollen die Umstände der Täterpersönlichkeit ermittelt werden, § 160 Abs. 3 StPO¹⁸⁾; für das Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche bestimmt § 43 Abs. 1 JGG eine beschleunigte und besonders intensive Ermittlung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Entwicklung und seines sozialen Umfeldes, wobei bestimmte Nachforschungen unterbleiben können, wenn dadurch Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind, § 43 Abs. 1 Satz 2, 3 JGG.

Dabei steht den Ermittlungsbehörden ein ganzer Katalog von Möglichkeiten zur Verfügung: die Erhebungen der Gerichtshilfe können in Anspruch genommen werden, § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO, Rili Nr. 1 zu § 38 JGG, eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich seines Entwicklungsstandes, kann herbeigeführt werden, § 43 Abs. 3 JGG, Personalakten von Vollzugsanstalten sollen beigezogen werden, Rili Nr. 2 zu § 43 JGG; auch soll die Vernehmung des Jugendlichen, § 44 JGG, neben der Sachverhaltsermittlung der Persönlichkeitserforschung dienen¹⁹⁾.

Für die Justizvollzugsanstalten besteht die grundsätzliche Pflicht zur Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des (jungen) Gefangenen, § 6 Abs. 1 StVollzG, Ziff. 2 Abs. 1 VVJuG.

Urlaub darf dem (jungen) Strafgefangenen nur dann gewährt werden, wenn er für diese Maßnahme geeignet, insbesondere ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, wobei bei der Entscheidung berücksichtigt werden muß, ob er durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles – im Jugendstrafvollzug des Erziehungszieles – mitzuwirken, Nr. 4 der VV zu § 13 StVollzG; Ziff. 8 Abs. 9 VVJuG.

Voraussetzung für die Urlaubsentscheidung ist demnach u.a. das Vorliegen von Kenntnissen über die Persönlichkeit des (jungen) Strafgefangenen und seiner charakterlichen Entwicklung auch während der Dauer des Strafvollzuges.

Diese Kenntnisse sind zugleich für die Ermittlungsbehörden relevant, so daß aus dieser – formalen – Sicht eine informatorische Bedarfsdeckung durch die Justizvollzugsanstalt vorgenommen werden kann.

Der inhaltliche Informationswert für die Ermittlungsbehörden könnte jedoch überschätzt werden.

Gutachterliche Äußerungen eines Psychologen oder Psychiaters können der Urlaubsentscheidung insoweit vorgeschaltet werden, daß die der prognostischen Frage der Mißbrauchsbedürfnis immanenten Unsicherheitsfaktoren durch die Beteiligung spezifischen Sachverständigen vermindert werden können.

Es handelt sich also um eine auf gewisse Kenntnisse und Tatsachen zurückzuführende Prognose der Gutachter, die speziell auf die Urlaubsfrage zugeschnitten ist, und, wie alle Prognosen, keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit des Entscheidungsvorschlages erheben kann.

Hinzu kommt, daß Mitarbeit am Vollzugs- oder Erziehungsziel in der Realität häufig das nicht unangenehme Auffallen des (jungen) Strafgefangenen während des Vollzuges bedeutet, sein Verhältnis zur persönlichen und räumlichen Sauberkeit, seine Bereitschaft, die ihm aufgetragenen Arbeiten möglichst widerspruchsfrei zu erledigen. Vielfach läßt sich in der Praxis nur schwer erkennen, ob es sich dabei um ein den besonderen Umständen angepaßtes und an möglichen Vorteilen ausgerichtetes Verhalten oder um einen wirklichen Entwicklungsprozeß handelt, denn der (junge) Strafgefangene weiß zumeist sehr genau, wie er sich verhalten muß, um den Anschein eines „guten“ Gefangenen zu erwecken, der bedenkenlos in Urlaub geschickt werden kann.

Für die Ermittlungsbehörden stellt sich jedoch zunächst eine andere Frage, nämlich, ist der (junge) erneut straffällig gewordene Gefangene als Täter überführt bzw. der Tat dringend verdächtig²⁰⁾ und die Sache anklagereif. In diesem Falle bedarf es einiger Daten aus den gutachterlichen Äußerungen noch für die Vorbereitung der Rechtsfolgenentscheidung.

Da es sich hier jedoch um einen jungen Strafgefangenen handelt, liegen den Ermittlungsbehörden ohnehin bereits wesentliche Erkenntnisse über die Persönlichkeit des jungen Strafgefangenen vor, die im Vorfeld des Erst- oder Vorurteils und in der Urteilsbegründung festgehalten sind.

Steht der junge Gefangene nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen als Täter noch nicht fest, so kann leicht der Verdacht entstehen, die Beweisfindung könnte sich an Inhalt und Ergebnis der Gutachten ausrichten, denn unterschiedliche Sichtweisen von Psychologen/Psychiatern und Juristen²¹⁾ können – mangels Ausbildung und Kenntnis dieser Andersartigkeit – zu unerwünschten und auch unrichtigen Schlußfolgerungen und Ergebnissen führen, vor allem dann, wenn, wie bei den Ermittlungsbehörden, ein gewisser Ergebnisdruck besteht.

Die Gefahr, daß der ex post gerichtete Blickwinkel der Ermittlungsbehörden sich (auch) an dem mit Unsicherheitsfaktoren belasteten ex ante Urteil der Gutachter ausgerichtet, kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Auf die in den gutachterlichen Stellungnahmen enthaltenen Persönlichkeitsdaten richtet sich daher – inhaltlich – das wesentliche Interesse der Ermittlungsbehörden.

Soweit ihnen diese nicht vorliegen (Ersturteil) oder sonst bekannt sind, z. B. durch Führungsberichte, wäre es ausrei-

chend, von der Justizvollzugsanstalt einen Bericht über das Verhalten des vermutlich erneut straffällig gewordenen jungen Gefangenen während des Vollzuges anzufordern.

Daneben verbleibt auch noch die Möglichkeit einer Untersuchung des Beschuldigten im Hinblick auf seinen Entwicklungsstand.

Einer Überlassung der für die Urlaubsfrage erstellten gutachterlichen Äußerungen bedarf es daher zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Ermittlungsbehörden inhaltlich nicht; die informatorische Bedarfsdeckung durch die Justizvollzugsanstalt hat für die Ermittlungsbehörden daher keinen überragenden Wert.

Mit der Wahrung der Staatseinheit allein kann daher nicht ausreichend begründet werden, daß – salopp gesagt – ein dementsprechender Informationsfluß unter der Überschrift „Zusammenarbeit“ erforderlich und unumgänglich wäre; bei Abgabe der Sperrerklärung nach § 96 StPO wäre schließlich – umgekehrt – die Verwirklichung des Staatszwecks nicht gefährdet oder gar vereitelt.

Wenn auch der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Gerechtigkeit²²⁾ als wesentlichen Bestandteil enthält²³⁾, deshalb ein gewichtiges Interesse an der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege²⁴⁾ und einer wirksamen Strafverfolgung anerkennt²⁵⁾ und das öffentliche Interesse an einer möglichst²⁶⁾ vollständigen Wahrheitsermittlung hervorhebt, so fordert das Rechtsstaatprinzip dennoch nicht die Wahrheitsfindung um jeden Preis²⁷⁾; sie ist vielmehr als funktionierendes Mittel zur Gewährleistung rechtsstaatlicher Anforderungen in einem der intensivsten hoheitlichen Eingriffsbereiche zu verstehen²⁸⁾.

Der absolute Vorrang der Wahrheitsfindung und das öffentliche Interesse an einer lückenlosen Aufklärung aller Straftaten ist vom Gesetzgeber an zahlreichen Stellen unterbrochen worden. Das Verfahrensrecht kennt – neben den Regeln über das Zeugnisverweigerungsrecht – seit langem eine Vielzahl von Beweis- und Beweisverwertungsverböten, die auf einer Abwägung von Gemeinschaftsinteressen untereinander und Gemeinschaftsinteresse und Individualinteresse beruhen²⁹⁾.

Daraus ergibt sich – unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG³⁰⁾ –, daß das Bedürfnis nach Aufklärung der Straftat und Überführung des Täters nicht in jedem Falle höherrangig zu bewerten ist als individueller Schutz.

Die Überlassung der gutachterlichen Äußerungen an die Ermittlungsbehörden könnte die geschützte Intimsphäre des jungen Strafgefangenen, die Gegenstand der vertraulichen Kommunikation mit den Geheimnisträgern auch im Strafvollzug ist, nicht unerheblich verletzen und darüber hinaus durch den Entzug der Vertrauensbasis das gesetzlich festgelegte Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges gefährden.

Seit langem ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient anerkannt³¹⁾. Folgerichtig gibt § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO dem Arzt auch ein Zeugnisver-

weigerungsrecht, und zwar unabhängig davon, ob der Arzt frei gewählt wurde oder – wie z. B. in einer Justizvollzugsanstalt – nicht³²⁾, denn diese Norm schützt nicht die freie Arztwahl, sondern Individual-³³⁾ und Allgemeininteresse an der Verschwiegenheit des Arztes³⁴⁾. Dabei ist es unerheblich, ob dieser frei praktiziert oder als Beamter seinen Dienst verrichtet³⁵⁾.

Für den Psychologen³⁶⁾ hat der Gesetzgeber bislang Gleiches nicht normiert.

Daß die Aufrechterhaltung einer effizienten Gesundheitspflege, besonders in den Justizvollzugsanstalten³⁷⁾, ein hochwertiges Anliegen der Allgemeinheit ist³⁸⁾, bedarf ebenso keiner besonderen Erwähnung wie die Tatsache, daß das psychische Wohlergehen nicht weniger wichtig ist als das physische³⁹⁾. Auch die Wechselwirkung Vertrauen - Heilungserfolg liegt auf der Hand, denn nur, wenn sich der Kranke unbeschränkt anvertraut, kann die Behandlung höchste Wirksamkeit entfalten.

Geht man der – oft unterschiedlichen⁴⁰⁾ – Intensität des Vertrauensverhältnisses⁴¹⁾ Arzt - Patient/Psychologe - Klient auf den Grund, so wird sich die Notwendigkeit eines besonders engen und höchstpersönlichen (und damit schützenswerten) Vertrauensverhältnisses in der Beziehung Psychologe - Klient nicht leugnen lassen⁴²⁾.

Während der Patient in der Regel beim Arzt bereitwillig Auskunft über seine körperlichen Beschwerden gibt, und dieser seine Diagnose zumeist aufgrund objektiv erkennbarer Umstände abgibt⁴³⁾, ist der Psychologe auf Informationen angewiesen, die nur durch eine weitgehende, meist völlige Offenlegung der seelischen Intimsphäre des Klienten erlangt werden kann⁴⁴⁾.

Um diese Informationen weitergeben zu können, muß der Klient zumeist größte innere Widerstände überwinden und den Kernbereich seines Intimen offenlegen. Darüber hinaus ist die Arbeit des Psychologen oft gerade dadurch gekennzeichnet, daß er zu den Dingen vordringen muß, die der Klient sogar vor seinem eigenen Bewußtsein verbirgt. Diese besondere Vertrauensbeziehung ist auch typischerweise auf die Erwartung des Klienten gegründet, der Psychologe werde seine gewonnenen Informationen gegenüber jedermann verschweigen⁴⁵⁾.

Dem hat der Gesetzgeber noch immer nicht die – längst überfällige – Rechnung getragen und dem Psychologen⁴⁶⁾ ein ebenso normiertes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wie dem Arzt⁴⁷⁾.

Es entspricht schon lange nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine erfolgversprechende Gesundheitspflege und vorbeugende Behandlung der vielschichtiger gewordenen Krankheitsbilder⁴⁸⁾, wenn dem Psychologen weiterhin ein lediglich vom Arzt gem. § 53 a StPO abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht, als dessen Hilfsperson, zuerkannt wird. Diese Verfahrensweise führt zu dem immer häufiger zu beobachtenden⁴⁹⁾ Kuriosum, daß ein Arzt seinen Patienten zur weiteren und/oder sachgerechteren Behandlung an einen Psychologen verweist oder weiterleitet, der dann aus eigenem Recht⁵⁰⁾ tätig wird, bezüglich der Frage der Offenle-

gung seiner Unterlagen oder einer Aussage über seinen Klienten vor Gericht von der Entscheidung des insoweit fachlich inkompetenten Arztes abhängig ist⁵¹⁾.

Dies kann, positiv betrachtet, nur als eine Fehlentscheidung des Gesetzgebers betrachtet werden.

Bei der Rechtsgüterabwägung im Rahmen der Entscheidungsfindung für oder gegen die Abgabe der Sperrerklärung nach § 96 StPO stellt sich für die oberste Dienstbehörde daher die weitere Frage, wie hoch der Stellenwert der durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Intimsphäre des erneut einer Straftat verdächtigen jungen Gefangenen, das berufliche Selbstverständnis des Psychologen, die höchstpersönliche Beziehung zwischen Klient und Psychologen und die Erwartung der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit gegenüber dem – zahlreich unterbrochenen – öffentlichen Interesse an einer lückenlosen Aufklärung aller Straftaten ist.

Auch hier wird deutlich, daß die Herausgabe der gutachterlichen Äußerungen an die Ermittlungsbehörden unterbleiben müßte.

Darüber hinaus stellt sich bei einer Herausgabe der gutachterlichen Äußerungen an die Ermittlungsbehörden noch die Frage der Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug.

Die Vertrauensstellung des Psychologen im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug, dessen Ausgestaltung und Zielsetzung – Erziehungsziel, vgl. § 91 JGG – als gesetzlich formulierter Wille der Legislative eine Ausprägung des Sozial- und Rechtsstaatsprinzips, Art. 20 GG, darstellt und die Art. 35 GG zugrundeliegende Verwirklichung des Staatszwecks konkretisiert, ist besonders hoch und wichtig zu bewerten.

So wird auch der Aufgabenbereich des Anstaltspsychologen wie folgt umschrieben:

„Aufgabe des Anstaltspsychologen ist es, die Persönlichkeitserforschung in den Zugangsabteilungen oder Auswahlanstalten zu leiten oder dabei tätig zu werden, die Untersuchungsergebnisse auszuwerten und zusammenzufassen sowie bei der Aufstellung und Durchführung des Behandlungsplans, der Freizeitgestaltung, der gruppen- und einzeltherapeutischen Behandlung der Gefangenen und bei allgemeinen Vollzugsmaßnahmen mitzuwirken. In besonderen Fällen stellen sie Einzelgutachten auf. Soweit sie über eine Spezialausbildung verfügen, werden sie auch bei psychotherapeutischer Behandlung tätig“.⁵²⁾

Im Rahmen der wachsenden Hinwendung zu einem resozialisierenden Strafvollzug, vgl. §§ 155 Abs. 2, 159 StVollzG, die sich unter anderem auch in der Schaffung sozialtherapeutischer Anstalten niederschlägt, vgl. §§ 9, 123 ff. StVollzG, §§ 61 Nr. 3, 65 StGB, stellt die persönlichkeitsgerechte Behandlung des anpassungsgestörten Strafgefangenen die wichtigste Aufgabe des Anstaltspsychologen dar⁵³⁾.

Wenn schon das „allgemeine“ Vertrauensverhältnis Psychologe - Klient sich „draußen“ durch eine besondere (und

damit schützenswerte) Intensität auszeichnet, so wird dieses im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug mit seinem Erziehungsauftrag⁵⁴⁾ noch weiter intensiviert, denn die Arbeit mit jungen Strafgefangenen hat – unter dem Lichte des gesetzlichen Erziehungsauftrages – einen ganz spezifischen Charakter und wird wesentlich von der besonderen Empfindsamkeit des zu betreuenden Personenkreises geprägt.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Verhältnis von Jugendlichen und Heranwachsenden zu den sie erziehenden (Rollen-)Autoritäten durch ein besonderes Spannungsfeld gekennzeichnet ist, daß junge Strafgefangene darüber hinaus der behördlichen Strafjustiz und ihren Institutionen ein erhebliches Mißtrauen entgegenbringen, welches sich leicht auf ihre Hilfsorgane überträgt, die aus der Sicht der jungen Gefangenen oft „auf der anderen Seite stehen“ und schnell in den Verdacht geraten, nicht mehr als der verlängerte Arm der Justizbehörden zu sein.

Der Anstaltspsychologe befindet sich – ähnlich wie der Anstaltsarzt⁵⁵⁾ – in einer höchst schwierigen Doppelrolle, die ihn einerseits als (weisungsbundene) Aufsichtsperson und andererseits als Vertrauensperson des jungen Gefangenen ausweist.

Seine Wahrnehmungen während des Dienstes stehen in engster Beziehung zum staatlichen Aufgabenbereich; dem jungen Gefangenen tritt er als öffentlicher Funktionsträger desselben Staates gegenüber, dessen Strafanspruch durch andere Funktionsträger durchgesetzt werden soll; es handelt sich dabei um die Zugehörigkeit zu ein und demselben Zurechnungssubjekt Staat⁵⁶⁾.

Das auf Art. 20 GG zurückzuführende Erziehungsangebot des Staates im Jugendstrafvollzug gewährt dem jungen Strafgefangenen jedoch die ihm auf dieser Basis zuteil werdende Hilfe ihrer Art nach als eine Einzelfallhilfe privater Natur, die der internen Problembewältigung dient und bewußt (weiteren) staatlichen Maßnahmen vorgeschaltet worden ist⁵⁷⁾.

Ihr Funktionieren beruht auf dem Vertrauen des jungen Gefangenen in die Wahrung der Geheimhaltung des Anvertrauten⁵⁸⁾, denn nur dem Psychologen, nicht aber dem Bediensteten eröffnet der junge Gefangene seinen Intimbereich⁵⁹⁾. Dieser tritt ihm nämlich – anders als ein Gutachter – nicht als Ausforschungsperson entgegen, sondern als jemand, der helfen will und nach dem gesetzgeberischen Willen auch soll.

Würde dieses Prinzip dadurch unterlaufen, daß dem Psychologen in der Justizvollzugsanstalt eine Redebefugnis eingeräumt oder gar eine Redepflicht auferlegt würde, bzw. er seine als wichtige Bezugsperson des jungen Strafgefangenen erlangten Kenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben hätte, so läge darin eine Denaturierung des bestehenden Vertrauensverhältnisses, und er fungierte tatsächlich als verlängerter Arm der Ermittlungsbehörden und würde zum festen Bestandteil der Sanktionsinstanzen. Kaum jemand, am allerwenigsten der Jugendliche, könnte eine derartige Verfahrensweise verstehen; der junge Gefangene würde dies als Vertrauensmißbrauch und als (wei-

tere) einschneidende negative Erfahrung erleben, diese zwangsläufig für seine künftige Bereitschaft und Fähigkeit, Vertrauen entwickeln zu wollen und zu können, integrieren und sein Verhalten für die Zukunft auch an dieser Erfahrung ausrichten.

Die Realisierung des gesetzlich vorgegebenen Erziehungszieles im Jugendstrafvollzug dürfte damit – bereits im Ansatz – erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht worden sein.

Somit ergibt sich für die Rechtsgüterabwägung der obersten Dienstbehörde hinsichtlich der Entscheidung nach § 96 StPO ein weiteres Kriterium, welches der Herausgabe der gutachterlichen Äußerungen an die Ermittlungsbehörden entgegensteht.

Zusammenfassung und Ergebnis

Die oberste Dienstbehörde hat aufgrund einer Rechtsgüterabwägung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu entscheiden, ob die im Vorfeld der Urlaubsentscheidung über den einer neuen Straftat verdächtigen jungen Strafgefangenen erstellten gutachterlichen Äußerungen der Psychiater und des Psychologen im Wege der Amtshilfe an die Ermittlungsbehörden herausgegeben werden oder nicht.

Grundsätzlich besteht zur Erreichung der Staatszwecke und der Wahrung der Staatseinheit die Pflicht zur Zusammenarbeit aller Behörden.

Die innerhalb der Jugendstrafvollzugsanstalt speziell auf die Urlaubsfrage zugeschnittenen gutachterlichen Stellungnahmen haben aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenteilung beider Behörden, ihrer dementsprechend andersartigen Sichtweisen sowie der mit den typischen Unsicherheitsfaktoren prognostischen Entscheidungsvorschlägen belastete Richtigkeitsmarke für die Ermittlungsbehörden nur einen beschränkten informatorischen Wert.

Die benötigten Daten kann die Ermittlungsbehörde, soweit sie ihr nicht bereits aufgrund von Vorverurteilungen vorliegen, durch einen Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt erhalten; darüber hinaus steht der Ermittlungsbehörde ein eigener Katalog zur Verfügung, um die erforderlichen Daten über den Beschuldigten zu erhalten.

Eine Herausgabe der gutachterlichen Stellungnahmen verletzt die grundgesetzlich geschützte Intimsphäre des jungen Strafgefangenen ebenso, wie die – geschützte – höchstpersönliche Vertrauensbeziehung zwischen den Geheimnisträgern und dem jungen Gefangenen.

Der Erwartung der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Geheimnisträger würde bei einer Herausgabe ebenso wenig Rechnung getragen wie dem beruflichen Selbstverständnis des Psychologen/Psychiaters.

Die gesetzlich vorgegebene Erziehung im Jugendstrafvollzug würde wesentlich erschwert, wenn nicht sogar vereitelt.

Der im Rahmen der Amtshilfe bestehenden regelmäßigen Auskunftspflicht stehen hier unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes höherwertige Rechtsgüter, Gemeinschafts- und Individualinteressen, gegenüber, so daß die oberste Dienstbehörde die Herausgabe der gutachterlichen Äußerungen durch Abgabe der Sperrerklärung nach § 96 StPO zu verweigern hat.

Anmerkungen

1) da es hier nicht auf die Abgrenzung der Rechts- von der Amtshilfe ankommt, wird im folgenden der allgemeine Begriff ‚Amtshilfe‘ verwendet.

2) Schmidt-Bleibtreu-Klein Art. 35 GG Anm. 1.

3) v. Mangoldt-Klein Art. 35 GG Anm. II. 4; OLG Düsseldorf DVBl 1957 S. 215, 216 (Leitsatz 2).

4) lediglich die Entscheidung über die Erteilung *allgemeiner Auskünfte* über den Gefangenen obliegt gem. Ziff. 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) v. 1. 7. 1965 i.d.F. v. 1. 1. 1977 der Vollzugsgeschäftsstelle, in Zweifelsfällen dem Anstaltsleiter (Abs. 2 Satz 2), während darüber hinausgehende Mitteilungspflichten nur von der obersten Dienstbehörde angeordnet werden (Abs. 1 Satz 2)

5) Löwe-Rosenberg-Meyer § 96 StPO Anm. 12

6) so z.B. KMR Müller-Sax § 96 StPO Anm. 4 a; vgl. aber die zuletzt durch den Beschluß des BVerfG v. 26. 5. 1981 – 2 BvR 215/81 = NStZ 1981, 357 festgelegten engen Voraussetzungen und Grenzen

7) vgl. BVerfG Strafverteidiger 1981 S. 389

8) BVerfG Strafverteidiger 1981 S. 390

9) die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs durch den Betroffenen nach § 23 EGGVG wird dadurch allerdings nicht berührt

10) KMR Müller-Sax § 96 StPO Anm. 4 b; Löwe-Rosenberg-Meyer § 96 StPO Anm. 13; BVerfG Strafverteidiger 1981 S. 389; BGHSt 20 S. 189; RGSt 72 S. 271; LG Bremen NJW 1955 S. 1850

11) BVerfG Strafverteidiger 1981 S. 390; vgl. auch BGHSt 20 S. 189; vgl. aber auch BVerwG NJW 1956 S. 1493 und LG Bremen NJW 1955 S. 1850, die eine gerichtliche Nachprüfung ausschließen

12) Löwe-Rosenberg-Meyer § 96 StPO Anm. 2; Kleinknecht § 96 StPO Anm. 4; so schon BayOblG DRiZ 1931 Nr. 130; im Ergebnis, d.h. nach erfolgter Sperrklärung auch KMR Müller-Sax § 96 StPO Anm. 1 b; ebenso LG Hannover NJW 1959 S. 531

13) Maunz-Dürig-Herzog Art. 35 GG Anm. 9; Löwe-Rosenberg-Meyer § 96 StPO Anm. 16; vgl. auch Dreher ‚Die Amtshilfe‘ v. 1959 S. 116 ff.

14) BVerfG Strafverteidiger 1981 S. 389

15) v. Mangoldt-Klein Art. 35 GG Anm. II; BVerfGE 7 S. 190; Prost DÖV 1956 S. 80, 81; vgl. Moll DVBl 1954 S. 697 - 699

16) BVerfG Strafverteidiger 1981 S. 386; BVerfG NJW 1972 S. 1124; BVerfG NJW 1972 S. 2214; vgl. auch Herbst NJW 1969 S. 548 m.w.N.; v. Zezschwitz NJW 1972 S. 800 m.w.N.

17) Kleinknecht Einl. StPO Anm. 58

18) vgl. Kleinknecht § 160 StPO Anm. 17; ferner bzgl. der Gerichtshilfe auch Anm. 24; ferner auch Rahn NJW 1976 S. 838, 839

19) vgl. Rili Nr. 1 zu § 44 JGG; ferner Brunner § 44 JGG Anm. 1, 2

20) vgl. Kleinknecht § 170 StPO Anm. 1 m.w.N.

21) so kann z.B. aus psychologischer Sicht eine Aggression eines ansonsten lethargischen Strafgefangenen (typisch z.B. bei sog. ‚BTM-Tätern‘) sehr wohl einen Entwicklungsfortschritt und eine erhöhte Erziehungs- und Motivationszugänglichkeit bedeuten, für den Juristen in der Ermittlungsbehörde jedoch als Beleg für Unbelehrbarkeit, potentielle Neigung zur Gewalttätigkeit u.ä. angesehen werden; vgl. dazu auch Grunau § 155 StVollzG Anm. 10

22) das Strafrecht, über dessen fragmentarischen Charakter weitgehend Einigkeit besteht, wird auch in zunehmendem Maße als nur *eine* Form sozialer Kontrolle abweichenden Verhaltens angesehen, dem gegenüber vorbeugende Konfliktbewältigungsmaßnahmen vorzuziehen sind

23) BVerfGE 7 S. 92; BVerfGE 20 S. 331

24) vgl. BVerfG NJW 1972 S. 2216

25) BVerfGE 19 S. 347; BVerfGE 20 S. 49

26) BVerfG NJW 1972 S. 2215; BVerfG NJW 1972 S. 1124

27) vgl. dazu z.B. Eb. Schmidt Teil II Nachtragsband I. Vorbem. 8 zu § 137 StPO; v. Zezschwitz NJW 1972 S. 800; vgl. ferner Schmidhäuser in Festschrift für Eb. Schmidt S. 511 ff., S. 523

28) so v. Zezschwitz NJW 1972 S. 800

29) vgl. BVerfG NJW 1972 S. 2215; ferner BVerfG NJW 1972 S. 1124; auch v. Zezschwitz NJW 1972 S. 799, 800

30) BVerfG NJW 1972 S. 2215

31) der Grund für diese Schutzwürdigkeit hängt nicht nur von dem Bestehen des Vertrauensverhältnisses ab, sondern bezweckt den Schutz der Intimsphäre des Patienten als konkreter Ausdruck der Anerkennung seiner Menschenwürde und seines Persönlichkeitsrechts, so Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562 m.w.N.

32) Haß SchlHA 1973 S. 42; Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562; vgl. ferner auch BGHZ 40 S. 288

33) Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562

34) Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562; Haß SchlHA 1973 S. 42

35) Löwe-Rosenberg-Meyer § 53 StPO Anm. 30; Rengier ‚Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht‘ v. 1979 S. 17; Haß SchlHA 1973 S. 42; Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562

36) Als ‚Psychologe‘ wird im Folgenden nur der Berufspsychologe mit staatlich anerkannter Abschlußprüfung (Dipl.-Psych./Promotion im Hauptfach Psychologie) bezeichnet

37) Haß SchlHA 1973 S. 42; vgl. auch Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562

38) Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562

39) Kühne NJW 1977 S. 1481 m.w.N.; Blau NJW 1973 S. 2238 m.w.N.

40) in Ermangelung wissenschaftlicher Untersuchungen über unterschiedliche Ausmaße von Vertrauen oder Spezifikation dieses Begriffes kann insoweit ‚lediglich‘ auf einem Plausibilitätsniveau argumentiert werden

41) vgl. zu dem dem Vertrauensverhältnis zugrundeliegenden Schutz des individuellen Intimbereichs Zieger Strafverteidiger 1981 S. 562 m.w.N.

42) Kühne NJW 1977 S. 1481; Regnier S. 162; vgl. auch Kohlhaas NJW 1969 S. 1566 Fn. 2; vgl. für den Psychologen als Psychotherapeuten Vogel NJW 1972 S. 2209

43) vgl. Haß SchlHA 1973 S. 42

44) Kühne NJW 1977 S. 1481; vgl. Blau NJW 1973 S. 2234; vgl. auch BVerfG NJW 1972 S. 2215

45) so BVerfG NJW 1972 S. 2216 als zusätzliche über das tatsächliche Vertrauensverhältnis hinausgehende wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung eines ZVRs (dort für Sozialarbeiter u.a. wegen Fehlens dieser Voraussetzungen abgelehnt)

46) der seit langem klar umrissenen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen unterworfen ist, wie schon die ‚Rahmenordnung für die Diplomprüfung in der Psychologie‘, entsprechend dem Beschluß der Kultusministerkonferenz v. 2. 2. 1973 zeigt; auch liegen Regeln standesgemäßen Verhaltens schon i.d.F. der ‚Berufsethischen Verpflichtungen‘ v. 1. 1. 1967, herausgegeben vom BDP, vor. Auch diese weitergehende Forderung des BVerfG (NJW 1972 S. 2216) für ein ZVR wäre damit erfüllt

47) Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die – gegenüber § 53 StPO ansonsten engere – Vorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 2 StPO der DDR, die dem Psychologen ein ZVR einräumt

48) weshalb eine entsprechende Ergänzung des § 53 StPO keine prinzipielle Änderung, sondern lediglich eine Anpassung an die fortgeschrittenen Erkenntnisse der Wissenschaft darstellt; vgl. dazu auch Vogel NJW 1972 S. 2209

49) vgl. zu dem sich immer stärker vollziehenden Rollentausch zwischen Arzt und Psychologe z.B. Regnier S. 163; auch Blau NJW 1973 S. 2238; ferner Vogel NJW 1972 S. 2209

50) vgl. Blau NJW 1973 S. 2238

51) vgl. dazu Kohlhaas NJW 1969 S. 1566, 1567, der mangels entsprechender gesetzlicher Regelung eine prozessuale Analogie zum ärztlichen ZVR für Psychologen fordert; demzufolge hat auch das BVerfG NJW 1972 S. 2214 m.w.N. darauf hingewiesen, daß § 53 StPO lediglich eine an typischen Fallgruppen orientierte generalisierende Aussage darüber enthält, bei welchen Berufen der Schutz des Vertrauensverhältnisses das Allgemeininteresse überwiegt, ein ZVR darüber hinaus im Einzelfall unmittelbar aus der Verfassung, unabhängig von der Berufszugehörigkeit der Zeugnispflichtigen, hergeleitet werden kann

52) vgl. Regnier S. 167 unter Hinweis auf Ruprecht ‚Tagungsberichte‘ S. 164

53) vgl. Regnier S. 168; ferner Feige ZStW 1961 S. 624

54) ohne den Begriff ‚Erziehung‘ näher zu definieren, wird auch die konservativste Erläuterung die Notwendigkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses und die Vermittlung menschlicher Werte nicht leugnen können vgl. dazu schon Feige ZStW 1961 S. 624 ff.

55) vgl. zur Schweigepflicht des Anstaltsarztes: Zieger Strafverteidiger 1981 S. 559 ff.

56) vgl. v. Zezschwitz NJW 1972 S. 797

57) So auch schon Roth JW 1911 S. 131: „Für seine Gesundheit muß jeder sorgen können, ohne sich dabei anderweitiger Gefahren, und seien sie noch so selbstverschuldet, auszusetzen. Auch der Verbrecher hat das Recht, Heilung zu suchen, ohne sich gerade dadurch in die Hände der Staatsgewalt zu liefern“. Vgl. auch Kühne NJW 1977 S. 1478

58) dementsprechend steht auch für den Psychologen die Bekanntgabe derartiger Geheimnisse gem. § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Strafe, wobei es für die Strafbarkeit nicht entscheidend darauf ankommt, daß das Vertrauensverhältnis – aus der Sicht des Klienten – frei gewählt werden kann, – vgl. BVerfGE 33 S. 386; auch BGH NJW 1964 S. 451; Haß SchlHA 1973 S. 42; Blau NJW 1973 S. 2235; vgl. BT-Drs. 7/550 S. 238 – denn entscheidend ist nicht, wie das Vertrauensverhältnis zustandegekommen ist, sondern nur, daß die Beziehung dadurch charakterisiert wird; – vgl. Haß SchlHA 1973 S. 43. Dies entspricht auch der vorrangig sozialrechtlichen Funktion des § 203 StGB – Schönke-Schröder-Lenckner § 203 StGB Anm. 3; vgl. auch Kühne NJW 1977 S. 1480

59) vgl. Kühne NJW 1977 S. 1478

Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen in das Arbeitsleben – Eine situationsanalytische Betrachtung –

Werner Fürstenberg

„Der härteste Augenblick im deutschen Strafvollzug ist der, wo der Entlassene wieder vor dem Zuchthaus steht, dessen Tore sich langsam von innen verschlossen haben. Was nun? –“

Kurt Tucholsky

Der Autor dieses Beitrages verfügt mittlerweile über vierjährige Erfahrungen als Mitglied eines Leitungsteams in einer sozialen Rehabilitationseinrichtung für haftentlassene Männer des Ev. Johanneswerkes e.V. „Haus Nordpark“ in Bielefeld als Sozialarbeiter. Er hat sich im Rahmen einer empirischen Diplomarbeit an der Fakultät für Pädagogik an der Universität Bielefeld über die soziale Situation Haftentlassener und über „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit in einer sozialen Rehabilitationseinrichtung“ u.a. mit dem o.g. Thema auseinandergesetzt.

Der Autor ist gleichzeitig Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Bielefeld für das Fach Straffälligenpädagogik.

Einleitende Bemerkungen

Im folgenden sollen die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen in das Arbeitsleben nicht nur unter Zugrundelegung der jüngeren Untersuchungen unter dem gesamtgesellschaftlichen Aspekt der Problematik der Haftentlassensituation beleuchtet werden, sondern gleichzeitig werde ich die Problematik unter besonderer Berücksichtigung meiner Erfahrungen in der sozialen Rehabilitationseinrichtung „Haus Nordpark“ und unter Zugrundelegung der von mir während des Zeitraumes zwischen dem 15. 02. 1981 bis 15. 03. 1981 durchgeführten Befragung aufzeigen.

Dabei bediene ich mich nicht nur der Ergebnisse der von mir durchgeführten Interviews, der Fragebogenergebnisse (befragt wurden 25 Haftentlassene), sondern auch eigener durch Protokolle festgehaltenen Beobachtungen und Situationsschilderungen sowie einiger Gesprächsprotokolle einer 1979 im „Haus Nordpark“ durchgeführten Untersuchung des Dipl.-Soziologen A. Quitmann¹⁾.

Äußere und innere Schwierigkeiten der Haftentlassenen bei der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben – Abriß des Problemfeldes –

Die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen resultieren zum einen aus äußeren

Schwierigkeiten, die vornehmlich bedingt sind durch die Haft und die sich aus der familiären Situation, der Stigmatisierung und damit der gesellschaftlichen Situation und den Reaktionen der sozialen Umwelt ergeben, in die der Straffällige entlassen wird. Den z.Zt. bedeutendsten Aspekt der äußeren, also gesellschaftlich bedingten Schwierigkeiten stellt die augenblickliche wirtschaftliche Krisensituation, die hohe Arbeitslosenquote, dar.

Zum anderen sind es innere Schwierigkeiten, die dem Haftentlassenen die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erschweren. Die inneren Schwierigkeiten ergeben sich durch die spezifische Wahrnehmung seines Selbst (Selbstbild des Haftentlassenen) sowie seiner ihm teils bewußten, teils unbewußten psychischen Situation, seinen Hoffnungen, seinen Erwartungen, seinem Freiheitsbegriff und der Wahrnehmung der Umwelt.

Die inneren Schwierigkeiten können nicht losgelöst von der gesellschaftlichen Situation, von den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen, in die die Straffälligen entlassen werden, betrachtet werden. Vielmehr sind diese noch näher zu beschreibenden Schwierigkeiten und das daraus resultierende Verhalten vieler Haftentlassener (einschließlich des Arbeitsverhaltens) nur im Kontext der persönlichen Vorgeschichte (Sozialisation im Elternhaus, Heim, Strafvollzug, Bezugsgruppen etc.) und der gesellschaftlichen Bedingungen und Reaktionen der für die Haftentlassenen relevanten sozialen Bezugssysteme (z.B. Verwandte, Freundeskreis, Heime, Justiz etc.) zu analysieren und zu begreifen. Im Rahmen dieses Aufsatzes soll der Zusammenhang Strafvollzug/Entlassensituation insbesondere unter Berücksichtigung des im Strafvollzug gebildeten Freiheitsbegriffes vieler Straffälliger näher beleuchtet werden.

Jedoch zunächst möchte ich mit dem I. Teil, der Darstellung der „äußeren“ Schwierigkeiten beginnen:

I. Teil

Welche gesellschaftlichen, äußeren Schwierigkeiten findet der Haftentlassene vor, die ihm die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erheblich erschweren?

„Ausgehend von dem Prinzip der Mitverantwortung und der notwendigen aktiven Mitarbeit des einzelnen Bewohners hinsichtlich der Verbesserung seiner sozialen Situation besteht die primäre Aufgabe bei jeder Neuaufnahme eines Haftentlassenen darin, ihm bei der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben und damit bei der Arbeitssuche behilflich zu sein. Dazu gehört die ständige stabilisierende Hilfe während der Eingliederung in das Arbeitsleben . . . ”²⁾

Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für einen Haftentlassenen ergeben sich häufig Schwierigkeiten; diese zeigen sich oft in Vorurteilen der Arbeitgeber, die nur ungern einen ehemaligen Gefangenen einstellen.

Von 500 angeschriebenen Arbeitgebern, mit der Bitte, einen Entlassenen einzustellen, reagierten im Karlsruher Bereich lediglich zwanzig positiv³⁾. In Bottrop erklärten sich nur sechs von hundert angeschriebenen Betrieben bereit, einen

Haftentlassenen einzustellen⁴⁾. Diese Ergebnisse sind zwar nicht repräsentativ, zeigen jedoch Tendenzen auf. Die Bereitschaft der Unternehmen, einen ehemaligen Häftling zu beschäftigen, ist zweifelsfrei von der konjunkturellen Lage abhängig, denn in Zeiten einer strukturellen Krise der Wirtschaft sinken besonders für einen Haftentlassenen die Chancen, einen Arbeitsplatz zu bekommen⁵⁾. In der Einrichtung, in der der Autor dieses Aufsatzes arbeitet, sind derzeit von 25 Bewohnern zwölf arbeitslos. Bis noch vor einem Jahr konnte fast jeder Bewohner innerhalb von ein bis zwei Wochen in Arbeit vermittelt werden.

Der Untersuchung von Maelicke ist zu entnehmen, daß 90,0% aller Haftentlassenen nicht an ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren und nur jeder zweite Entlassene zum Zeitpunkt der Entlassung eine Arbeitsstelle besitzt⁶⁾. Die Bemühungen um eine Arbeitsstelle werden zumeist durch die fehlende berufliche Qualifikation und die durch den Vollzug eingetretene Berufsentfremdung erschwert. Gerade bei Personen, die durch ungünstige Voraussetzungen im sozialen Entwicklungsprozeß nicht den Stand erreicht haben, den sie bei entsprechender Förderung zu erreichen in der Lage gewesen wären, erscheint es erforderlich, durch entsprechende schulische und berufliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Versäumtes nachzuholen, bzw. auf bereits erreichte Qualifikationen aufzubauen und diese entsprechend zu fördern⁷⁾. Wenn der Haftentlassene doch eine Arbeitsstelle gefunden hat, lassen seine Arbeitskollegen ihn häufig ihre soziale Verachtung spüren, und nicht erklärbare Unregelmäßigkeiten am Arbeitsplatz werden oft voreilig auf den ehemaligen Gefangenen geschoben. Dies führt dann häufig dazu, daß ihm gekündigt wird oder er von sich aus das Arbeitsverhältnis beendet.

So beantworteten beispielsweise bei der von mir durchgeführten Befragung auf die Frage: „Sind Sie während der Zeit, in der Sie im „Haus Nordpark“ wohnen, schon irgendwo außerhalb des Hauses Nordpark auf Vorurteile gestoßen?“ drei Bewohner wie folgt:

„Ja, bei der Arbeitssuche am Anfang, die stellten keine Vorbefragten ein, nach außen war ich gleichgültig, aber innerlich habe ich die Leute gehaßt, das bringt nur nichts, das zu zeigen, weil man sich dann doch alles versaut“ oder

„Ja, bei der Arbeit habe ich mich beschissen gefühlt dabei, meine Kollegen haben gewußt, daß ich mal im Knast war und mich gefragt, was ich denn für ein Ding gedreht hätte.“ oder

„Ja, bei einer Firma bin ich schlecht behandelt worden, immer wenn ich irgendwelche Ansprüche stellte, z.B. nach mehr Geld, haben die mir gesagt, sei froh, daß Du als Knacki überhaupt malochen darfst. Ich habe dann ja auch später die Arbeit hingeworfen.“⁸⁾

Eine Untersuchung von Neu⁹⁾ über Beschäftigungschancen nach der Strafverbüßung hat ergeben, daß die unter Straffälligen am häufigsten vertretene Berufsgruppe der ungelerten Hilfskräfte nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe neben dem Makel der Vorstrafe noch das Handicap besitzt, der Berufsgruppe mit dem weitaus größten Arbeitslosenrisiko anzugehören. 14 der von mir befragten Bewohner hat-

ten keine Berufsausbildung, 11 eine abgeschlossene Berufsausbildung. Gleichzeitig waren 14 Bewohner als Hilfsarbeiter tätig, 5 als angelernte Arbeiter und nur 4 als Facharbeiter.

„Amerikanische Untersuchungen, vor allem die von Glaser, haben ergeben, daß das Festhalten am Arbeitsplatz nach der Entlassung ein Indiz ist für die Sozialbewährung der Entlassenen. Das Ergebnis dieser Untersuchung belegt, daß diejenigen, die neunzig Tage an ihrer Arbeitsstelle verbleiben, nur zu 49,0% rückfällig geworden sind, und daß von den Rückfälligen nur 23,0% während eines solchen Zeitraumes an einer Arbeitsstelle durchgehalten haben.“¹⁰⁾ So sind also nicht so sehr die in einer Anstalt erworbenen Fertigkeiten von Bedeutung, sondern die Gewöhnung an regelmäßige und nützliche Arbeit überhaupt.

Die Suche nach einem Arbeitsplatz und die Integration in den Arbeitsprozeß scheint eine der größten Schwierigkeiten zu sein, die dem Haftentlassenen bevorsteht. Die Beschaffung eines Arbeitsplatzes wird von den Strafgefangenen der Befragung von Hohmeier (45%)¹¹⁾ und von Hoppensack (50%)¹²⁾ zufolge als vordringlichstes Problem der Haftentlassensituation bzw. der Wiedereingliederung gesehen. Auch in der Untersuchung von Maelicke stehen Schwierigkeiten mit dem Arbeitsplatz an dritter Stelle erwarteter Probleme für die Zeit nach der Entlassung¹³⁾.

So glaubten sieben Bewohner, das „Haus Nordpark“ könne ihnen am meisten bei der Arbeitssuche und -vermittlung behilflich sein, drei meinten, sie benötigten den dahinterstehenden Druck durch Sozialarbeiter, damit sie regelmäßig arbeiten gehen können. Auf die Frage: „Welche Hilfen sind für Sie im Haus Nordpark am wichtigsten?“, stand die Hilfe bei der Arbeitssuche und -vermittlung an 1. Stelle mit 8 Nennungen, 6 Nennungen an 2. Stelle und 1 Nennung an 3. Stelle von insgesamt sieben Hilfsangeboten. Bei der Frage 4) des standardisierten Fragebogens „Teilen Sie die Meinung, daß Haftentlassene in unserer Gesellschaft benachteiligt sind? Wenn ja, in welchen Bereichen macht sich das Ihrer Meinung nach am meisten bemerkbar?“ teilten 13 Bewohner die Meinung, daß Haftentlassene in unserer Gesellschaft an 1. Stelle bei der Arbeitssuche benachteiligt seien¹⁴⁾.

Die erwarteten Schwierigkeiten mit dem Arbeitsplatz bleiben jedoch nicht nur bei der Schwierigkeit der Arbeitssuche stehen. Auffällig ist, daß Haftentlassene einen oft mit viel Mühe vermittelten Arbeitsplatz erst gar nicht antreten oder nach Konflikten am Arbeitsplatz diesen wieder verlassen oder aber einfach nach ein paar Tagen Arbeit ohne ersichtlichen Grund die Arbeit wieder aufgeben. Herbst stellte fest, „... daß der größte Teil der Entlassenen, sofern er eine Arbeitsstelle gefunden hat, selten länger als drei Monate an diesem Arbeitsplatz bleibt“¹⁵⁾. Martin/Webster berichten, daß 55,96% der Haftentlassenen sogar nur bis zu zwei Wochen am Arbeitsplatz bleiben¹⁶⁾.

So ist für die Beurteilung (Prognose) der Wiedereingliederung die konkrete Verweildauer am Arbeitsplatz nach der Entlassung bzw. der Wechsel des Arbeitsplatzes ein wichtiger Indikator. Die Gründe für einen Arbeitsplatzwechsel bzw. häufiger Verluste des Arbeitsplatzes sind sicherlich

vielfältig, worauf ich im Laufe dieses Beitrages noch eingehen werde. Ein wichtiger Faktor außer eventuell vorhandener Haftfolgen (Haftsozialisation, Isolation, Deprivation von Bedürfnissen etc.) scheint in konkreten Diskriminierungstatbeständen am Arbeitsplatz durch das Stigma des Haftentlassenen zu liegen. Goffman spricht beispielsweise von einem „Täuschungszyklus“, was für den Haftentlassenen bedeutet, daß er nicht unbedingt vom Arbeitgeber bzw. von Arbeitskollegen diskriminiert wird, sondern daß allein seine Furcht, daß die Informationen über seine diskreditierende Vergangenheit zu Diskriminierungen kommen könnten, ihn schon veranlaßt, diesem Problem durch Aufgabe der Arbeit oder durch einen Wechsel der Arbeitsstelle zu entgehen¹⁷⁾. Vergleiche dazu weiter unten meine Ausführungen zur „erahnten Diskriminierung“.

Maelicke ist der Ansicht, daß die schlechte Situation hinsichtlich der Arbeitssuche und Arbeitsprobleme nicht zuletzt auch auf den Staat zurückzuführen ist, da der Staat nicht als Vorbild vorangeht bei der Einstellung von Haftentlassenen. „Zwar gibt es bereits seit 1903/1904 die ersten Verfügungen preußischer Ministerien, die die Einstellung Vorbestrafter auch im öffentlichen Dienst ermöglichen sollten . . . Bis heute hat sich an dieser Sachlage wenig geändert. Zwar liegen mittlerweile in allen Bundesländern ähnliche Runderlasse vor, die erneut eine Einstellung Vorbestrafter in den öffentlichen Dienst ermöglichen wollen, doch es besteht keine oder nur eine geringe Bereitschaft, Vorbestrafte in den öffentlichen Dienst zu übernehmen.“¹⁸⁾

Bevor ich mich der Reflexion meiner eigenen Erfahrungen sowie der analytischen Betrachtung der „inneren“, also psychosozialen Schwierigkeiten von Haftentlassenen am Beispiel der Arbeitsproblematik zuwende, möchte ich im folgenden einige Aussagen, Meinungen von Haftentlassenen zitieren. Diese Aussagen entnehme ich den Antworten aus der von mir durchgeführten Befragung.

Die Frage lautete: „Wie sehen Sie die Probleme der Haftentlassenen in bezug auf die Arbeitssuche und das Arbeitsleben im allgemeinen und wie ist das bei Ihnen selbst?“

„Das Problem ist, daß manche Firmen sich daran stoßen, daß man gerade aus der Haft entlassen ist. Ich sehe das an mir, denn ich habe alles mögliche versucht und noch keine Arbeit gefunden.“

„Der schwierigste Grund ist die Wahrheit, sagt man die Wahrheit, daß man in Haft war, heißt es, tut uns leid, verschweigt unsereiner, daß man in Haft war, wird der Mann entlassen.“

„Für die meisten beschissen! Selbst Glück gehabt.“

„Das Hauptproblem der Haftentlassenen bei der Arbeitssuche ist, daß man den Leuten gegenüber Vorurteile hat. Mein eigenes Problem war, daß ich von Vorgesetzten der jeweiligen Firmen, bei welchen ich mich vorgestellt hatte, über einen längeren Zeitraum verströbet wurde und im Endeffekt die Arbeit doch nicht bekam.“

„Es ist ganz schwer für einen der entlassen ist, Arbeit zu finden. Ich selbst habe es gemerkt. Aber ich hatte Glück, daß ich nach 10 Tagen Suche Arbeit gefunden habe. Das Arbeitsleben ist für mich schwer. Die ersten

Tage waren grauenvoll. Man muß sich erst wieder in das Leben einarbeiten."

„Bei Vorstellungen in einigen Betrieben wird man von vornherein abgelehnt, weil man in einer Einrichtung wie dem Haus Nordpark wohnt. Derselbe Anteil lehnt es ab, weil man vorbestraft ist."

„1. Die Wahrheit zu sagen 2. Die Wahrheit zu verschweigen *Glück haben.*"

„Ich selber hatte keine Probleme und ich bin auch nicht auf Vorurteile gestoßen."

„Bei der Arbeitssuche dürften im Grunde genommen keine Probleme auftauchen, da bei entsprechendem Verhalten bzw. Auftreten die Vergangenheit nicht überprüft wird, oder nicht erwähnt wird. Ebenso im Arbeitsleben selbst. Allerdings gehört dazu entsprechendes Auftreten und Selbstbewußtsein. Es muß einem voll bewußt sein, mit diesen Nachteilen in Zukunft leben zu müssen."

„Probleme sehe ich vor allem bei der Arbeitssuche, besonders bei der zur Zeit herrschenden Arbeitslosigkeit, bei der die Arbeitgeber ohnehin eine kritischere Auswahl treffen."

Diese zehn von den Bewohnern schriftlich beantworteten Aussagen verdeutlichen die Probleme im Bereich Arbeitssuche und Arbeitsprobleme besonders anschaulich, da hier die subjektiven Empfindungen der Betroffenen deutlich zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus besteht eine hohe Korrelation der Aussagen mit der oben beschriebenen theoretischen Darstellung sowie einiger zitierter Untersuchungen.

II. Teil

Welche psychosozialen, „inneren“ Schwierigkeiten sind es, die es dem Haftentlassenen erschweren, seine Probleme bei der Arbeitssuche und im Arbeitsleben zu bewältigen?

– Eine Reflexion eigener Erfahrungen aus der praktischen Arbeit –

Wenn ich mich dem vielfältigen Problembereich der Arbeitssuche, dem häufigen Arbeitsplatzwechsel und den damit insgesamt verbundenen Schwierigkeiten vieler Haftentlassener zuwende und dabei von dem in der sozialen Arbeit häufig anerkannten Prinzip ausgehe, man solle mit der Arbeit „dort beginnen, wo der Klient steht“¹⁹⁾, dann muß ich folgendes berücksichtigen: Die Dispositionen aus dem Knast. (Im folgenden lehne ich meine Darstellungen an die von Küppers und Still m.E. hervorragend analysierten Erfahrungen eines Resozialisierungsprojektes an)²⁰⁾ Viele der Bewohner des „Hauses Nordpark“ haben vor ihrer Inhaftierung einen nicht unerheblichen Teil ihres Lebens in verschiedenen Erziehungsheimen und in verschiedenen Gefängnissen verbracht. Ihre Arbeitseinstellung, -fähigkeit und berufliche Perspektive war daher entscheidend geprägt von den hinter den Mauern und Gittern vorherrschenden Arbeitsbedingungen. Im Gefängnis war es ihnen nicht gelungen, die Identität des Lohnarbeiters zu bewahren, bzw. sie überhaupt zu finden. Die Institution gewährleistete das zum

Leben Notwendigste, wenn auch auf niedrigem Niveau. Aus vielen Gesprächen mit Entlassenen weiß ich, warum Gefangene im Gefängnis arbeiten:

- um Geld für Tabak und Kaffee zu verdienen;
- weil Garnichtstun zerrütet;
- und weil sie bei der Gemeinschaftsarbeit am besten Kontakte knüpfen können²¹⁾.

Das Verhältnis von Arbeit und Freizeit kehrt sich im Gefängnis um, die Arbeit bekommt Erholungscharakter, da Nichtstun keine Freude macht, sondern verstärkten seelischen Druck bedeutet. Zwar wird auch hier hart gearbeitet, auch um Geld zu verdienen, aber nicht um sich am Leben zu erhalten, sondern um mit der unverschämten niedrigen Arbeitsentlohnung „am Warenmarkt, der einmal im Monat wie eine Art Bescherung in die Anstalt schneit“, teilhaben zu können²²⁾. Das impliziert die „Freiheit“, an den im Knast stattfindenden Geschäften und Tauschgeschäften partizipieren zu können und gleichzeitig seine Machtposition im institutionellen, subkulturellen Rahmen zu erhalten und auszubauen.

Isoliert im Gefängnis, werden also dem Gefangenen die wirklichen Arbeitsverhältnisse (draußen) zur bloßen Idee. Unkontrolliert durch Erfahrungen mit den wirklichen gesellschaftlichen Bedingungen der (materiellen) Produktion verbindet sich in dem einzelnen der Wunsch nach Freiheit, Anerkennung und Konsum mit seinen beruflichen Möglichkeiten jenseits der Mauern: Außenwelt ist gleich Einkaufswelt gleich Konsum gleich Freiheit. So wird der Gefangene aus der Haft entlassen mit wenig Geld und oft vielen guten Vorsätzen; z.B. als „normaler Mensch“ zu leben, d.h. zu arbeiten, Geld zu verdienen und sich endlich mal alles leisten zu können, was man oft jahrelang entbehrt hat.

So haben viele der Entlassenen phantastische Pläne, wie z.B. Herr D. nach dreijähriger Haft:

„Ich arbeite erstmal 2 Monate, verdiene mir drei oder dreieinhalb Mille (drei bis dreieinhalb Tausend DM) und kaufe mir erst mal ein Auto und 'ne duftige Stereoanlage.“ (Anmerkung: Dieser Bewohner hatte ca. 25.000,- DM Schulden und war nicht einmal im Besitz eines Führerscheins, um das von ihm ersehnte Auto fahren zu dürfen.)

So kaufen sich manche Bewohner, die ihren ersten Monatslohn erhalten haben, häufig eine Stereoanlage oder ein Fernsehgerät auf Kredit:

Herr K. kaufte sich einen von ihm langersehnten Stereoturm von über dreitausend DM auf Kredit. Er hatte gerade zwei Monatsraten in Höhe von 500,- DM beglichen, verlor seinen Arbeitsplatz, kam in Heimkostentrübsünde, hatte sein Restgeld an einem Wochenende in Kneipen und Discos ausgegeben und verkaufte seinen Turm für 1.000,- DM an einen „Freund“, den er in einer Kneipe kennengelernt hatte.

Auffällig ist, daß derartige Verhaltensweisen nur von den Bewohnern gezeigt werden, die sehr lange, d.h. drei und mehr Jahre inhaftiert waren. Jedoch gibt es von seiten der Rehabilitationseinrichtung mehrere Möglichkeiten, diese

und ähnliche Verhaltensweisen zu unterbinden. Es soll jedoch nicht weiter darauf eingegangen werden, da eine Beschäftigung mit dieser Thematik den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde.

Die Furcht vor der Freiheit – oder die Flucht in eine Traumwelt

– Zum Freiheitsbegriff der Haftentlassenen –

Um den Freiheitsbegriff des Entlassenen zu charakterisieren, ist es m.E. unvermeidlich, mich zuvor der Situation zuzuwenden, in der der Haftentlassene den Freiheitsbegriff (zuletzt) bildete: dem Vollzug. Er ist seiner Freiheit beraubt worden, den Urteilsspruch und im besonderen dessen Folgen hat er als Strafe erlebt. Die täglichen Einschränkungen der Haft kann er gefühlsmäßig nur schwer in Beziehung zu seinem Delikt bringen. Vieles erscheint dem Gefangenen als Schikane, oft erlebt er, einem Behördenapparat hilflos ausgeliefert zu sein, dem er machtlos gegenübersteht. Er ist in einem streng geregelten Tagesablauf eingespannt. Die Möglichkeiten in dieser Situation Kompensation für die ihm abverlangten psychischen Verzicht zu finden, sind sehr beschränkt:

- a) Die Sucht nach materiellem Ersatz. Gegen das Hamstern hat bislang keine Vollzugsart Mittel gefunden²³⁾.
- b) Annahme des Aufgezwungenen und Bildung der Illusion, man habe es sich so gewünscht (ähnlich, wie der Mensch die Notwendigkeit des Todes bewältigt)²⁴⁾.
- c) Flucht in eine Traumwelt.

Diese drei Wege schließen sich m.E. keineswegs aus, meist werden alle begangen. Hier soll der dritte betrachtet werden, genauer: der Begriff „Freiheit“ darin.

Da jedem von Jugend an geläufig ist, Haft sei Freiheitsentzug, ist das Zentrum die Freiheit. Dieser Begriff wird hier mit Gefühlen beladen, die nicht auf eine reale Situation bezogen sind, sondern der psychischen Entlastung dienen sollen. Eine Parallele zu den Kinderphantasien, in denen Allmacht die reale Unselbständigkeit verdecken soll (Freud) ist auffallend. In einer Hinsicht besteht jedoch ein wichtiger Unterschied: Freiheit bedeutet gleichzeitig abrupte Trennung von vertrauter, oft auch als beschützend erlebter Umgebung (Knast).

Als zweifelhafter Ersatz bleibt die Aussicht auf eine ungewisse Zukunft. „Freiheit“ ist somit auch mit Angst und Unruhe durchsetzt. Für den Entlassenen ist somit Freiheit in der Regel nicht eindeutig nur mit positiven oder nur mit negativen Gefühlen verbunden. Verstandesmäßig ist der Freiheitsbegriff nur ungenau zu fassen, da die neue Situation „draußen“ erst erfaßt werden muß, bevor sie dem Entlassenen genügend Orientierungshilfen liefert. Daher hält sich vorerst der im Vollzug gebildete Freiheitsbegriff.

Die „Flucht in die Traumwelt“ vieler Gefangener läßt sich u.a. am besten beispielsweise aus folgendem Brief veranschaulichen:

„... Hinterher, wenn's meist zu spät ist, kommt das Erwachen. Ich las die Woche ein interessantes Buch von Heinrich Böll: Und sagte kein einziges Wort! Darin kam

auch der Satz vor: Der Mensch lebt nur für die Zukunft! So ist das wohl mit jedem. Beispielsweise wir Knackies, wir malen uns träumerisch eine schöne Zukunft aus. Ein Traum, der für viele nicht wahr wird – eine liebe Frau, die zu einem hält, die einen lieb und gerne hat, eine Familie gründen, vielleicht Kinder, eine feste Arbeitsstelle. Arbeit, die man gerne ausführt, ein gutes Einkommen (denn von Luft, Wasser und Liebe allein kann man nicht leben), ein schönes Zuhause, gutes Auskommen mit der Nachbarschaft mit den Arbeitskollegen usw.

Wer träumt nicht davon in seiner Zelle, und nach dieser schönen Illusion knallt der bunte Luftballon, man steht wieder auf dem Teppich der Gegenwart, man denkt an seine Lage als völlig Alleinstehender, an seine beschissene Lage, das wenige Entlassungsgeld, kein eigenes Zimmer, kein Zuhause, keine Wärme, Geborgenheit, und all das Schöne, was ein liebender Mensch einem stärkend geben kann, das Hin und Her auf den Ämtern, man wird trotz Strafe Verbüßender nicht für voll genommen, als Untermensch gestempelt, man erkennt wieder klar und nüchtern sein Eigenwesen ...“²⁵⁾

Die verschiedenen Formen, welche die Strebungen annehmen, jemanden oder etwas zu finden, an den oder an das sich das Selbst des Haftentlassenen halten kann haben, um eine aufschlußreiche Formulierung Erich Fromm's zu zitieren, alle nur das eine Ziel: „Das individuelle Selbst loszuwerden, sich selbst zu verlieren; oder anders gesagt: die Last der Freiheit loszuwerden“²⁶⁾.

Die oben bereits angesprochenen Gegensätze zwischen dem Freiheitsbegriff und der realen Freiheit sind offensichtlich. Festzuhalten ist hier noch, daß die Bedingungen der „realen Freiheit“, gemessen am Freiheitsbegriff, in bestimmte Grenzen eingengt sind und der Entlassene auf diese Grenzen nur einen minimalen Einfluß hat. In der Freiheit wird nun eine Forderung an ihn gestellt, die seinem Freiheitsbegriff in jeder Hinsicht entgegensteht: die Forderung nach freiwilligem Verzicht. „Forderung“ und „freiwillig“ widersprechen sich. „Freiwillig“ bedeutet hier, daß einerseits etwaige Sanktionen, die auf die Nichterfüllung der Forderung folgen, nicht vorher angekündigt werden, andererseits aber auch, daß die Forderung nicht auf einen unbestimmten Verzicht zielt, sondern zur Erfüllung eine bestimmte Bandbreite läßt, innerhalb der sich der Entlassene entscheiden muß. So trifft sein alle Wünsche erfüllender Freiheitsraum auf eine Realität, die in mancher Hinsicht nicht einmal eine Perspektive liefert, auch dann nicht, wenn die Notwendigkeit eines Aufschubs der Bedürfnisbefriedigung rational eingesehen wird. Das Resultat ist dann die gründliche Zerstörung einer Illusion.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß eine der größten Schwierigkeiten darin besteht, daß der Haftentlassene seinem im Vollzug gebildeten Freiheitsbegriff kein adäquates Verhaltensmuster entgegensetzen kann. Er ist mit einem jahrelangen Bettlägerigen vergleichbar, der immer von langen Wanderungen geträumt hat und genesen feststellen muß, daß die Muskulatur dafür zu geschwächt ist. Hilflosigkeit und Zweifel lähmen sein Leben, und um weiterleben zu

können, versucht er wiederum sehr oft, der Freiheit – der negativen Freiheit – zu entfliehen:

- sei es eben die starke Neigung zu Fluchtverhalten in die scheinbare Gemütlichkeit der Theke,
- sei es in die straffe Ordnung eines Arbeitsplatzes, was ihm eine „Entlassung auf Raten“ ermöglicht, wie der Wunsch, das ihm auch die Sozialarbeiter sagen, „wo es langgeht“.

So schlägt sich oft der Wunsch von der Freiheit als Wunsch – bewußt oder unbewußt – in eine neue Knechtschaft um. Hierzu Erich Fromm: „... Die Flucht gibt ihm auch nicht seine verlorene Sicherheit zurück, sondern sie hilft ihm nur, sein Selbst als eine separate Größe zu vergessen. Er erlangt eine neue, aber brüchige Sicherheit, die er damit bezahlt, daß er ihr die Integrität seines individuellen Selbst zum Opfer bringt. Er entscheidet sich für den Verlust seines Selbst, weil er das Alleinsein nicht ertragen kann. So führt die Freiheit – als Freiheit von – nur in eine neue Knechtschaft hinein.“²⁷⁾

Erahte Diskriminierung

Wie bereits ausgeführt, ist die äußere Realität, in die ein Gefangener entlassen wird, eine andere als die des „normalen“ Durchschnittsbürgers. Er ist vorbestraft. Wie sich das auswirkt, möchte ich am Beispiel der *Arbeitssuche* zeigen: In manchen Firmen wird in der Regel ein Führungszeugnis verlangt. Oft ist der Bewerbung ein Lebenslauf zuzufügen. So gut wie immer aber wird eine Übersicht über die Beschäftigungsverhältnisse der letzten zwei bis drei Jahre verlangt. Falsche Angaben berechtigen den Arbeitgeber zu fristloser Kündigung. Der Entlassene muß hier also seine Delinquenz mitteilen, was seine Chancen, Arbeit zu finden, erheblich verringert, oder er verschweigt sie, was zur Folge hat, daß er sich in Gesprächen mit Kollegen dauernd vorsehen muß, einen Abschnitt seines Lebens nie zu erwähnen, da sonst vielleicht etwas dem Arbeitgeber zugetragen wird. Er wird sich daher isolieren und enge Kontakte verweigern. Um seine Situation zu meistern und zu ändern, benötigt der Entlassene Entschlußkraft und Durchhaltevermögen, was durch die Haft nicht gerade gefördert wurde. Das subjektive Erleben der Realität, das ja das Verhalten weitgehend bestimmt, enthält noch eine wichtige, bereits weiter oben angesprochene Komponente, die ich „*erahnte Diskriminierung*“ nennen möchte.

Jedem Entlassenen ist sein Strafmakel bewußt. Muß er nun seine eigenen Interessen gegen fremde Interessen vertreten, nimmt er oft (ob zu Recht oder zu Unrecht) an, die Gegenseite (z.B. Arbeitgeber, Arbeitskollegen) werde diesen Makel gegen ihn ins Feld führen, und gibt daher vorzeitig auf.

So führen Schwierigkeiten mit Arbeitskollegen oft zu objektiv nicht begründbarem Fernbleiben und damit zum Verlust des Arbeitsplatzes. Diese *erahnte Diskriminierung* reduziert die Konfliktfähigkeit und die Frustrationstoleranz, und durch ihre Auswirkungen auf das Verhalten trägt sie zur Etikettierung des Entlassenen bei, oder verstärkt sie gar.

Folgende Wiedergabe eines Gesprächsprotokolls veranschaulicht die *erahnte Diskriminierung* (soziologisch: Stig-

maantzipation) sehr deutlich:

„Herr G. erzählt, daß es ihm z. Zt. im großen und ganzen recht gut geht. Ein Problem beschäftigt ihn z. Zt. jedoch sehr. Er überlegt momentan, ob er den für Februar nächsten Jahres geplanten Arbeitsplatzwechsel in derselben Firma von B. nach A. durchführen sollte. Die Entscheidung will wohl überlegt sein. An seinem derzeitigen Arbeitsplatz hat er sich eine recht gute Position aufbauen können. Die Stelle bei der Firma hatte er über den Knast erhalten. Vom Knast aus hatte er damals bei derselben Firma in A. gearbeitet. Die Firma wollte ihn auch nach seiner Entlassung behalten. Da jedoch zwischen der Justizvollzugsanstalt und den einzelnen Firmen, die Personen während ihrer Haftzeit beschäftigen, ein Abkommen besteht, das diese nach der Haftentlassung nicht länger in dem Betrieb weiter arbeiten dürfen, konnte auch Herr G. dort in dem Betrieb in A. nicht länger bleiben. Da die Firma in B. ebenfalls ein Werk besitzt, wurde ihm von der Firma dort ein Arbeitsplatz angeboten. Der Chef der Firma hatte ihm damals erklärt, daß er nach einem halben Jahr wieder zurück in das Werk in A. gehen könnte.

Nun stellt sich für Herrn G. das Problem, ob er an diesem Entschluß festhalten sollte. Wie schon gesagt, hat er sich hier in B. eine gute Position erarbeitet, die ihn auch befriedigt. Er kommt mit seinem Chef und seinen Arbeitskollegen recht gut zurecht, nur stellt sich die Frage, wie lange sein derzeitiger Chef auch in diesem Zweigwerk bleibt. Dieser weiß, daß er im Knast gesessen hat. Trotzdem hat er ein ausgezeichnetes Verhältnis zu ihm. Seine anderen Arbeitskollegen wissen nicht, daß er aus dem Knast kommt. Der Chef hatte ihm auch gesagt, daß, wenn er danach gefragt würde, er aus dem Werk in A. übernommen wurde.

An seiner derzeitigen Arbeitsstelle ergeben sich somit zwei Probleme: Zum einen, daß evtl. sein Chef irgendwann in absehbarer Zeit die Stelle wechselt und zum zweiten, daß sich für ihn hier in diesem Werk noch keine eindeutigen Perspektiven des Fortkommens im Betrieb absehen lassen. Diese Perspektive würde sich im Werk in A. vermutlich ergeben. Nur tritt dort auch ein anderes Problem in den Vordergrund. Die Vorgesetzten dort kennen ihn noch aus seiner Knastzeit. Er glaubt, daß sich dann in bestimmten Konfliktsituationen, die sich sicherlich einmal am Arbeitsplatz ergeben werden, insbesondere dann, wenn er selbst darum bemüht ist, eine Stellung als Vorarbeiter zu erreichen, würden jene Kollegen sicherlich als Waffe im Konflikt seine Knastzeit anführen.

Herr G. fürchtet also nicht so sehr etwaige Diskriminierungen durch Arbeitskollegen, sondern durch Vorgesetzte in der Abteilung, die ihn noch aus der Zeit kennen, in der er in der Firma vom Knast aus gearbeitet hatte. Herr G.: „Der Knast hängt einem eben immer nach.“²⁸⁾

In dem geschilderten Problem von Herrn G. läßt sich m.E. die Problematik von „*erahnter Diskriminierung*“ und daraus resultierender Reduktion von Handlungsmöglichkeiten ablesen. In dem einen Betrieb hatte er sich bereits eine relativ

gute Position erarbeitet, fürchtet aber einerseits den Weggang eines Vorgesetzten und damit eine Verschlechterung des bestehenden Arbeitsklimas, zum anderen ergeben sich bislang keine weiteren Perspektiven in diesem Werk. Dagegen steht der Arbeitsplatz in dem anderen Werk, der ihm diese Aufstiegsmöglichkeiten bieten würde, dort besteht jedoch die Schwierigkeit, daß in etwaigen Konflikten mit Vorgesetzten bzw. anderen Arbeitskollegen das Stigma der Haft zum Tragen kommt. Möglicherweise reduziert diese Stigmaantizipation die konkreten Handlungsalternativen bei der Entscheidungsfindung des bestehenden Problems.

Flucht in die Krankheit

Hat der Haftentlassene eine Arbeit gefunden, entsteht zu nächst ein ganz neues Selbstwertgefühl. Er ist nicht mehr ein arbeitssuchender vom Taschengeld der Institution abhängiger „Knacki“, der anderen und sich selbst zur Last fällt. Er zeigt anfangs einen Übereifer, der seine physischen und psychischen Kräfte übersteigt, handelt sich dafür aber in den ersten Tagen Lob und Anerkennung von Vorgesetzten und von den Sozialarbeitern ein, wenn er auch noch Überstunden macht und gar samstags arbeitet. „In dem Laden kann ich Kohle machen und noch was werden“ ist ein allzu häufiger Spruch, der zeigt, daß der Bewohner seine Position im Betrieb unrealistisch sieht und seine wirklichen Möglichkeiten überschätzt.

Diesem Übereifer folgt zu dem Zeitpunkt Erschöpfung, wenn er mit dem Bekanntwerden der betrieblichen Realität und seinem wirklichen Status, nämlich ganz unten zu sein, konfrontiert wird und enttäuscht ist. „Die Frustrationen, die mit der untergeordneten Position eines Hilfsarbeiters oder im Knast ausgebildeten Facharbeiters verbunden sind, kann das neue Selbstwertgefühl nicht lange standhalten“²⁹⁾. So reagieren viele der Bewohner auf eine Zuspitzung der Konflikte mit völligem Rückzug. Sie legen dabei seltener abrupt die Arbeit nieder und kündigen, sondern wählen eher den legalen Weg der Flucht in die Krankheit, sie holen sich „den gelben Schein“, wie sie es selbst bezeichnen, wenn sie sich vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung holen. Unmittelbare Anlässe für das Fernbleiben sind Verschlafen und Alkoholabusus. (Oft betrinken sie sich einen Abend vorher so stark, daß es für sie unmöglich ist, arbeiten zu gehen und weil dann die Sozialarbeiter sehen können, wie „krank“ sie sind).

Allzu häufig versäumen viele der Bewohner, sich überhaupt krank zu melden. Folgt dann die fristlose Kündigung, bittet er meist einen der Betreuer, die Papiere für ihn telefonisch anzufordern. Die Verunsicherung durch das Versagen der eigenen Kräfte und die Angst vor der Firma wird dadurch deutlich, daß er sich nicht mehr traut, selbst zur Firma zu gehen.

Folgerungen und Konsequenzen für die praktische Arbeit

Derartige Verhaltensweisen können m.E. nur auf dem oben aufgeführten Hintergrund, d.h. im Kontext der Vorerfahrungen des jeweils individuellen Sozialisationsprozesses der Entlassenen sowie der gesellschaftlichen Bedingungen, in die der Straffällige entlassen wird, verstanden werden. Da sich die objektiven Bedingungen des Scheiterns

am Arbeitsplatz bei vielen ihnen nur schrittweise enthüllen, muß m.E. jedem die Möglichkeit gegeben werden, den für ihn wichtigen Lernprozeß zu durchlaufen, der es ihm ermöglicht, durch mehrfache Konfrontation der ihm entfremdeten Realität, hier seine hochgeschraubten unrealistischen Erwartungen auf das „Mögliche“ zu reduzieren. Daher ist es von Bedeutung, ein zwei- oder auch dreifaches Scheitern eines Neuanfangs zu tolerieren. Gleichzeitig sollte jeder die Möglichkeit haben, seinen „Findungsprozeß“ an die „realistischen“ Bedingungen durch Einzel- und Gruppengespräche untermauern zu können. Ist das gelungen, ist einer der wesentlichsten Schritte auf dem Wege zur Rehabilitation getan. Die Möglichkeit des Mißbrauchs durch einzelne Klienten muß dabei in Kauf genommen werden.

So ist es, um das noch einmal zusammenfassend zu betonen, von herausragender Bedeutung, Verhalten in diesem konkreten Fall nicht nur auf die jeweilige Situation bezogen zu beurteilen, sondern es jeweils im Kontext zu analysieren. Nur dann scheint es möglich, eine verständnisvolle und damit pädagogisch orientierte Reaktion folgen zu lassen.

Das für die pädagogische Praxis aus dieser Erkenntnis und Erfahrung resultierende Fazit ist, daß die Sozialarbeiter nicht in der für die Bewohner des „Hauses Nordpark“ gewohnten Weise auf „abweichendes“ Verhalten reagieren, auf Aggressionen nicht mit Gegenaggressionen, auf Fehlverhalten nicht mit Strafe antworten; denn vor allem so können die Bewohner selbst bewußtes Verhalten entwickeln, indem sie nämlich in ihren eigenen oft eingefahrenen Reaktionsweisen nicht mehr bestätigt und verstärkt werden. Sie können also einen Spielraum gewinnen, innerhalb dessen sich bewußtes Verhalten entwickeln kann. Um diesen „therapeutischen Spielraum“ zu erhalten und zu erweitern, müssen die Sozialarbeiter einerseits sich selbst reflektierter in die Beziehung einbringen, andererseits darauf hinwirken, daß auch Dritte (Arbeitgeber, Polizei, Justiz etc.) sich in ihrem Verhalten den Haftentlassenen gegenüber vom Wissen um Ursachen und Entstehungsgeschichte abweichenden Verhaltens leiten lassen.

Fraglich ist natürlich, ob dem einzelnen im Arbeitsleben soviel Zeit zugestanden wird, wie er für einen umfangreichen Lernprozeß benötigt. Ohne „institutionellen Schutz“ und damit meist ohne Möglichkeiten, ihre Schwierigkeiten aufzuarbeiten, wird sicher vielen Haftentlassenen die Chance, an der Realität zu lernen, schon entzogen, wenn sie es nicht sofort schaffen, regelmäßig zu arbeiten.

Letztlich sei die Frage erlaubt, ob es den Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft sowie in den zuständigen Verwaltungen eigentlich auch nur ansatzweise bewußt ist, welche katastrophale Folgen die gegenwärtige hohe Arbeitslosigkeit gerade auch im gesamten Bereich der Straffälligenhilfe nach sich zieht. Der oben beschriebene notwendige „institutionelle Schutz“ wird jedoch weitgehend eingeschränkt, da die Diskrepanz zwischen Rechtsnormen und Praxis gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten zunehmend auseinanderklafft und die Bestimmungen des § 72 BSHG (Gefährdetenhilfe) durch Richtlinien einiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe, die den im Gesetz kodifizierten Rechtsanspruch von Haftentlassenen auf persönliche Hilfe schmälern, einfach negiert werden.

Eine wirtschaftliche Krisensituation trifft mit als erste die Haftentlassenen. So kommt der in diesem Aufsatz beschriebenen, spezifischen Problematik der Haftentlassenen noch die hohe Arbeitslosenquote hinzu. Da gleichzeitig öffentliche Gelder knapper werden, erlassen einige Kostenträger einschränkende Richtlinien bezüglich der materiellen Hilfen. Die materielle Hilfe und die persönliche Hilfe sind in der Praxis aber nicht voneinander zu trennen³⁰⁾.

So ergibt sich, daß die gegenwärtige Rezession auch den notwendigen, pädagogischen Handlungsspielraum zunehmend stark einengt. Vergleiche dazu meine ausführliche Kritik und Kontroverse mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe: „Kritik an den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe zum § 72 BSHG unter pädagogischen Aspekten“ in: Nachrichtendienst des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ Frankfurt, April 1982.

Literatur:

1) Quitmann: Zur sozialen Situation von haftentlassenen Männern; Konfliktstruktur und Konfliktverhalten in den Handlungsfeldern „Familie“ und „Freundeskreis“, „Arbeit“ und „institutionelles Bezugsfeld“, unveröffentl. Diplomarbeit an der Fakultät f. Soziologie der Universität Bielefeld, April 1980. Erscheint in revidierter Fassung im Sept./Oktober 1982 in der Forschungsreihe des Beltz-Verlages mit dem Titel: „Haftentlassung und Reintegration“.

- 2) Konzeption des „Hauses Nordpark“, 1978, S. 5
- 3) Maelicke, B.: Entlassung u. Resozialisierung, 1977, S. 78
- 4) Kosubek, S.: Praxis der Straffälligenhilfe, Stuttgart 1978, S. 87
- 5) vgl. ebenda, S. 87
- 6) Maelicke, B.: ebd., 1977, S. 76
- 7) vgl. Bernhard, E.: Wozu eigentlich Schule im Knast? In: ZfStrVo 25, 1976, S. 32 ff. und Hammermann, H.A.: Die Schul- und Berufsausbildung von Gefangenen. In: ZfStrVo 26, 1977, S. 131 ff.
- 8) Fürstenberg, Werner: Zur Rehabilitation haftentlassener Männer – Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit in einer sozialen Rehabilitationseinrichtung – Universität Bielefeld, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fakultät f. Pädagogik, Juli 1981
- 9) Neu, Axel: Ökonomische Probleme des Strafvollzuges in der BRD, Tübingen 1971, S. 86
- 10) Baumann, Heinz: Die Entlassenenhilfe in der BRD, Situation, Probleme, Perspektiven. Bochum 1980, S. 80 ff.
- 11) Vgl. Hohmeier, J.: Aufsicht und Resozialisierung – empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug, Stuttgart 1973, S. 90
- 12) vgl. Hoppensack, H.-C.: Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen, Göttingen 1969, S. 140
- 13) vgl. Maelicke, B.: ebd., 1977, S. 62
- 14) siehe unter 8)
- 15) Herbst, J.: Die vorurteilsfreie Einstellung der Gesellschaft gegenüber den aus dem Strafvollzug Entlassenen, Hamburg 1976, S. 11
- 16) vgl. Martin/Webster: The Social Consequences of Conviction, London 1971, S. 35 ff.
- 17) Goffman, E.: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt 1974, 2. Aufl.
- 18) Maelicke, B.: ebd., 1977, S. 79/80
- 19) z.B. Bang, R.: Prinzipien und Methoden der Einzelfallhilfe. In: Die Bewährungshilfe, 1959, S. 147 ff.
- 20) Küppers, J., Still, G.: Kriminelle Reproduktion und Sozialarbeit – Analyse eines Resozialisierungsprojekts. Frankfurt 1979, S. 50
- 21) vgl. auch Steffen, H.: 1967, S. 90
- 22) Müller, H.T.: Staatsbürger hinter Gittern, München 1966, S. 90
- 23) Aus vielen Gesprächen mit Haftentlassenen weiß ich, daß man im Knast am besten „überlebt“, wenn man trotz des eingeschränkten Zugangs möglichst viel Tabak, Kaffee und gar Alkohol und Drogen besitzt, um so durch ständigen Handel „reich“ wird (reich an Geld und Macht)
- 24) vgl. hierzu Freud, Sigmund: Das Motiv der Kästchenwahl, 1965, in: Das Unheimliche. Fischer Verlag 1963, S. 19 ff.
- 25) Brief von Herrn M. vom 21. 09. 79 an das „Haus Nordpark“
- 26) vgl. Fromm, Erich: Gesamtausgabe: Analytische Sozialpsychologie Bd. I, 1980, Die Furcht vor der Freiheit, 1941, S. 306
- 27) Fromm, E.: ebd., S. 367
- 28) Quitmann: Gesprächsprotokoll vom 2. 12. 79, (s. zu 1)
- 29) Küppers, J., Still, G.: ebd., 1979, S. 50
- 30) vgl. hierzu Roscher, Falk, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt Juni 1982, Heft 6, Seite 189 ff.

Das 5. Colloquium der internationalen Strafrechts- und Strafvollzugsstiftung (15. - 19. 2. 1982 in Syracus, Italien)

Günter Blau

I.

Nach der Auflösung der 1982 in London gegründeten Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire (CIPP)¹⁾ im Jahre 1951 wurden deren bisherige Aufgaben im wesentlichen zwei neuen Organisationen übertragen: dem Department of Social Affairs, Section of Social Defence der UNO, das seither bekanntlich alle 5 Jahre weltweit Kongresse über Verbrechensverhütung und die Behandlung von Rechtsbrechern veranstaltet, und der *Fondation Internationale Pénale et Pénitentiaire* (FIPP), die in der europäischen Wissenschaftstradition wurzelnd und theoretisch tiefer schürfend als es auf so heterogenen Massenveranstaltungen wie sie die UN-Kongresse darstellen möglich ist, bisher fünf Colloquien zu Fragen der Kriminal- und Strafvollzugspolitik abgehalten und darüber Tagungsberichte veröffentlicht hat²⁾.

Unter dem Vorsitz von Helge Røstad, Richter am Obersten Norwegischen Gericht und unter der organisatorischen Leitung des zur Zeit deutschen Generalsekretärs der FIPP Konrad Hobe (Kriminologe und Ministerialrat im BMJ) trafen sich vom 15. bis 19. 2. 1982 in Syracus (Sizilien) rund fünfzig Strafrechtswissenschaftler, Kriminologen und Vollzugspraktiker aus ganz Europa, ferner aus Argentinien, Israel, Japan, den USA und Nigeria³⁾.

Das Gesamtthema des Colloquiums lautete „Neue Tendenzen in der Kriminalpolitik“.

Folgende Themen wurden behandelt:⁴⁾

1. „Das Gerechtigkeitsmodell – neue Perspektiven im System der Strafrechtspflege“. Referentin: Prof. Inkeri Antilla (Finnland)
2. „Neue und aktuelle Probleme bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen“. Referent: D.J. Trevelyan, Generaldirektor des Gefängniswesens von England und Wales
3. „Ausländische Gefangene; ihre Überstellung in die Heimatländer und ihre Behandlung im inländischen Vollzug“ von J.J. Tulkens, Leiter des niederländischen Strafvollzugs

Die Vorträge wurden durch Diskussionsbeiträge und schriftliche Ausarbeitungen, die einige Teilnehmer vorbereitet hatten, ergänzt. Die Referenten hatten zweifellos besonders brennende Fragen der aktuellen Kriminal- und Vollzugspolitik aufgegriffen. Dementsprechend war der Meinungsaustausch sehr lebhaft, aber auch ergiebig.

II.

Als besonders diskussionsbedürftig erwies sich Frau Antillas Bekenntnis zu einem Neoklassizismus auf dem Fel-

de der Strafzumessung⁵⁾. Sie befürwortete ein Tat-Schuldbezogenes, legalistisches „Gerechtigkeitsmodell“ – im Gegensatz zum spezialpräventiven „Therapiemodell“. Dieses neoklassische Modell habe in Skandinavien in letzter Zeit eine besondere, von der nordamerikanischen neoklassischen Variante unserer Tage durchaus unterschiedene Ausprägung gefunden. Es impliziere den Verzicht auf unbestimmte Freiheitsstrafen, die früher nicht zuletzt im Interesse zeitlich vorher nicht prognostizierbarer Behandlungserfolge gefordert und verhängt worden waren. Niemand dürfe allein deshalb ins Gefängnis kommen, weil er behandlungsbedürftig sei. Niemand dürfe mehr ohne seine eigenverantwortlich erteilte Zustimmung Behandlungsprogrammen unterworfen werden⁶⁾. Nur als *Angebote* sollten solche Programme erhalten bleiben. Die Freiheitsstrafen selbst könnten, wenn sie im wesentlichen nur noch im Dienst der „positiven“, normverfestigenden Generalprävention stünden, kürzer sein, wodurch auch die Kosten gesenkt würden. Auch seien mehr Alternativen zum Freiheitsentzug zu entwickeln. Allerdings könnten Strafrechtsnormen und die mit ihnen verbundene punitive Sanktionsdrohung abschreckende Wirkung nur entfalten, wenn sie der Bevölkerung *bekannt* seien, als gesellschaftlich *legitim* empfunden und – insbesondere mittels größerer Verfolgungsintensität – auch *durchgesetzt* würden. In einem neoklassizistischen System dieser Spielart sei schon die richterliche Strafzumessung humaner als beim „Therapie-Modell“, da sie sich an der Tatschuld und nicht auch an unwägbareren biographischen Daten des Täters, dem Ausmaß seiner Resozialisierungsbedürftigkeit und nichtverschuldeten Nebenfolgen der Tat orientiere. Von der bisher erreichten Humanisierung des Strafvollzuges dürften keine Abstriche gemacht werden.

Daß die Thesen Antillas insofern im Einklang mit neuen Tendenzen der Kriminalpolitik in vielen westlichen Ländern stehen, als allgemein eine Abkehr von einem idealistisch überhöhten, mit unerfüllbaren Erwartungen überfrachtetem Behandlungsoptimismus, aber auch eine Hinwendung zur stärkeren Verrechtlichung der Strafzumessung und des Strafvollzuges festzustellen ist, wurde auch in der Diskussion deutlich. Niemand redete der unbestimmten Freiheitsstrafe das Wort; niemand plädierte für zwangsweise oktroyierte Sozialtherapie im Vollzug! Andererseits wurde der un-differenzierten Verwerfung des Behandlungs- oder Resozialisierungsmodells aus theoretischen und praktischen Gründen widersprochen. Theoretisch sei es keineswegs widerlegt. Die in den USA in ihrer theoretischen Tragweite vielfach überschätzten Untersuchungen zur Effizienz des Behandlungsvollzuges leistete eine solche Widerlegung jedenfalls nicht, ganz abgesehen von ihrer Nichtübertragbarkeit auf europäische Verhältnisse⁷⁾. Statt dessen dürften die ersten sozialtherapeutischen Modellanstalten in der BRD den Beweis erbracht haben, daß eine intensive stationäre Behandlung bei Hangtätern die Rückfallquote deutlich senkt⁸⁾. Daß der Behandlungsvollzug darüber hinaus in der BRD und übrigens auch in Italien auch aus *verfassungsrechtlichen* Gründen nicht einfach preisgegeben werden kann, dürfte mittlerweile eine gefestigte Überzeugung sein⁹⁾.

Aber selbst in den USA, wo der Behandlungsvollzug aus einer Reihe von Gründen, die auf den europäischen Vollzug nicht zutreffen, diskreditiert ist, ist mit einer Abschaffung des

Behandlungsmodells in der Praxis zu Gunsten des „Justizmodells“ einstweilen kaum zu rechnen, – u. a., wie *Lejins* betonte, wegen eines spezifisch amerikanischen Phänomens: die Lobby der 400.000 Sozialarbeiter, die andernfalls ihre Existenz und ihr berufliches Selbstverständnis bedroht sähen, würde einen so radikalen Wandel zu verhindern wissen.

Aber auch in Skandinavien spielt sich der von Antilla signalisierte radikale Umschwung offenbar zur Zeit vornehmlich in akademischen Zirkeln ab. Parlament, Öffentlichkeit und Praxis orientieren sich – wie z. B. die schwedischen Delegierten übereinstimmend berichteten – nach wie vor am Behandlungsmodell. Entsprechendes gilt für Norwegen, wo die Freiheitsstrafe von *Andenaes* nach wie vor als Rückgrat der Strafrechtspflege bezeichnet wurde, zumal der Suche nach Surrogaten praktische Grenzen gesetzt seien. Das gelte übrigens auch für Finnland, wo ein großer Teil der Gefängnispopulation aus Personen bestehe, die Ersatzfreiheitsstrafen wegen nichtbezahlter Geldstrafen zu verbüßen haben.

Von *Tullkens*, dem Leiter des niederländischen Strafvollzuges, mußte sich Frau Antilla entgegenhalten lassen, daß ein neoklassischer, nur humaner Verwahrungsvollzug aus praktischen Erwägungen unter den heutigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gar nicht durchführbar sei. Für Stab und Insassen sei ein nicht auf soziale Rehabilitation gerichteter Vollzug gleichermaßen unerträglich; er sei dann auch nicht mehr human. Die zunehmende Zahl gefährlicher Insassen, die für einen gelockerten Resozialisierungsvollzug kaum infrage kämen, dürfe nicht den Stil des gesamten Vollzuges prägen, zumal mit den Drogenabhängigen neue, in hohem Maße behandlungsbedürftige Insassengruppen hinzugekommen seien. Auch sei die Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Einrichtungen der sozialen Betreuung vor und nach der Entlassung nur im Rahmen eines Behandlungskonzepts möglich. Mit den sozialstaatlichen Grundströmungen moderner Gesellschaften sei nur ein solches Konzept verträglich. Der von Antilla befürwortete kurze, humane Vollzug in kleinen Gefängnissen werfe übrigens auch personelle Probleme auf. Die kostspielige Ausbildung des Gefängnispersonals, das dann nicht ausgelastet sei, lohne sich unter solchen Verhältnissen nicht; – ein Einwand, der freilich nicht verfangt, wenn man auf Behandlungsangebote ganz verzichten wollte. So weit wollte aber auch Frau Antilla keineswegs gehen.

Als Ergebnis der Diskussion ist eine beträchtliche Relativierung des neoklassizistischen Ansatzes der Referentin festzustellen. Zwar wurde akzeptiert, daß die Bemessung der Freiheitsstrafe künftig vor allem tatschuldbezogen sein sollte; in dem so ermittelten Rahmen müßten dann aber Behandlungs- und Resozialisierungsangebote mit entsprechenden Spezialdiensten und eine intensive Entlassungsvorbereitung Kernbereiche des Vollzuges bleiben. Das von Frau Antilla gleichfalls aus prinzipiellen neo-klassischen Gerechtigkeitsabwägungen infrage gestellte Prinzip der bedingten vorzeitigen Entlassung mit Bewährung (Parole) wurde dementsprechend nicht problematisiert. Unerörtert blieben aber auch Alternativmodelle wie Diversion oder „Reconciliation“-Modelle (außergerichtliche Versöhnung zwischen Täter und Opfer)¹⁰⁾, was *Freeman* (London) mit Recht kritisierte.

III.

Beherrschte das Schlagwort vom neuen Klassizismus die kriminalpolitische Diskussion, so das des „neuen Pragmatismus“ die strafvollzugspolitische. Eine solche pragmatische, den realen, allgemein politischen, sozialpsychologischen und finanziellen Rahmenbedingungen angepaßte Vollzugspolitik forderte der Generaldirektor des Prison Service in England und Wales D.J. *Trevelyan* in einem Referat, das seine Frische und Anschaulichkeit u.a. wohl einem für deutsches Laufbahndenken unvorstellbaren Umstand verdanke, daß nämlich *Trevelyan* bis zur Übernahme seines Amtes im Jahre 1978 Abteilungsleiter bei der BBC ohne die geringste Erfahrung im Gefängniswesen war. Dieses Negativum befähigte ihn augenblicklich, ohne Betriebsblindheit und unbelastet von strafrechtlichen Dogmen und Zielvorstellungen einen aktuellen Befund über die tatsächlichen Probleme und Schwierigkeiten des Vollzugs zu erheben, ihre Ursachen zu analysieren und die vielfach überzogenen Erwartungen des Gesetzgebers, der Theoretiker und der Öffentlichkeit in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Vollzugs auf das tatsächlich Machbare und moralisch Vertretbare zu reduzieren. Dabei können Befund und Analyse sowie die ermittelte Diskrepanz zwischen jenen Erwartungen und den tatsächlichen Möglichkeiten im Gefängniswesen von England und Wales weitgehend Allgemeingültigkeit für die westlichen Industrienationen beanspruchen: Überall steigt die Gefängnispopulation infolge steigender Kriminalitätsraten trotz Gegensteuerung der Gesetzgeber durch Entkriminalisierung und Normierung neuer, nicht mit Freiheitsentzug verbundener Sanktionen (etwa dem „Community Service“ in Großbritannien) oder durch großzügige Amnestien (vor allem in Italien und Frankreich).

Sie steigt und fällt aber auch infolge eines z.B. in Großbritannien und in Österreich beobachteten, rational bisher kaum erklärbaren Stilwandels bei der richterlichen Strafzumessung. So stieg die Gefangenenpopulation in Großbritannien im Jahre 1981 zunächst von 40.000 auf 45.000, um dann gegen Jahresende plötzlich auf ca. 41.000 abzusinken (zum Vergleich: 1961: 29.000 Gefangene). *Trevelyan* wies dabei auf den auch bei uns wissenschaftlich noch kaum erforschten Gesamtzusammenhang der verschiedenen Subsysteme Polizei – Strafgerichtsbarkeit – Gefängniswesen – Bewährungshilfe hin, die sich gegenseitig beeinflussen¹¹⁾. Die gängige Isolation dieser verschiedenen Subsysteme voneinander und die wechselseitigen Informationsdefizite sind in der Tat bedenklich. Nicht nur eine Änderung im richterlichen Sanktionsstil kann die Gefängnisse füllen oder entleeren, auch z.B. die von Antilla gewünschte Intensivierung der Strafverfolgung durch die Polizei: warnend wurde darauf hingewiesen, daß eine drastische Vermehrung des Polizeipersonals katastrophale Folgen im Gefängnissektor haben könne.

Die finanziellen Ressourcen für eine Modernisierung des Gefängniswesens werden angesichts der allgemeinen Haushaltsmisere und der Unattraktivität einer kostenintensiven Gefängnisreform für den Wähler – im Vergleich etwa zum Schulbau, Krankenhausbau usw. – immer knapper. Auch ist die Toleranz dieser Wähler – eine wichtige Erwägung für demokratische Politiker, die wiedergewählt werden wollen! – gegenüber zu liberalen, Sicherheitsbedürfnisse

beeinträchtigenden Reformen begrenzt, zumal sich die Gefängnispopulation auch qualitativ, und zwar negativ, verändert hat, – einerseits durch Zunahme der (politischen und nichtpolitischen) Gewaltdelinquenz, andererseits durch die zunehmende Tendenz bei Gesetzgeber und Gerichten, leichte und mittlere Kriminalität durch Sanktionen ohne Freiheitsentzug zu ahnden. Vollzugstechnisch hat das z.B. zur Folge, daß die Klientel für offenen Vollzug, Freigang usw. immer geringer wird.

Dementsprechend reagieren auch Vollzugsbedienstete – unterstützt von ihren Gewerkschaften – auf die Überfüllung der Anstalten und die zunehmende Gefährlichkeit und Unansprechbarkeit gewisser Gefangenen Gruppen mit vermehrten Sicherheitsbedürfnissen, die in Großbritannien zum Teil in militanten Aktionen durchgesetzt werden. So war es bisher der Britischen Justizverwaltung unmöglich, die Briefzensur in den Anstalten auf ein Minimum zu reduzieren, weil sich die Anstaltsbediensteten dem widersetzen.

All diese Sachzwänge werden noch zunehmen. Die Antwort ist aber nach *Trevelyan* nicht Resignation und Rückfall in einen reinen Verwahrungsvollzug, sondern das „realistische Gefängnis“ als Frucht des neuen Pragmatismus, der sich übrigens nicht als theoriefeindlich versteht.

Das „reality prison“ trage den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung, verletze aber nicht die Individualität und die menschliche Würde des Gefangenen und bereite ihn gleichzeitig auf die Freiheit vor durch Angleichung des Gefängnisalltags an die Verhältnisse in der Gesellschaft, – von der das Gefängnis ein Teil ist – (z.B. Beschäftigung mit sinnvoller Arbeit, Außenkontakte) und durch Interaktion mit sozialen Diensten, Entlassenenhilfe usw. Aber – so *Trevelyan* – „die Gefängnisse sind zu wichtig, als daß man sie völlig den Praktikern überlassen könnte; eine Versöhnung mit der Theorie wird jedoch nur möglich sein, wenn man den Realitäten der Praxis, die den Alltag der Menschen vor Ort beherrschen, stärker Rechnung trägt.“ Werden auf diese Weise ungerechtfertigte Erwartungen in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Vollzugs in Zeiten abnehmender Ressourcen gedämpft und daher nicht enttäuscht, so verringern sich auch die sozialpsychologisch nicht ungefährlichen Frustrationen, die derartige Diskrepanzen zur Zeit noch hervorrufen.

Einen wichtigen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe, dem Freiheitsstrafvollzug realitätsgerechtere Ziele zu setzen, soll das neue Komitee des Europarates „Cooperation in prison affairs“ leisten, das sich vor allem einen Erfahrungsaustausch innerhalb der Mitgliedsstaaten über die Realien des Vollzugs und auf dieser Grundlage die theoretische Konzeption des Erreichbaren zum Ziele gesetzt hat.

IV

Das Referat von J.J. *Tulkens*, Leiter des Niederländischen Strafvollzugs, thematisiert zwei Aspekte des Umgangs mit ausländischen Gefangenen: Die Überstellung (den Transfer) von zu Freiheitsstrafen verurteilten Ausländern zur Strafvollstreckung in ihre Heimatländer und den Strafvollzug an Ausländern im aburteilenden Land.

Über die erste Frage berät seit 1979 eine Unterkommision des Europarates, der Tulkens selbst vorsitzt. Sie hat einen Konventionentwurf ausgearbeitet, der noch in diesem Jahr den europäischen Justizministern zur Annahme vorgelegt werden soll. Der Konventionentwurf macht den Transfer ausländischer Verurteilter von drei Voraussetzungen abhängig:

1. beiderseitige Strafbarkeit,
2. voller Beweis der Straftat und rechtskräftige Verurteilung,
3. Einverständnis des Verurteilten.

Der Überstellung muß ferner eine Vereinbarung der beiden beteiligten Staaten darüber vorausgehen, ob die verhängte Sanktion genau so, wie im Urteil angegeben, oder in einer der Strafzumessung und -vollzugspraxis des Heimatlandes angepaßten Form vollstreckt werden soll. Dieses Exequaturverfahren birgt sicherlich noch mancherlei Probleme in sich, so unverzichtbar es auch sein dürfte, angesichts der in Europa noch stark divergierenden Legalordnungen und Strafzumessungstraditionen (man denke etwa an die Türkei einerseits, die Niederlande andererseits!). Vor allem an diesen Schwierigkeiten waren schon frühere Konventionen des Europarates, die den Transfer von Gefangenen mitbehandelten, gescheitert¹²⁾. Eine Angleichung des ausländischen Urteilsspruchs an die Legalordnung und die Vollzugsverhältnisse im Heimatland des Verurteilten wird in Zukunft oft noch dringlicher erscheinen, wenn es gelingen sollte, bilaterale Transferverträge mit Staaten abzuschließen, die nicht Mitgliedsstaaten des Europarates sind. Dies ist das erklärte Ziel der jetzt tätigen Kommission. Der Lösungsdruck geht hier vor allem von jenen europäischen Gefangenen aus, die in asiatischen Ländern, z.B. Thailand, wegen Drogenkonsums oder anderer nach unserer Auffassung leichterer Delikte zu übermäßig langen Strafen verurteilt worden sind.

Freilich würde das Problem des Vollzugs von Freiheitsstrafen an ausländischen Gefangenen in Westeuropa auch dann nicht gegenstandslos werden, wenn die Europaratskonvention wider Erwarten demnächst in Kraft treten würde. Die Einwilligung der Gefangenen zu ihrer Überstellung würde – jedenfalls in der BRD mit ihren liberalen Vollzugsbedingungen – wohl nur in relativ wenig Fällen erteilt werden (so mit Recht *Corves* in einer Diskussionsbemerkung). Demgemäß hatte daher auch Tulkens den Hauptteil seines Referates den aktuellen (und künftigen) Vollzugsproblemen bei ausländischen Anstaltsinsassen gewidmet.

Die Problematik ist bei uns bekannt¹³⁾.

Die quantitative Dimension variiert sehr stark innerhalb Europas. Die höchste Ausländerpopulation in den Vollzugsanstalten haben Frankreich, die Schweiz, Belgien, Schweden und die Niederlande (um 20 %). Zu den Ländern mit einem Ausländeranteil zwischen 5 - 10 % zählen Österreich, Italien, Griechenland, Portugal, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Norwegen und die Bundesrepublik Deutschland¹⁴⁾. Am unteren Ende der Skala steht die Türkei mit weniger als 1 % Ausländern, die übrigens in einer Sonderabteilung des Gefängnisses in Istanbul konzentriert worden sind.

Daß Ausländer im Vollzug viele Nachteile in Kauf nehmen müssen, ist unbestritten. Sie erleiden in viel größerem Umfang als inländische Beschuldigte Untersuchungshaft, da Fluchtgefahr fast in allen Fällen bei ihnen angenommen wird. Gelangen sie in den ordentlichen Vollzug, so werden sie in aller Regel von Vollzugslockerungen, Freigang, Urlaub, aber auch vom Vollzug in offenen Anstalten ausgeschlossen¹⁵⁾. Freilich wird ein Resozialisierungsvollzug bei vielen ausländischen Gefangenen auch gar nicht angestrebt, da nicht ihre Reintegration (oder Integration) in die inländische Gesellschaft, sondern allein ihre Ausweisung zur Debatte steht¹⁶⁾. Dieses Dilemma ist in allen Europäischen Staaten festzustellen. Auch die oft vergeblichen Bemühungen vieler Gerichte, wenigstens solche straffälligen jugendlichen Ausländer vor der Auslieferung zu bewahren, die Eltern und Freunde im Inland, aber keinerlei Beziehungen mehr zu ihrem Herkunftsland haben, ist nicht nur in der BRD¹⁷⁾, sondern auch in anderen europäischen Staaten zu beobachten.

Die von Tulkens aufgelisteten Schwierigkeiten beim Vollzug sowohl für die betroffenen Ausländer wie auch für das Management der Anstalten spiegeln somit die deutsche Vollzugswirklichkeit weitgehend wieder. Die sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind überall groß. Angebotene Sprachkurse finden jedenfalls in der BRD relativ wenig Resonanz, was nicht verwundern kann, wenn „Ziel des Vollzuges“ die Ausweisung ist. Die Betreuung durch die Konsulate der Heimatländer ist sehr unterschiedlich, teils engagiert, teils auch desinteressiert. Auch dies entspricht deutscher Erfahrung. Viele Länder – Österreich, Dänemark, auch die Bundesrepublik – sind dazu übergegangen, Informationsschriften über den Gefängnisalltag, aber auch über die Rechte der Insassen den ausländischen Gefangenen in den wichtigsten Sprachen zugänglich zu machen. Schwierigkeiten bestehen bei den zahlreichen Analphabeten. Probleme mit bestimmten, meist religiös bedingten Essensgewohnheiten und -verboten haben vor allem jene Länder, die wie Frankreich, Portugal und Spanien, einen hohen Anteil islamischer Gefangener aus arabischen Ländern haben. Die Lage der ausländischen Gefangenen wird zusätzlich dadurch erschwert, daß sie innerhalb der Gefangenenkultur diskriminiert werden. Innerhalb dieser inoffiziellen Hierarchie rangieren sie am unteren Ende. Demgegenüber sind Spannungen zwischen ausländischen Gefangenen und Stab, jedenfalls in der BRD, relativ selten, wohl weil Ausländer wesentlich weniger Disziplinwidrigkeiten, dafür aber größere Arbeitsfreudigkeit aufweisen als die deutschen Mitinsassen.

Im Zentrum der Debatte stand in Syracus naturgemäß die Frage, wie man diese Nachteile und Diskriminierungen verhindern könne. Den naheliegenden Ausweg, Sondergefängnisse oder Sonderabteilungen für ausländische Gefangene einzurichten, lehnte Tulkens ab, weil dies im Grunde nur eine noch intensivere Form der Diskriminierung und der endgültigen Ausgliederung aus der Gesellschaft des Aufenthaltsstaates sei. Insbesondere bei Ausländern, die mit ihren Familien schon länger im Staat der Aburteilung wohnen, sei dieser Weg nicht vertretbar. Globale Strategien zur Linderung des Schicksals ausländischer Gefangener wurden auch sonst nicht empfohlen, – wenn man von dem interessanten dänischen Modell absieht, als Kompensation

für die erlittenen Nachteile im Vollzug einen Monat pro Jahr von der Strafzeit abzuziehen. Punktuell wurden hingegen eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die aus deutscher Sicht nichts prinzipiell Neues enthalten. Zentrale Gefangenen-Bibliotheken in den gängigsten Fremdsprachen gibt es nicht nur in Österreich, sondern auch bereits in der Bundesrepublik. Ein Ausgleich für fehlende Verwandtenbesuche durch die Gewährung von Telefonaten (ein österreichischer Vorschlag) ist sicherlich erwägenswert, in der Bundesrepublik aber jedenfalls für die Verurteilten aus ortsansässigen Gastarbeiterfamilien kaum aktuell, da erfahrungsgemäß eben diese Gruppe von Verurteilten mehr Besucher erhält als deutsche Gefangene. Die Betreuung durch Sozialarbeiter entweder der gleichen Nationalität oder doch mit entsprechenden fremdsprachlichen Kenntnissen vor allem vor der Entlassung und danach, auch wenn Bewährungsaufsicht angeordnet ist, dürfte in der Bundesrepublik mittlerweile dank des Einsatzes der freien Wohlfahrtsverbände im Vergleich zu anderen europäischen Ländern vorbildlich sein¹⁸⁾. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß insbesondere freiwillige Helfer in diesem Bereich stärker eingesetzt werden könnten. Nicht zuletzt sollten freilich auch einzelne bisher wenig aktive ausländische Konsulate stärker in die Gefangenenbetreuung eingeschaltet werden. Die vom Verfasser referierten bemerkenswerten Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer im Lande Hessen (JVA Wiesbaden, Rockenberg, Butzbach) fanden Interesse.

Erwogen wurde die Formulierung spezieller Mindestregeln für den Strafvollzug an Ausländern in Ergänzung der bekannten „Minima“ der Vereinten Nationen und des Europarates. Allgemein wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß gerade die IPPF als eine den praktischen Vollzugsproblemen zugewandten Organisationen den Impulsen und Ideen, die auf diesem Symposium ausgetauscht wurden, Wirkungskraft innerhalb der nationalen Strafvollzugssysteme verschaffen könne.

Anmerkungen

1) Die CIPP ist aus der Reformgeschichte des Strafvollzugs nicht mehr wegzudenken. Die Akten der von der CIPP etwa alle 5 Jahre veranstalteten Kongresse, gesammelt in der Zeitschrift *Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire* (Bern) haben zur wissenschaftlichen Durchdringung des Strafvollzugswesens entscheidend beigetragen. Vgl. u.a. *Jescheck*, Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung, Tübingen 1955; *Würtenberger*, Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin, New York 1977, S. 266.

2) Das 2. Colloquium fand 1967 in der Bundesrepublik statt. Vgl. hierzu den Tagungsbericht der Fondation „Les nouvelles méthodes de restriction de liberté dans le système pénitentiaire“, Nivelles 1967; ferner den zusammenfassenden Bericht von *Wahl* in *Bewährungshilfe* 1967, S. 262 ff.

3) Aus der Reihe der Wissenschaftler seien nur einige von weltweiter Reputation namentlich genannt, um das Niveau der Tagung und die Beachtung, die sie gefunden hat und nach Veröffentlichung der Referate und Diskussionsbeiträge wohl noch finden wird, anzudeuten: *Beidermann* und *Rotman* (Argentinien), *Burgstaller* (Österreich), *Waaben* (Dänemark), *Rodriguez Devesa* (Spanien), *Marc Ancel*, *Bouzat* und *Pradel* (Frankreich), *Vassalli* (Italien), *Andenaes* (Norwegen), *Dias Figueiredo* (Portugal), *F. Clerc* (Schweiz), *Lejens* (USA), *Freeman* (Großbritannien). Von deutscher Seite nahmen neben dem Generalsekretär *K. Hobe*, *E. Corves* (BMJ), *Th. Weigend* (MPI Freiburg i.Br.) und der Verfasser teil.

4) Sinngemäße Übersetzung von mir.

5) Zum Neoklassizismus und seiner Erörterung auf dem hier besprochenen Colloquium vgl. den demnächst erscheinenden Aufsatz von *Th. Weigend*, Neoklassizismus – Ein transatlantisches Mißverständnis, in *ZStW* Bd. 91 (1982) Heft 4.

6) Daß eine solche Zwangsbehandlung in der BRD weder mit dem Grundgesetz vereinbar noch aus der Sicht der Therapeuten überhaupt machbar, geschweige denn effizient wäre, hat kürzlich *Försterling*, Methoden sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug und die Mitwirkungspflicht des Gefangenen, Bochum 1981, nachgewiesen.

7) Vgl. hierzu im einzelnen *Weigand*, aaO. Anm. 5, sowie *Damaška*, *ZStW* Bd. 93 (1981), S. 701 ff., *G. Kaiser/Kerner/Schöch*, *Strafvollzug*. 3. Aufl., Karlsruhe 1982, S. 32 - 35.

8) Vgl. die Sonderhefte der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1979 Heft 6, S. 317 ff. und der Zeitschrift für Strafvollzug 1980 „Sozialtherapie und Behandlungsforschung“ sowie die Berichte des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe „Sozialtherapeutische Anstalten“, 2. Aufl., 1977, und „Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe“, Bonn 1981.

9) Vgl. vor allem *Müller-Dietz*, *Strafzwecke und Vollzugsziel*, Tübingen 1972 und *Vollzugsrecht*, 2. Aufl. München 1978, S. 61 f. Daß der Resozialisierungsvollzug in Italien Verfassungsrang hat, betonte in der Diskussion *Vassalli*.

10) Vgl. hierzu u.a. *Kury* u. *Lerchenmüller*, *Diversion*, 2 Bde, Bochum 1981.

11) Ansätze bei *G. Blau*, Die Wechselwirkung zwischen Strafurteil und Strafvollzug, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1977, S. 329 - 346. Im gleichen Sinne während der Diskussion in Syracus: *Rotmann* (Buenos Aires).

12) Vgl. die inzwischen nur von wenigen Staaten ratifizierten Konventionen „On the international Validity of Criminal Judgements“ (1970) und „On the Transfer of Proceedings in Criminal Matters“ (1972). Die jetzt tätige Kommission geht auf eine Anregung der Justizminister des Europarates auf ihrer Tagung in Kopenhagen (1978) zurück. Vorbilder für bilaterale Transfer-Verträge existieren in Amerika (USA:Canada). Vgl. auch die Resolution Nr. 13 des UN-Kongresses in Caracas (1980), *ZStW*, 93. Bd. (1981), S. 381.

13) Aus dem deutschen Schrifttum vgl. insbesondere *Albrecht/Pfeifer/Zopkat*, Reaktion zentraler Kontrollinstanzen auf Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, *MSchrKrim* 1978, S. 268 - 296; *Heldmann*, Ausländer und Strafrecht, *Strafverteidiger* 1981, S. 251 - 255; *Kossert*, *Bewährungshilfe für Ausländer in Berlin*, *Bewährungshilfe* 1979, S. 126 - 132; *Krebs*, Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug, in *Schwind/Blau* (Hrsg.), *Strafvollzug in der Praxis*, Berlin-New York 1976, S. 343 - 349; *Menke*, Ausländer im Strafvollzug, *ZfStrVo* 1973, S. 41 - 42; *Mährlich*, Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten, *ZfStrVo* 1975, S. 145 - 152; *Rotthaus*, Erfahrungen mit dem Strafvollzug bei ausländischen Verurteilten und der Behandlung ausländischer Untersuchungsgefangener *ZfStrVo* 1968, S. 353 - 367; ferner Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission (1981) S. 115; zusammenfassend *Kaiser/Kerner/Schöch*, aaO. (Anm. 7), S. 217 - 221. Auf der 12. Bundestagung der Straffälligenhilfe in Ulm (29. 9. - 2. 10. 81) hat sich eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Ausländische Straffällige“ befaßt (Tagungsbericht im Druck).

14) Daß auch innerhalb der Bundesrepublik diese Ziffern sehr stark variieren, habe ich in einem Diskussionsbeitrag erwähnt. Zwischen Febr. 1979 und Febr. 1981 ist der Ausländeranteil in Hessen um 150% auf nunmehr 27% der Gefangenenpopulation angestiegen. In der U-Haft-Vollzugsanstalt Frankfurt a.M.-Preungesheim sind 63% der Insassen Ausländer; sie kommen aus 54 verschiedenen Ländern und sprechen 65 verschiedene Sprachen. Wesentlich weniger belastet sind die anderen Bundesländer, insbesondere Niedersachsen, so daß 1981 gleichwohl ein Bundesdurchschnitt von nur 7% errechnet wurde.

15) Während 1979 von rd. 41.000 Gefangenen in der BRD 6.674 Deutsche im offenen Vollzug waren, gelangten von 1.350 Ausländern nur 29 dorthin.

16) Vgl. aus der deutschen Judikatur OLG Bremen vom 24. 6. 77, LG Hamburg vom 8. 11. 1978, beide in *ZfStrVo*-Sonderhefte Rechtsprechung 1979, S. 2, S. 26; im entgegengesetzten Sinne OLG Frankfurt a.M., *ZfStrVo* 1981, S. 247.

17) Aus Unterlagen im hessischen Justizministerium ergibt sich, daß auch hier die Praxis in den einzelnen deutschen Bundesländern stark voneinander abweicht: Während in Hamburg in beinahe 100% aller Fälle Ausländer nach Verbüßung ihrer Strafe ausgewiesen werden, beträgt der Anteil im Saarland dank engerer Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Ausländerbehörde nur etwa 20%. Zur Rechtsgrundlage in der BRD vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 *AusländerG* v. 28. 4. 65.

18) Vgl. auch das oben Anm. 13 von *Kossert* beschriebene Berliner Modell „Bewährungshilfe für Ausländer“.

Aktuelle Informationen

100. Eheseminar hinter Gittern

Um die Ehen von Gefangenen zu retten, führt die Bayreuther Vereinigung „Kontakt“ zusammen mit den Justizvollzugsanstalten Bayreuth-St. Georgen im zweiwöchigen Turnus Eheseminare hinter Gittern durch. Im Februar kamen zum hundertsten Mal Ehefrauen von Strafgefangenen für über sechs Stunden zu ihren Ehemännern ins Gefängnis, um in aller Ruhe ihre Familienprobleme zu besprechen. Die Betreuer der Eheseminare sind meist ehrenamtlich. Seit der Einführung dieser Einrichtung im Jahre 1977 ist auch der evangelische Gefängnisgeistliche an der Durchführung der Eheseminare mit beteiligt. Unter den Referenten, die von der Vereinigung „Kontakt“ für diese Zusammenkünfte gewonnen wurden, waren neben Bewährungshelfern und Sozialexperten auch viele Pfarrer sowie ein Diplom-Psychologe der Diakonie. „So liebevoll wie hier gehen in freier Wildbahn nur wenige Ehepaare miteinander um“, meinte der Bayreuther Sozialrichter Jürgen Hübscher, Vorsitzender der Vereinigung „Kontakt“. Er hat bei den zurückliegenden Eheseminaren insgesamt 333 Ehepaare aus zehn verschiedenen Nationen begleitet. Das Bayreuther Modell, das vom bayerischen Justizministerium durch eine Sondergenehmigung gefördert wird, hat bislang nach Mitteilung Hübschers noch keinen finanziellen Zuschuß benötigt. In sozialen Härtefällen werden den Ehefrauen von „Kontakt“ sogar die Anfahrtskosten ersetzt. Jeder dritte Teilnehmer der Eheseminare ist Ausländer. Der Vorstand der Justizvollzugsanstalten, Leitender Regierungsdirektor Werner Springer, hält die Stabilisierung der Gefangenen-Ehen für einen entscheidenden Faktor bei der Resozialisierung.

(Aus: Gefährdetenhilfe, 24. Jg., H. 2/1982, S. 21)

Beratungsstelle für Inhaftierte/Entlassene und deren Familien

Seit 1981 fördert das Justizministerium Nordrhein-Westfalen vier Beratungsstellen für Inhaftierte/Entlassene und deren Familien. Diese Beratungsstellen sind in den Städten Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Hagen angesiedelt. Ziel dieser Modellversuche ist es, neue Wege in der Beratung und Unterstützung straffällig gewordener Frauen und Männer zu suchen und zu erproben; nach dem Ablauf von drei Jahren sollen die gesammelten Erfahrungen in konkrete Aussagen über solche Förderungs- und Resozialisierungsmöglichkeiten münden.

Träger der Duisburger Beratungsstelle, die im Mai 1981 eingerichtet wurde, ist der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt e.V. Im September 1981 brachten die Mitarbeiter eine Broschüre im Umfang von 21 Seiten heraus, die über die Zielsetzung, theoretischen Grundlagen und die Ausgestaltung der Arbeit der Beratungsstelle informiert. Danach sollen die Entlassenen über ihre Möglichkeiten der materiellen Absicherung aufgeklärt werden; namentlich soll ihnen bei der Durchsetzung etwaiger Ansprüche geholfen und bei der Schuldenregulierung geholfen werden. Ferner sollen den Inhaftierten, Entlassenen und ihren Bezugspersonen Angebote und Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgezeigt werden. Schließlich will man mit diesem Personenkreis in einen Beratungs- und Begleitprozeß eintreten, der die soziale Integration der Straffälligen erleichtert. Dementsprechend steht

neben dem Ziel der materiellen Absicherung die psychosoziale Beratung im Vordergrund der Tätigkeit; sie umfaßt Einzelberatung, Gruppenarbeit und Freizeitangebote. An der Beratungsstelle sind fünf Mitarbeiter; sie setzen sich namentlich aus Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen zusammen.

Seit Januar 1982 liegt eine erste Zwischeninformation der Mitarbeiter der Beratungsstelle vor, die über die Konzeption und bisherigen Erfahrungen berichtet. Die Broschüre, die 24 Seiten umfaßt, soll vor allem darüber informieren, wie das theoretische Konzept im einzelnen in die Praxis umgesetzt wird und welche Schwierigkeiten sich dabei ergeben. Gegenstand der Darstellung sind vor allem: Vorgeschichte und Entstehung der Beratungsstelle, konzeptionelle Entwicklung, die einzelnen Tätigkeitsbereiche (Kontakte und Gespräche mit den Leitern der im Raume Duisburg bestehenden Vollzugsanstalten und Instanzen der Strafrechtspflege, Sprechstunde in Untersuchungshaft- und Strafanstalten, Einzelberatung in anderen Anstalten, Gruppenarbeit in der Untersuchungshaftanstalt Duisburg, Familienkurse), Aufbau eines Kontakt- und Kooperationsnetzes auf dem Gebiet psychosozialer Versorgung, das die ambulante Beratung von Straftentlassenen und die Arbeit mit Bezugspersonen inhaftierter Männer und Frauen umfaßt, Aufbau und Schulung eines ehrenamtlichen Helferkreises sowie eigene Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter.

In ihrer Zusammenfassung am Schluß der Broschüre verweisen die Mitarbeiter auf eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, die namentlich die unzureichende Vermittlung von Informationen über Beratungsangebote in den Anstalten, den Mangel an Zusammenarbeit zwischen sozialen Diensten in der Anstalt und entsprechenden Einrichtungen außerhalb der Anstalten betreffen, sich aber auch auf die Durchführung von Familienkursen mit Inhaftierten beziehen. Als Hemmnis für die Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer erwiesen sich offenbar auch finanzielle Probleme, die aus der Entfernung vom Heimatort zu den Haftanstalten entstanden (Fahrtskosten). Der Erfahrungsbericht fordert damit mehr Bereitschaft zur Zusammenarbeit sozialer Träger und Einrichtungen auf Landes- wie auf örtlicher Ebene. Nicht zuletzt ist es das Ziel, daß „sehr bald über ein flächendeckendes System vernünftiger Hilfsangebote nachgedacht wird“.

Sportdokumentation 1981 der Jugend-Vollzugsanstalt Adelsheim

Wie schon in den vergangenen Jahren hat die Jugend-Vollzugsanstalt Adelsheim auch ihre sportliche Aktivitäten des Jahres 1981 dokumentiert. Für die Herausgabe der seit März 1982 vorliegenden Dokumentation, die 57 Seiten umfaßt, zeichnet Werner Nickolai verantwortlich. Sie enthält eine Zusammenstellung der Sportmaßnahmen, Sportlehrgänge und der sportpädagogischen Maßnahmen, die 1981 stattgefunden haben. Berichte über einzelne Lehrgänge und Sportarten vermitteln einen Eindruck von den sportlichen Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt. Besonderes Gewicht wird der Dokumentation der Erfahrungen beigelegt, die im Rahmen der sportpädagogischen Maßnahmen (Skikurs, Bergwanderung, Kajakwanderung) gesammelt werden konnten. Presseberichte runden die materialreiche Darstellung ab.

Ausbau der sozialen Dienste in der Strafrechtspflege

In einem Gespräch, das zwischen dem Vorstand des Landesverbandes der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege und der nordrhein-westfälischen Justizministerin Inge Donnepp stattfand, traten die Beteiligten übereinstimmend dafür ein, die sozialen Dienste in der Strafrechtspflege – Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe – auszubauen und die kurzen Freiheitsstrafen zurückzudrängen. Dabei wurde sowohl auf kriminalpolitische Gesichtspunkte als auch auf die geringeren Kosten der Bewährungshilfe hingewiesen. Danach kostet der Vollzug einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe den Steuerzahler ca. 15.000,- DM, während die Kosten für eine dreijährige Bewährungsaufsicht sich lediglich auf ca. 5.000,- DM belaufen. Nicht zuletzt wurde darauf hingewiesen, daß ein berufstätiger Verurteilter, der unter Bewährungsaufsicht steht, verglichen mit einem Strafgefangenen einen wesentlichen höheren Beitrag zum Steueraufkommen und damit zum Bruttosozialprodukt leistet. Darüber hinaus würden auch die Sozialausgaben der Kommunen vermindert. Eine erfolgreiche Bewährungshilfe bedeute schließlich mehr Sicherheit für den Bürger, denn sie verringere die Rückfallkriminalität.

(Aus: Mitteilungen der Landesregierung vom 10. 3. 1982 – 96/3/82: Hrsg. vom Presse- und Informationsamt)

Heim statt Untersuchungshaft

14- und 15jährige Jugendliche, denen schwere Straftaten vorgeworfen werden, brauchen künftig in Nordrhein-Westfalen nicht mehr in Untersuchungsgefängnissen auf ihre Verhandlung zu warten.

Justizminister Inge Donnepp gab im Düsseldorfer Landtag bekannt, daß es „nach langen Bemühungen“ gelungen sei, solche jugendliche Beschuldigten bis zum Prozeß in Erziehungsheimen unterzubringen. Diese Heime werden von den Landesjugendämtern unterhalten, die dem Sozialministerium unterstehen. Je eins dieser besonders gesicherten Häuser wird im Rheinland und in Westfalen eingerichtet. Die Vorbereitungen sind bereits so weit gediehen, daß vom 1. Juli 1982 an jugendliche Beschuldigte in diesen Heimen untergebracht werden können.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 104 vom 7. Mai 1982)

Resozialisierung innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf, hat im April 1982 unter dem obengenannten Titel eine Broschüre im Umfang von 20 Seiten herausgebracht. Die Veröffentlichung beruht auf mehreren Vorträgen, die Justizminister Inge Donnepp Anfang 1982 zu diesem Thema gehalten hat. Behandelt werden im einzelnen die Strafaussetzung zur Bewährung, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, Hilfen der Verbände und Vereine, Opferhilfe, Resozialisierungsmaßnahmen innerhalb des Vollzuges. Aus dem Bereich des Vollzuges werden namentlich das Einweisungsverfahren, Maßnahmen schulischer

und beruflicher Förderung, Sozialtherapie und Betreuung Drogenabhängiger, die Tätigkeit externer Helfer im Rahmen der Wiedereingliederung sowie die einzelnen Schritte der Strafvollzugsreform erörtert.

Bundestagung 1982 der Deutschen Bewährungshilfe e.V.

Die Deutsche Bewährungshilfe e.V. veranstaltet vom 26. September (Sonntag) bis 29. September (Mittwoch) 1982 in Bamberg ihre Bundestagung 1982. Das Eingangsreferat zum Thema *Rechtsfriede und soziale Befriedung* hält Prof. Dr. Fritz Sack, Universität Hannover.

Die Themen der Arbeitsgruppen lauten:

- I. Wandel der Wertvorstellungen und Strafrecht
- II. Resozialisierung bei veränderten wirtschaftlichen Bedingungen
- III. Sozialarbeit im Vorfeld der Bestrafung
- IV. Alkohol- und Drogenmißbrauch und Strafsanktionen (Strafe oder Behandlung)
- V. Der verwaltete Proband – die verwaltete Sozialarbeit
- VI. Persönlichkeitsschutz und Sozialarbeit
- VII. Resozialisierung und Opferproblematik
- VIII. Ausländerkriminalität und ihre Behandlung
- IX. Das Leiden an der Autorität
- X. Die Auswirkungen des Strafverfahrens auf den Täter
Wird die Hauptverhandlung dem Anspruch des § 46 StGB gerecht?

Die Wahl der Arbeitsgruppen ist frei. Spontane Arbeitsgruppen können bei Bedarf gebildet werden.

Behandlung betäubungsmittelabhängiger Gefangener

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Dezember 1981 einen Bericht über die überregionale Fortbildungstagung vom 20. bis 24. Oktober 1980 im „Haus Ottilienberg“ in Eppingen bei Heilbronn herausgebracht. Gegenstand der Tagung war

Die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Gefangener.

Der Bericht, der insgesamt 240 Seiten umfaßt, gibt im einzelnen die Sachstandsberichte der Bundesländer über die Praxis und besondere Möglichkeiten zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger im Vollzug sowie die Referate (insgesamt 15) wieder. Im Anhang findet sich darüber hinaus eine Übersicht über die Referenten und Teilnehmer der Tagung. Schließlich werden Ergebnisse einer statistischen Untersuchung des kriminologischen Dienstes bei der Vollzugsanstalt Stuttgart zur Effektivität der Behandlung in der Abteilung für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg referiert.

Die Referate haben folgende Themen zum Gegenstand:

- Drogenproblematik und Grundsatzstrategie einer Drogenpolitik (Arthur Kreuzer);

- Aktuelle Lage und Tendenzen in der Betäubungsmittelkriminalität aus polizeilicher Sicht (Klaus Mellenthin);
- Psychoneurotische Strukturen bei Betäubungsmittelabhängigen – die Motivation zur Sucht und die Motivation zur Therapie – Aspekte der Selbstmordprophylaxe (Erwin Ringel);
- Allgemeine Probleme der ambulanten und klinischen Behandlung Betäubungsmittelabhängiger außerhalb des Vollzugs (Fritz Reimer);
- Die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger im österreichischen Vollzug (Willibald Sluga und Johannes Ranefeld);
- Die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger im dänischen Vollzug (Cornelius Stuij);
- Probleme mit weiblichen Betäubungsmittelabhängigen in der Untersuchungshaft (Isolde Merz-Schmidt);
- Probleme im Umgang mit betäubungsmittelabhängigen Jugendstrafgefangenen (Rolf Zelter);
- Situation, Problematik und Behandlungschancen des Suchtgeschehens in einer Jugendstrafanstalt (Hans Hermannsdörfer);
- Der Strafvollzug – Verstärker der Drogenkarriere oder Glied einer Behandlungskette für Betäubungsmittelabhängige? (Gerhard Mauch);
- Psychotherapie und was sie zur Weckung einer Therapiemotivation bei Betäubungsmittelabhängigen zu leisten vermag – das Therapiemodell Hohenasperg (Gerald Streitberg);
- Milieuthérapie und was sie zur Weckung der Therapiemotivation bei Betäubungsmittelabhängigen zu leisten vermag – die Sozialtherapie als eine Form der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger im Vollzug (Erich Mühlberger);
- Probleme im Umgang mit Betäubungsmittelabhängigen im Verlauf eines Strafverfahrens (Hans-Alfred Blumenstein);
- Therapiemotivation und Bewährungszeit – der Umgang mit Betäubungsmittelabhängigen aus der Sicht des Bewährungshelfers (Rolf-Peter Göhner);
- Der Stellenwert des Vollzugs in der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Gefangenen. Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt der Technischen Universität Berlin (Walter Kindermann).

Mehr als tausend Gefangene in Baden-Württemberg drogensüchtig

Etwa 1000 bis 1200 Strafgefangene in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten sind drogenabhängig. Dies entspricht einem Anteil von rund 15 Prozent an den insgesamt etwa 8000 Gefangenen im Land, teilte Justizminister Dr. Heinz Eyrich (CDU) jetzt mit. Der größte Teil der drogenabhängigen Gefangenen sei bereits bei harten Drogen gelandet.

Das Einschmuggeln von Drogen in kleinen Mengen in die Gefängnisse könne nicht völlig verhindert werden. Allerdings sei es nicht gerechtfertigt, von einem „Drogenhandel“ in den Vollzugsanstalten zu sprechen, betonte der Minister.

Eine Aufgabe des Strafvollzugs sei es deshalb, die Drogenabhängigen nach Möglichkeit von Rauschmitteln zu isolieren und die nicht süchtigen Gefangenen vor dem Kontakt mit Drogen zu bewahren. Darüber hinaus werde immer wieder versucht, möglichst viele der rauschgiftsüchtigen Gefangenen zu einer Langzeit-Therapie zu bewegen und in eine freie Therapie-Einrichtung zu vermitteln.

In nahezu allen Vollzugsanstalten gibt es den Angaben zufolge die Möglichkeit von Einzelberatungen und Gesprächsgruppen, um die Gefangenen für Drogentherapien zu interessieren. Ferner soll die Mitarbeit von Drogenberatern außerhalb der Anstalten intensiviert werden. Eine sogenannte offene Behandlungseinrichtung des Vollzugs für drogenabhängige Gefangene sei jedoch problematisch. Den Informationen zufolge hat die seit längerem geplante Modellanstalt für drogenabhängige jugendliche Strafgefangene in Crailsheim (Kreis Schwäbisch Hall) ihren Betrieb aufgenommen. 30 Jugendstrafgefangene sollen sich in dieser in Baden-Württemberg bisher einmaligen Anstalt einer neunmonatigen Drogentherapie unterziehen.

In der Crailsheimer Anstalt werden drogenabhängige Jugendliche eingewiesen, die nicht aus eigenem Willen zu einer Therapie bereit sind. Unter Anleitung eines Psychologen, einer Sozialarbeiterin, eines Lehrers, eines Arbeitstherapeuten sowie von 15 Vollzugsbediensteten sollen die „berufliche und körperliche Ertüchtigung“ der Gefangenen gefördert und „Lebenstechniken und Alltagsbewältigung“ trainiert werden.

Ungelöst erscheint die Nachbetreuung der Gefangenen im Anschluß an diese Therapie. Die Justiz verfügt derzeit nicht über eine solche Nachsorgeeinrichtung und hofft darauf, daß freie Träger aus dem Bereich der Straffälligen- und Bewährungshilfe sich dafür einsetzen können.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 103 vom 6. 5. 1982, S. 8)

Urlaub für „Lebenslängliche“ in Hessen

Mitteilungen des hessischen Justizministers Dr. Herbert Günther zufolge ist 1981 19 von insgesamt 81 in hessischen Justizvollzugsanstalten befindlichen Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind, Urlaub gewährt worden. Insgesamt wurden ihnen 214 Urlaube und 124 meist eintägige Ausgänge mit und ohne Bewachung genehmigt. In einem Fall wurde das in die Gefangenen gesetzte Vertrauen mißbraucht; der Beurlaubte ist aus noch nicht geklärten Umständen nicht in die Anstalt zurückgekehrt. Alle übrigen 337 Vollzugslockerungen wurden ordnungsgemäß abgewickelt.

Sämtliche Gefangenen waren länger als zehn Jahre im geschlossenen Vollzug, ehe ihnen der erste Urlaub bewilligt wurde. Zwei weiblichen Gefangenen der Haftanstalt Frankfurt wurde im zehnten Haftjahr der erste Urlaub gewährt. Bei den männlichen Gefangenen lag der Zeitpunkt der ersten Beurlaubung zwischen 11 und 22 Jahren nach Haftantritt. Daraus ist zu entnehmen, daß Vollzugslockerungen nicht schematisch, sondern je nach Lage des Einzelfalles bewilligt wurden. Acht „Lebenslängliche“ befinden sich zur Zeit im offenen oder halboffenen Vollzug und werden systema-

tisch auf eine mögliche gnadenweise Entlassung vorbereitet.

Seit 1950 wurden in Hessen insgesamt 50 zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilte begnadigt. Nur bei zweien von ihnen mußte der zur Bewährung ausgesetzte Strafreß widerrufen werden, weil sie sich wieder, allerdings nicht mit schwerwiegenden Delikten, strafbar gemacht hatten.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 29. 4. 1982)

Sucht und Delinquenz

Die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS) veranstaltet vom 25. bis 28. Oktober 1982 in Darmstadt eine wissenschaftlich-praktische Fachkonferenz über das Rahmenthema

Sucht und Delinquenz

Nach dem Einführungsreferat werden sich sechs Referate mit folgenden Einzelfragen des Rahmenthemas befassen:

1. Rechtliche Ausgangssituation bei Drogendelinquenz
2. Rechtliche Ausgangssituation bei Alkoholdelinquenz und anderen berauschenden Mitteln
3. Suchtmittelmißbrauch und Verkehrsdelinquenz
4. Objektivierung süchtigen Verhaltens und psychischer Abhängigkeit
5. Suchtmittel im Vollzug
6. Delinquenz und Therapie
 - aus kriminologischer Sicht
 - aus ärztlicher Sicht

In fünfzehn Arbeitsgruppen werden folgende Themen behandelt:

- AG 1 Umgang mit der Meldepflicht bei Therapieabbruch
- AG 2 Das BtmG in der praktischen Anwendung
- AG 3 Begleitende Betreuung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
- AG 4 Selbsthilfegruppen im Vollzug
- AG 5 Medikamente und Alkohol im Vollzug
- AG 6 Zusammenarbeit von Mitarbeitern des Vollzugs und Mitarbeitern von ambulanten und stationären Einrichtungen
- AG 7 Urinkontrollen als Rückfallprophylaxe? – Praktikabilität, Kosten, Durchführung
- AG 8 Fahrerlaubnisentzug bei Abhängigkeit
- AG 9 Ist der Konflikt zwischen Justiz und Therapie unauflöslich?
- AG 10 Therapeutische Möglichkeiten in der Haft
- AG 11 Hilfen für alkoholgefährdete und alkoholabhängige Straftäter
- AG 12 Zwangsmaßnahmen außerhalb des Strafrechts (Unterbringung, Vormundschaft)
- AG 13 Berücksichtigung von Delinquenz und haftbedingten Einflüssen als Aufgabe der Suchtkrankenhilfe

AG 14 Frau und Delinquenz

AG 15 Besondere Aufgaben der Elternkrise bei Delinquenten Abhängigen

Die Fachkonferenz wird im Congreßzentrum Luisenplatz in Darmstadt stattfinden. Die Teilnehmergebühr wird DM 80.– betragen. Alle Anfragen sind an die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Frau Göcke), Postfach 109, Westring 2, 4700 Hamm 1, Telefon 02381/25855 und 25269 zu richten.

Bericht über die 8. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug *

1. Es war die bisher größte Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter mit mehr als 70 Mitgliedern aus allen Bundesländern.

Wie bei allen bisherigen Tagungen war das *Bundesministerium der Justiz* wiederum durch einen der Referenten für Strafvollzugsfragen, Herrn Regierungsdirektor *Lehmann*, vertreten.

2. Nach der Eröffnung der Tagung sprach der *Minister für Rechtspflege des Saarlandes*, Herr Prof. Dr. *Becker*, zu den Tagungsteilnehmern.

In seiner von allen Tagungsteilnehmern mit großem Beifall bedachten Rede ging der Minister auf aktuelle Vollzugsfragen, auch aus dem Finanz- und Personalbereich, sowie auf die Besonderheiten des Saarländischen Vollzugs ein.

3. Von allen Tagungsteilnehmern besonders herzlich begrüßt wurde der Initiator und Mitbegründer der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, Herr Prof. *Albert Krebs*, früher Leiter der Strafvollzugsabteilung im Hessischen Ministerium der Justiz, der an der gesamten Tagung teilnahm.

4. Einen breiten Raum nahm das Thema „*In welchem Umfang kann die Allgemeine Datenverarbeitung (ADV) im Vollzug eingesetzt werden?*“ ein, mit einem Referat von Herrn Regierungsdirektor *Kinkel* vom Nordrhein-Westfälischen Justizministerium.

Die vielen Aspekte der angeschnittenen Fragen machen eine nochmalige Behandlung dieses Themas – zumindest in einigen Teilbereichen – bei der nächsten Arbeits- und Fortbildungstagung erforderlich.

5. Mit dem Referat von Vors. Richter am Landgericht Hamburg – Strafvollstreckungskammer – *Dr. Franke*, früher Anstaltsleiter in Hamburg, wurden die Tagungsteilnehmer zu dem Thema „*Die Entwicklung der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen*“ über Rechts-, Prozeß- und Ermessensfragen, sowie über voneinander abweichende gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Vollzugsmaßnahmen eingehend informiert.

* Die Tagung fand vom 2. bis 6. Mai 1982 im Hause Scheidberg (Landkreis Saarlouis) statt.

6. Sehr aktuell und im praktischen Vollzug von großer Bedeutung war das Thema „*Zur Problematik der Gefangenenzeiten*“ mit zwei Referaten, und zwar von Ministerialrat Schuler vom Rheinland-Pfälzischen Ministerium der Justiz und von Ltd. Regierungsdirektor Ihle, Leiter der JVA Werl.

Während sich Herr Schuler mit den presserechtlichen Aspekten befaßte, zeigte Herr Ihle die in der Vollzugspraxis entstehenden Probleme auf.

7. Bei dem Thema „*Aktuelle Vollzugsfragen*“ war während der gesamten Tagung Hauptgegenstand der Gespräche aller Tagungsteilnehmer die in allen Bundesländern bei den Justizvollzugsanstalten im Untersuchungs- und Strafvollzugsbereich bestehende Überbelegung, die zumindest in bestimmten Anstaltsbereichen im Hinblick auf die Unterbringung der Gefangenen, als auch auf die personelle Gesamtsituation bei den Vollzugsbediensteten, auf Dauer von den Anstaltsleitern nicht mehr verantwortet werden kann.

8. Erstmals im Rahmen einer Arbeits- und Fortbildungstagung fand in diesem Jahr die *Besichtigung einer ausländischen Vollzugsanstalt*, und zwar die der *französischen Strafanstalt Metz*, statt.

Alle Tagungsteilnehmer hatten dabei auch Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch über französische Vollzugsprobleme und Fragen mit dem Direktor dieser Anstalt.

9. Darüber hinaus besichtigten die Tagungsteilnehmer die JVA *Saarbrücken* mit einer Führung des dortigen Anstaltsleiters, Ltd. Regierungsdirektor Buhr.

10. Im Mittelpunkt der gesamten Tagung stand jedoch die „*Verabschiedung des von dem Fachausschuß der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter erarbeiteten Entwurfs eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes*.“

Der im wesentlichen von den Fachausschußmitgliedern Heinrich Döschl, Leiter der JVA Memmingen, Dr. Rolf Herrfahrt, Leiter der JVA Oldenburg und Harald Preusker, Leiter der VA Bruchsal erstellte Entwurf wurde von den Tagungsteilnehmern ohne Gegenstimme verabschiedet.

Zweck und Ziel sowie Vorgeschichte dieses Entwurfes werden in einem Vorwort eingehend erläutert, dessen beiden letzten Absätze wie folgt lauten:

„Der methodisch neue Ansatz des Entwurfes, die Untersuchungshaft so zu gestalten, daß den Gefangenen effektive Hilfestellungen bei der Bewältigung ihrer Probleme gewährt werden sollen, verdrängt jedoch nicht den unbestrittenen Hauptzweck der Untersuchungshaft: die Sicherung des Strafverfahrens. Der geordneten Durchführung des Verfahrens wird daher durchgängig absoluter Vorrang eingeräumt.“

Die Bundesvereinigung hofft, mit diesem Entwurf allen Verantwortlichen die Dringlichkeit einer gesetzlichen Neuregelung der Untersuchungshaft bewußt zu machen. Andererseits wird die rechtshistorische Grunderfahrung nicht übersehen, daß mit neuen Gesetzen

allein die tatsächlichen Verhältnisse noch nicht verändert werden, daß es vielmehr darauf ankommen wird, diejenigen, denen die Umsetzung des Gesetzes in die praktische Arbeit anvertraut ist, für die neue Aufgabensstellung zu gewinnen.“

Der Entwurf wird vom Selbstverlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Bonn-Bad Godesberg herausgegeben und alsdann allen zuständigen Organen, Behörden und Gremien in Bund und Ländern, sowie allen Mitgliedern der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter zugeleitet werden.

Greif, Schmelcher, Nagel

Sucht und Justiz

Die Hamburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. hat unter dem obengenannten Titel 1982 eine 68-seitige Schrift herausgebracht, in der die einzelnen Beiträge der Arbeitsgemeinschaft der Landesstelle vom 11. November 1981 zusammengefaßt sind. Im einzelnen gibt die Schrift folgende Referate wieder:

- Das Betäubungsmittelgesetz 1982 – Alte Grundsätze und neue Möglichkeiten (Martin Slotty)
- Das Betäubungsmittelgesetz 1982 aus richterlicher Sicht (Axel Vogt)
- Richterliche Möglichkeiten und Praxis bei Mißbrauch von Alkohol und Medikamenten (Friedrich-Diethmar Raben)
- Über den Einfluß von Suchtmitteln auf die Schuldfähigkeit aus psychiatrischer Sicht (Bert Kellermann)
- „Therapie statt Strafe“ oder „Therapie als Strafe“? (Wolf W. Römmig)
- Therapeutische Angebote für Drogenabhängige als Alternative zum Strafvollzug

Ferner enthält die Schrift die Berichte der sechs Arbeitsgruppen:

1. Die Therapeutische Kette für Drogenabhängige und die Justiz – Möglichkeiten der Zusammenarbeit
2. Ist die Therapie Drogenabhängiger im Vollzug möglich?
3. Zur Frage der Schuldfähigkeit und der Rolle von Sachverständigen bei Suchtmittelkonsum
4. Möglichkeiten der Hilfe für Alkoholabhängige durch richterliche Entscheidungen
5. Therapeutische Angebote für Alkohol- und Medikamentenabhängige – auch im Vollzug?
6. Unterbringungsrecht und Entmündigungsverfahren bei Trunksucht

Außerdem wird ein Podiumsgespräch über das Thema *Sucht und Justiz zwischen Freiwilligkeit und Zwang* in gekürzter Fassung wiedergegeben. Die Schrift schließt mit einer Liste der Referenten und Arbeitsgruppenleiter.

Für Sie gelesen

Ernst Heinrich Bottenberg/Balthasar Gareis: Straffällige Jugendliche. Ihre psychische und soziale Situation. Patmos Verlag, Düsseldorf 1980. 120 S. DM 14,80

Das Buch dokumentiert eine nach Methode und Aufwand recht anspruchsvolle empirische Untersuchung, welche die Analyse von drei Aspekten der Situation straffälliger Jugendlicher zum Gegenstand hat: psychosoziale Probleme, Sexualität, Verhaltensänderung im Strafvollzug. Dem Verf. ging es um die Schaffung empirisch gesicherter Grundlagen für eine sinnvolle Behandlung straffälliger Jugendlicher. Für die Untersuchung wurden zwei Personen-Stichproben gewonnen: 240 jugendliche Straffällige und Jungtäter einer bayrischen Justizvollzugsanstalt und 194 nichtbestrafte Personen gleichen Alters und gleicher Schulbildung. Die Probanden nahmen an der Untersuchung freiwillig teil. Die Verfasser erstellten zur Erfassung der maßgeblichen Probleme eine sog. Problem-Liste, die insgesamt 356 Aussagen (Items) einbezog. Die Daten wurden mit Hilfe psychometrischer Testverfahren ermittelt; zur mathematisch-statistischen Auswertung wurden teilweise Faktorenanalysen benutzt.

Auf diese Weise kam ein recht differenziertes Bild von den psychischen und sozialen Störstrukturen, die abweichendes Verhalten fördern, von Einstellungen und Verhaltensweisen straffälliger Jugendlicher in und außerhalb des Strafvollzugs zustande. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang nicht zuletzt Übereinstimmungen und Unterschiede in der Bewertung sozialer Sachverhalte bei den Insassen und Vollzugsbediensteten. Sie lassen erkennen, wo Maßnahmen zur Beeinflussung und Änderung des Verhaltens ansetzen können. Hieran knüpfen die Verfasser denn auch Vorschläge zum realitätsgerechten Umgang mit Insassen. Sie zielen namentlich auf „psychologisch 'aufgeklärtere'" sowie 'fairere' Gestaltung der Maßnahmen, die eine angemessene Beteiligung der Jugendlichen einschließt. Im einzelnen ergibt sich daraus ein Katalog von Anforderungen, der für Vollzugsalltag und Anstaltsleben richtungweisend werden könnte.

34 Tabellen, ein Verzeichnis sorgsam ausgewählter Literatur sowie ein Sachverzeichnis runden den schmalen Band ab, der in der empirischen Vollzugsforschung seinen Platz finden wird, jedoch sich nur dem mit Testpsychologie und Faktorenanalyse näher vertrauten Fachmann ohne weiteres erschließt.

Heinz Müller-Dietz

Anneliese Wiertz: Strafen – Bessern – Heilen? Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs, Beck'sche Schwarze Reihe, Band 247, München 1982, Taschenbuch 168 Seiten, DM 19,80.

Für diejenigen, die sich beruflich oder wissenschaftlich mit dem Strafvollzug befassen wollen, gibt es heute eine ganze Reihe systematischer Darstellungen zum Studium und zum Nachschlagen. Bisher fehlte ein anregendes Lesebuch, das dem interessierten Laien eine nicht zu umfangreiche, leicht fassliche Darstellung des Problemfeldes vermittelt. Das vorliegende Büchlein kann – mit Einschränkungen allerdings – diese Lücke füllen.

Die Behandlung des Stoffes ist anschaulich, weil die Verfasserin von drei Vollzugseinrichtungen ausgeht, in denen

sie ihre Erfahrungen gewonnen hat. Eine kurze Beschreibung dieser Anstalten steht am Anfang des Werkes (S. 11-14). Unter diesen Anstalten findet sich keine mit einem ausgeprägten Reformkonzept, weder eine offene Anstalt noch eine mit Behandlungsangeboten wie Ganztagsunterricht oder umfassenden beruflichen Bildungsmaßnahmen. Selbst die dritte Anstalt, von der Verfasserin als „Ausnahmefall in der deutschen Vollzugslandschaft“ vorgestellt, ist in keiner Weise besonders günstig ausgestattet: Vollzugsalltag auch sie. Zukunftsperspektiven, wie die Verfasserin sie aufzeigen will, hätten sich mit einer Reformanstalt besser verdeutlichen lassen. – Ausserdem sind die zahlreichen wörtlichen Zitate aus Gesprächen mit Gefangenen und Mitarbeitern des Vollzuges ausgesprochen belebend und anregend. Nur – ein repräsentatives Bild können sie trotz ihrer offensichtlichen Echtheit nicht vermitteln. Die Zitate lassen sich mit den zufälligen Eindrücken vergleichen, die ein Besucher aufnimmt, der zur „Besichtigung“ in eine Vollzugsanstalt kommt. Trotzdem sei die Darstellungsweise akzeptiert. Das konsequente Bemühen um objektive Beschreibung des Zustandsbildes „des Vollzuges“ müßte ein farb- und konturloses Bild ergeben, das keinen Leser fesseln könnte.

Die Verfasserin steht dem geltenden Strafsystem, dem heutigen Strafvollzug und seinen Mitarbeitern kritisch – jedoch nicht ohne Wohlwollen – gegenüber. Es geht ihr nicht um die Abschaffung, sondern um die Entwicklung des Strafvollzuges. Allerdings tritt sie nicht nur für eine Verbesserung des Umgangs mit den Gefangenen in den herkömmlichen Anstalten ein, sie weist auch nachdrücklich auf die Probleme und Gefahren einer (Zwangs)Behandlung – besonders in sozialtherapeutischen Einrichtungen – hin. Manchmal sind ihre Angriffe auf das Bestehende temperamentvoll und emotional, daß es gerade für die Betroffenen Mitarbeiter im Vollzug nicht einfach sein mag, sich nicht zu ärgern. Sie ist aber fair, indem sie ihre Kritik nicht nur an den allgemeinen Vollzugsdienst, sondern auch an die anderen Dienste, besonders an die leitenden Beamten richtet. Ein Beispiel für eine solche Attacke: Im Zusammenhang mit der Erörterung des Besuchsverkehrs entscheidet sich die Verfasserin mit Nachdruck für die Zulassung von Besuchen mit der Möglichkeit zum Geschlechtsverkehr: Die körperliche und seelische Not vieler Gefangener ist unbestreitbar und läßt sich auch nicht von Juristen mit möglicherweise geringer Triebspanne wgediskutieren.“ Hier – wie an vielen anderen Stellen – ist nicht das Votum zu beanstanden, sondern daß die Verfasserin die Diskussion gar zu sehr verkürzt.

So ist das Büchlein als alleiniges Informationsmittel nicht geeignet. Ein Leser, der sich ein ausgewogenes Bild verschaffen möchte, müßte noch anderes dazu lesen. Besonders brauchbar scheint mir das Werk aber als Grundlage für Gespräche und Diskussionen über Fragen des Strafvollzugs, wenn die Gesprächsteilnehmer die notwendigen ergänzenden Informationen zur Hand haben. Auf diese Weise könnte es auch eine Funktion in der Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs haben, wie die Verfasserin sich das wünscht (S. 9, Mit diesen Einschränkungen kann das Buch zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. Rotthaus

Aus der Rechtsprechung

§§ 11 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG

1. **Der Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 StVollzG) eröffnet der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum, der von der Ausübung des der Behörde zustehenden Folgeermessens nicht zu trennen ist (vgl. im einzelnen Beschluß des BGH vom 22. 12. 1981 – 5 AR (Vs) 32/81 –).**
2. **Hiernach ist die Vollzugsbehörde ermächtigt, den Begriff der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ermessensähnlich zu beurteilen. Ihr ist die Entscheidung darüber zu belassen, ob im Einzelfall die Flucht- oder Mißbrauchsbedürfnis der Gewährung der Maßnahme entgegensteht.**
3. **Die gerichtliche Kontrolle über die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Mißbrauchsbedürfnis richtet sich dementsprechend nach § 115 Abs. 5 StVollzG. Danach hat die Strafvollstreckungskammer im Falle einer Versagung von Vollzugslockerungen nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Die Prognose der Vollzugsbehörde durch seine eigene zu ersetzen, ist dem Gericht nicht gestattet.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. 3. 1982
– 2 Vollz (Ws) 20/82 –

Gründe:

Das Gesuch des Gefangenen um Gewährung von Vollzugslockerungen mit dem Ziel der Außenbeschäftigung (§ 11 Abs. 1 StVollzG) war von der JVA mit der Begründung abgelehnt worden, es bestehe die Gefahr, daß der Gefangene die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Auf den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer die JVA verpflichtet, den Gefangenen bezüglich der Gewährung von Vollzugslockerungen neu zu bescheiden. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer u.a. ausgeführt:

Obwohl der Gefangene bereits einmal Vollzugslockerungen mißbraucht habe, sei ihm wegen seiner inzwischen ordentlichen Führung und im Hinblick auf die geringfügigkeit der verbleibenden Strafzeit nochmals ein Vertrauensbeweis zu gewähren. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Wiedereingliederung des Gefangenen sollten diesem Außenarbeit und Freigang genehmigt werden. Das Gericht sei der Überzeugung, daß der Gefangene das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen und die Vollzugslockerungen nicht mehr mißbrauchen werde. Es komme hinzu, daß nach Kenntnis des Gerichts in gleichgelagerten Fällen, in denen ebenfalls bei früherer Gelegenheit ein Mißbrauch vorgekommen sei, Vollzugslockerungen gewährt worden seien.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums. Sie rügt die Verletzung der §§ 13, 11 Abs. 3, 115 Abs. 5 StVollzG und führt dazu aus, die Strafvollstreckungskammer habe zu Unrecht den Beurteilungsspielraum der Vollzugsanstalt bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen eingeschränkt.

Der Rechtsbeschwerde ist ein vorläufiger Erfolg nicht zu versagen.

Der Senat hält die Rechtsbeschwerde für zulässig. Es erscheint geboten, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Möglichkeit zur Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu eröffnen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung hat richtungsweisende Maßstäbe für die Frage gesetzt, in welchem Umfang die Strafvollstreckungskammer Entscheidungen der Vollzugsbehörden in Fällen der vorliegenden Art nachzuprüfen hat (BGH, Beschluß vom 22. 12. 1981 – 5 AR (Vs) 32/81 –, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt). Danach eröffnet der Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsbedürfnis (§ 11 Abs. 2 i.V.m. §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 StVollzG) der Strafvollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum, der von der Ausübung des der Behörde zustehenden Folgeermessens nicht zu trennen ist. Die Vollzugsbehörde ist somit ermächtigt, den Begriff der Flucht- oder Mißbrauchsbedürfnis ermessensähnlich zu beurteilen. Ihr ist die Entscheidung darüber belassen, ob im Einzelfall die Bedürfnis, der Gefangene werde entweichen oder die Maßnahme zu Straftaten mißbrauchen, der Gewährung der Maßnahme entgegensteht. Die gerichtliche Kontrolle über die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Mißbrauchsbedürfnis richtet sich dementsprechend nach § 115 Abs. 5 StVollzG. Nach dieser Vorschrift hat die Strafvollstreckungskammer das von der Vollzugsbehörde ausgeübte Ermessen (nur) dahin zu überprüfen, ob der Bescheid der Behörde rechtswidrig ist, weil die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Das bedeutet bei einem Bescheid, mit dem die Vollzugsbehörde die Gewährung von Vollzugslockerungen versagt hat, daß die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen hat, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Die Prognose der Vollzugsbehörde durch seine eigene zu ersetzen, ist dem Gericht nicht gestattet (zu allem vgl. BGH a.a.O.).

Diese Grundsätze hat die Strafvollstreckungskammer nicht beachtet. Sie hat vielmehr im Bereich des der Vollzugsbehörde vorbehaltenen Beurteilungs- und Ermessensspielraums eine eigene Prognoseentscheidung getroffen. Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben. Zu einer eigenen Entscheidung sieht der Senat sich nicht in der Lage, da namentlich im Hinblick auf den von der Strafvollstreckungskammer geltend gemachten Gleichbehandlungsgrundsatz weitere Aufklärung geboten ist. Die Sache war

daher zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Bei der erneuten Entscheidung wird die Kammer zu prüfen haben, ob die JVA von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat; in diesem Zusammenhang wird sie näher zu untersuchen haben, ob in der Tat eine – gegenüber anderen Entscheidungen der Vollzugsbehörden in vergleichbaren Fällen – ungleiche Behandlung vorliegt.

§§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 109 ff. StVollzG

1. a) **Wer als Außenstehender von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen ist, hat ein Antragsrecht nach den §§ 109 ff. StVollzG.**
2. **Der Anstaltsleiter ist nicht berechtigt, generell ohne konkrete Prüfung des Einzelfalles Fotokopien nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG aus grundsätzlichen Erwägungen anzuhalten.**
3. a) **Der Anhaltegrund der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Er liegt nicht schon bei jeder denkbaren Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen oder des Ordnungsgefüges der Anstalt vor. Erforderlich ist vielmehr eine konkrete Gefährdung von einigem Gewicht.**
 - b) **Hierfür müssen bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte feststellbar sein, sofern die Gefährdung nicht durch einen allgemeinen Erfahrungsgrundsatz begründet ist.**
 - c) **Eine fühlbare Störung der Anstaltsordnung ist auch unter dem Gesichtspunkt eines übermäßigen Kontrollaufwandes der Vollzugsanstalt denkbar.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. 2. 1982 – Ws 34/82 –

Aus den Gründen:

Der Leiter der JVA Straubing hat mit Verfügung vom 8. Januar 1981 bei 9 Briefsendungen des Antragstellers an 9 Strafgefangene der Vollzugsanstalt die beigelegten Fotokopien (je ein fotokopierter Beschluß des OLG Frankfurt/Main mit 19 Blättern und je 1 Exemplar einer fotokopierten Vereinssatzung mit 10 Blättern) angehalten und zur Habe der jeweiligen Gefangenen genommen, weil die „unerlaubt von Privat zugesandten Kopien“ die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdeten. Zur Begründung ist angeführt, daß bei der Übersendung von Fotokopien die Gefahr des Einbringens von Rauschmitteln u.ä. durch Tränken von Seiten und der Übermittlung verborgener Nachrichten durch Nadelstiche bestünde. Eine entsprechende Kontrolle durch die Vollzugsanstalt würde einen so großen Verwaltungsaufwand verursachen, daß hierdurch die Anstaltsordnung gestört werden würde. Bei Zusendung mehrerer Fotokopien werde deshalb deren Anhaltung grundsätzlich bei allen Gefangenen verfügt.

Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Absenders der angehaltenen Briefsendungen, eines als ehrenamtlicher Vollzugshelfer in der JVA Darmstadt tätigen Dipl.-Mathematikers, hat das Landgericht Regensburg mit Beschluß vom 3. Dezember 1981 mit der Maßgabe, daß die angehaltenen Fotokopien dem Antragsteller zurückzusenden seien, als unbegründet zurückgewiesen. In den Gründen der Entscheidung hat sich die Strafvollstreckungskammer im wesentlichen der Rechtsauffassung des Anstaltsleiters angeschlossen. Die Frage, ob die Aushändigung der Kopien zusätzlich auch wegen eines möglicherweise den Zielen der Gefangenenmitverantwortung zuwiderlaufenden Inhalts die Ordnung der Anstalt gefährden könnte, hat das Erstgericht offengelassen.

Gegen diese ihm am 11. Dezember 1981 zugestellte Entscheidung wendet sich D.S. mit der bei Gericht am 11. Januar 1982 eingegangenen Rechtsbeschwerde seiner Bevollmächtigten vom 8. Januar 1982.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf das Antrags- und Beschwerdevorbringen und die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts erforderlich ist (§ 116 Abs. 1 StPO). Die Frage, ob an einen Strafgefangenen zugesandte Fotokopien wegen zu besorgender Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ohne Einzelfallprüfung grundsätzlich vom Anstaltsleiter angehalten werden können, ist, soweit ersichtlich, obergerichtlich bislang noch nicht entschieden.

Die Antragsberechtigung des Beschwerdeführers im Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG beruht darauf, daß er als Außenstehender von der angefochtenen Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rdnr. 5 zu § 109).

Der Anstaltsleiter ist nicht berechtigt, generell ohne konkrete Überprüfung des jeweiligen Einzelfalles Fotokopien nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG aus grundsätzlichen Erwägungen anzuhalten.

Der Anhaltegrund der Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Er liegt nicht schon bei jeder denkbaren Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen oder des Ordnungsgefüges der Anstalt vor. Erforderlich ist vielmehr eine konkrete Gefährdung von einigem Gewicht. Hierfür müssen bestimmte faktische Anhaltspunkte feststellbar sein, es sei denn die Gefährdung ist durch einen allgemeinen Erfahrungsgrundsatz begründet. Letzteres würde bedingen, daß die Übersendung von Fotokopien zu den typischen Formen des Einschmuggelns von Rauschgift oder des Zuspielens geheimer Nachrichten an Gefangene einer JVA gehört. Daß dies nicht der Fall ist, liegt auf der Hand. Die theoretische Eignung von Fotokopien als Träger von Rauschmitteln oder verborgener Informationen und ihre abstrakt nicht ausschließbare Ausnutzung zu solchen Zwecken vermögen eine relevante Gefahrenlage i.S. des § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG noch nicht zu begründen.

Dies hat zur Folge, daß es bestimmter konkreter, vornehmlich in der Person des Absenders oder des Adressaten oder deren Umfeld liegender Umstände bedarf, die den Verdacht eines Mißbrauchs der Kopien nahe legen, um deren Anhaltung zu rechtfertigen. Darüber enthält der angefochtene Beschluß jedoch keine Feststellungen.

Allerdings ist eine fühlbare Störung der Anstaltsordnung auch unter dem Gesichtspunkt eines übermäßigen Kontrollaufwands der Vollzugsanstalt denkbar. Dies wäre dann der Fall, wenn etwa ein Gefangener oder mehrere Gefangene laufend in erheblichem Umfang Postsendungen mit fotokopiertem Material auf dem Postweg empfangen. Dann könnte einem solchen Mißbrauch durch entsprechende Anhaltverfügungen diesen Gefangenen gegenüber entgegengetreten werden. Bei der Zusendung von je 29 Blättern gleichen und – zumindest hinsichtlich des OLG-Beschlusses – auch beanstandungsfreien Inhalts durch einen Absender, gegen dessen persönliche Integrität keine Bedenken bestehen, an insgesamt 9 Gefangene, erscheint eine solche beschränkende Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung jedenfalls dann noch nicht geboten, wenn es sich, wie hier, um einen voraussichtlich einmaligen Vorgang handelt.

Eine sachliche Entscheidung bedarf jedoch noch tatsächlicher Feststellungen, ob im vorliegenden Fall objektiv faßbare Anhaltspunkte vorhanden sind, die den Verdacht einer Gefährdung i.S. des § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG zu begründen vermögen. Hierzu gehört auch die Klärung der vom Gericht offen gelassenen Frage, ob wegen inhaltlicher Gesetzwidrigkeiten des zugesendeten Satzungsmusters ein Anhalten wegen zu besorgender Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gerechtfertigt wäre. Solche Feststellungen sind dem Senat, der auf die bloße Rechtskontrolle beschränkt ist, verwehrt. Die Sache war deshalb an das Erstgericht zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Art. 1, 3 GG, §§ 43, 47, 51 Abs. 4 StVollzG, § 850c ZPO

1. a) **Es verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot, wenn das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG hinsichtlich des Pfändungsschutzes nicht wie das übliche Arbeitseinkommen behandelt wird. Die Verhältnisse eines Gefangenen unterscheiden sich insoweit von denen eines in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen.**
- b) **Sinn und Zweck der Pfändungsgrenzen für das Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO ist es, dem Schuldner die Mittel zu belassen, die er für seine Existenz und die Erhaltung seiner Lebensfähigkeit benötigt. Den Maßstab bilden dabei die Bedürfnisse eines in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen.**
2. **Durch die Pfändung des Eigengeldes wird die Menschenwürde des Gefangenen nicht verletzt. Dem Gefangenen verbleiben das nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbare Überbrückungsgeld und das ihm nach § 47 StVollzG zustehende Hausgeld.**

Damit ist seinen lebensnotwendigen Bedürfnissen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 2. 1982 – 2 BvR 462/81 –

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 2 StVollzG

1. **Ein Verbot, für andere Gefangene für Gerichte bestimmte Schriftsätze anzufertigen, läßt sich dem StVollzG nicht entnehmen.**
2. **Ein solches Verbot ließe sich lediglich aus § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG herleiten. Voraussetzung dafür wäre, daß das Verbot unerläßlich ist, um die Sicherheit der Anstalt aufrechtzuerhalten oder eine schwerwiegende Störung der Anstaltsordnung abzuwenden; allemal müßte das Verbot in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihm verfolgten Zweck stehen (§ 81 Abs. 2 StVollzG).**
3. **Der Begriff der „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der der Anstaltsleitung einen Beurteilungsspielraum beläßt, unter Berücksichtigung dieses Spielraumes aber der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.**
4. **Lassen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses eine Nachprüfung nicht zu, ist er aufzuheben.**
5. **Die gelegentliche Unterstützung von Gefangenen durch einen gewandteren Mitgefangenen bei der Abfassung von Schriftsätzen wird in aller Regel nicht geeignet sein, die Anstaltsordnung i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 zu stören. Diese Wirkung kann dagegen eintreten, wenn die Hilfeleistung einen geschäftsmäßigen Umfang erreicht und gegen Entgelt gewährt wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 4. 2. 1982 – 1 Ws 503/81 –

Aus den Gründen:

A Der Leiter der JVA hat dem Rechtsbeschwerdeführer untersagt, für andere Strafgefangene gerichtliche Eingaben zu verfassen. Seinen hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde wird die Verletzung formellen und sachlichen Rechts gerügt.

Auf die Rechtsbeschwerde, die zulässig ist, da – wie aus den Ausführungen zur Begründetheit hervorgeht – die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG), konnte die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben.

B I.1. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 StVollzG unterliegt ein Gefangener primär nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen. Ein Verbot, für andere Gefangene für Gerichte bestimmte Schriftsätze anzufertigen, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

2. Ein solches Verbot läßt sich allerdings aus § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG dann herleiten, wenn es unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt aufrechtzuerhalten oder eine schwerwiegende Störung der Anstaltsordnung abzuwenden und wenn das Verbot in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihrem verfolgten Zweck steht (§ 81 Abs. 2 StVollzG).

II. Bei der „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ bzw. deren Gefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Anstaltsleitung zwar einen Beurteilungsspielraum läßt, dessen Anwendung unter Berücksichtigung dieses Spielraums aber der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Aufgabe der Vollstreckungskammer war es deshalb festzustellen, ob das ausgesprochene Verbot „unerlässlich“ war, um die Sicherheit der Anstalt aufrechtzuerhalten oder um eine „schwerwiegende“ Störung abzuwenden. Sie hatte mit anderen Worten zu prüfen, ob die Vollzugsanstalt auf Grund des ermittelten Sachverhalts zu Recht davon ausgehen durfte (Beurteilungsspielraum), das ausgesprochene Verbot sei aus den genannten Gründen unerlässlich.

III. Grundlage für die allein auf die Anwendung des materiellen Rechts beschränkte Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer durch das Rechtsbeschwerdegericht in dem revisionsähnlich gestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 116 Abs. 1, 118 StVollzG) sind die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung. Diese lassen jedoch – da lückenhaft – eine Nachprüfung nicht zu, was einen die Aufhebung nach sich ziehenden materiellrechtlichen Fehler darstellt (zum Umfang der Darlegung des Sachverhalts vgl. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1981, 380 - 381).

1. Zur „Sicherheit der Anstalt“ (vgl. zum Begriff: Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 4 Rdnr. 16; § 81 Rdnr. 4) hat das Anfertigen von schriftlichen gerichtlichen Eingaben keinerlei Bezug. Dagegen kann die Anstaltsordnung (zum Begriff vgl. Calliess/Müller-Dietz, aaO., § 4 Rdnr. 17; § 81 Rdnr. 4) berührt sein (OLG München ZfStrVo 1981, 380). Dies hängt jedoch, zumal § 4 Abs. 2 StVollzG eine „schwerwiegende Störung“ verlangt, vom Umfang der in Rede stehenden Tätigkeit eines Gefangenen ab (OLG München wie vor). Es ist kaum vorstellbar, daß die gelegentliche Unterstützung von Gefangenen durch einen gewandteren Mitgefangenen geeignet ist, die Anstaltsordnung (schwerwiegend) zu stören; diese Wirkung kann dagegen bei einer Hilfeleistung eintreten, die einen geschäftsmäßigen Umfang erreicht, zumal dann, wenn diese Geschäftsbesorgung nicht unentgeltlich geschieht (OLG München, wie vor).

2. Über den Umfang der Tätigkeit des Beschwerdeführers läßt sich dem angefochtenen Beschluß nichts entnehmen. In ihm heißt es lediglich, er habe für andere Gefangene „Schriftsätze in Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG angefertigt“. Hieraus läßt sich auch nicht andeutungsweise entnehmen, daß es sich hierbei um mehr als eine gelegentliche, die

Anstaltsordnung (schwerwiegend) beeinträchtigende Tätigkeit handelte.

Die Strafvollstreckungskammer wird daher den Umfang der Tätigkeit des Beschwerdeführers feststellen müssen (zum Umfang der Sachaufklärung im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des BGH vom 22. Dezember 1981 – 5 AR (Vs) 32/81 –) und diese Feststellungen in einer dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der Anwendung des materiellen Rechts erlaubenden Weise in ihrer Entscheidung wiederzugeben haben.

3. Die Strafvollstreckungskammer beanstandet nicht die Auffassung der Vollzugsanstalt, die unkontrollierte Weitergabe der Schriftstücke sei zum Austausch von Kassibern geeignet, weshalb schon ihre Anfertigung unterbunden werden müsse. Sie wird jedoch zu erwägen haben, ob das Verbot der Anfertigung von Schriftstücken „unerlässlich“ ist (§ 4 Abs. 2 StVollzG) und in einem „angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck“ (§ 81 Abs. 2 StVollzG) steht oder ob der befürchteten Gefahr eines Austauschs von Kassibern nicht einfach durch die Anordnung begegnet werden kann, daß vom Beschwerdeführer für andere Gefangene verfaßte schriftliche Eingaben an diesen nur über einen Anstaltsbediensteten weitergegeben werden dürfen.

§ 84 Abs. 2 StVollzG

- 1. Eine körperliche Durchsuchung im Sinne des § 84 Abs. 2 StVollzG ist nur auf Grund Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig.**
- 2. Die Anordnung des Anstaltsleiters, bei jedem zweiten Gefangenen, der Besuch erhält, auch ohne verdächtiges Verhalten des Gefangenen oder seines Besuchers eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung vorzunehmen, ist rechtswidrig.**

Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 8. 3. 1982 – StVK 18 B 16/82 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA M. eine lebenslange Freiheitsstrafe auf Grund des Urteils des Landgerichts U. vom 8. 6. 1970 wegen versuchten Mordes und schweren Raubes. Seit dem 23. 10. 1973 befindet er sich in der JVA M.

Der Leiter der JVA M. hatte am 11. 12. 1981 verfügt, daß jeder zweite Gefangene, der an diesem Tag Besuch erhielt, danach körperlich zu durchsuchen sei. Zweck der Verfügung war es, das Einschmuggeln von Betäubungsmitteln in die JVA zu verhindern.

Da der Antragsteller am 11. 12. 1981 der zweite Gefangene war, der Besuch erhalten hatte, wurde ihm von einem Beamten die Anordnung des Anstaltsleiters eröffnet und anschließend die körperliche Durchsuchung, die mit Entkleidung verbunden war, vorgenommen. Bei der Durchsuchung fanden sich keine Betäubungsmittel bei dem Antragsteller, der nicht drogenabhängig ist oder war.

Nachdem das Justizministerium Baden-Württemberg die Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen hatte, stellte dieser fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG und trug vor, die körperliche Durchsuchung stelle eine Verletzung seines Intimbereiches dar; er sei seit vielen Jahren noch nie dem Vorwurf des Einschmuggelns von Sachen in die JVA anlässlich eines Besuches ausgesetzt gewesen, weshalb man ihn seit 1978 nicht mehr kontrolliert habe. Obwohl die Durchführung selbst korrekt vorgenommen worden sei, fühle er sich in seinen Grundrechten verletzt.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der nach § 115 Abs. 3 StVollzG als Feststellungsantrag zu behandeln war, ist auch begründet. Eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung eines Strafgefangenen stellt einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Privat- und Intimsphäre des Gefangenen dar. Auch die Grundrechte von Strafgefangenen können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (BVerfG 33, 1). An einer solchen gesetzlichen Grundlage fehlte es im vorliegenden Fall.

§ 84 Abs. 2 StVollzG erklärte eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall für zulässig. Nach § 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind. Diese beiden Vorschriften beabsichtigen, die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung möglichst einzuengen (BT-Dr., 7. Wahlperiode 7/918 S. 77 zu § 74 – Durchsuchung). Derartige Durchsuchungen dürfen deshalb schematisch nur bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt stattfinden (§ 84 Abs. 3 StVollzG). Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 84 Abs. 3 StVollzG lagen bei dem Antragsteller nicht vor, da er am 11. 12. 1981 weder in die JVA M. aufgenommen wurde noch von einem Ausgang oder Urlaub in die Anstalt zurückkehrte. Auch die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 StVollzG lagen nicht vor. Gefahr im Verzuge bestand nicht, denn das Verhalten des Gefangenen während des Besuches, den er am 11. 12. 1981 erhielt, gab keinen Anlaß, die körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Tatsächlich wurde bei ihm auch nichts gefunden.

Auch an einer Einzelanordnung des Anstaltsleiters zur Vornahme der körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung fehlte es. Aus Text und Sinn des § 84 Abs. 2 StVollzG geht eindeutig hervor, daß nur bei Anordnung des Anstaltsleiters *im Einzelfall* eine körperliche Durchsuchung zulässig ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl. 1979, § 84 Anm. 3). Die Verfügung des Anstaltsleiters vom 11. 12. 1981 war jedoch keine Einzelanordnung, sondern ein Verwaltungsakt, der jeden beliebigen Gefangenen, der als zweiter, vierter, sechster etc. Gefangener Besuch erhielt, betraf. Insoweit geht der Hinweis des Leiters der JVA M. im Schreiben vom 22. 2. 1982 auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 12, 87 und Wolf-Bachof, Verwaltungsrecht I § 46 VIa 3 fehl, als es in beiden Zitaten um die Abgrenzung des Verwaltungsaktes (Voraussetzung ist Konkretheit der Anordnung) zum Gesetz d.h. einer allgemein verbindlichen Rechtsnorm geht. Eine Allgemeinverfügung (ein Verwal-

tungsakt mit konkreter Anordnung, der sich an eine bestimmte Personenzahl wendet) kann zwar Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs treffen und damit Grundlage für das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG sein, sie genügt jedoch dem Erfordernis der Einzelfallanordnung in § 84 Abs. 2 StVollzG nicht. Es war deshalb auszusprechen, daß die von dem Antragsteller beanstandete Maßnahme rechtswidrig war.

§§ 83 Abs. 1, 102 Abs. 1 StVollzG, § 248a StGB

1. a) **Das Disziplinarrecht unterscheidet nicht zwischen Versuch und Vollendung eines Disziplinarverstoßes. Auch eine Vorbereitungshandlung (im Sinne der strafrechtlichen Versuchslehre) kann ein Disziplinarvergehen darstellen. Entscheidend ist nur, ob der Pflichtverstoß bereits so weit gediehen ist, daß die Ordnung in der Vollzugsanstalt berührt wird.**

b) **Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn ein Gefangener ein beabsichtigtes Tauschgeschäft (§ 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) nur deshalb nicht vornehmen kann, weil der Tauschpartner – aus welchen Gründen auch immer – am verabredeten Platz nicht erscheint.**

2. **Gegenstände, welche die Wertgrenze von DM 20,– erreichen (hier: 400g Kaffee), stellen keine Sachen von geringem Wert im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dar. Bei der Bemessung dieser Wertgrenze sind die besonderen Verhältnisse in einer Vollzugsanstalt zu berücksichtigen. Sie schließen eine Analogie zu § 248a StGB aus.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 16. 4. 1982 – 1 Vollz (Ws) 75/81 –

Gründe:

Mit Disziplinarverfügung vom 22. Juli 1980 hat der Leiter der JVA Zweibrücken gegen den Strafgefangenen W. wegen Entweichens sowie Vorbereitung eines Tauschgeschäftes mit 8 Päckchen Tabak als Disziplinarmaßnahme zwei Wochen getrennte Unterbringung sowie eine Beschränkung über die Verfügung des Hausgeldes in Höhe von 120,– DM verhängt. Dabei hatte sich das Verhalten des Strafgefangenen im Hinblick auf das beabsichtigte Tauschgeschäft in einer Erhöhung der Verfügungsbeschränkung über das Hausgeld, die im Hinblick auf das Entweichen mit 100,– DM als angemessen angesehen worden war, um 20,– DM auf 120,– DM ausgewirkt. Insoweit lag der Disziplinarmaßnahme ein Vorfall vom 21. Juni 1981 zugrunde. An diesem Tag hatte der Strafgefangene 8 Päckchen Tabak (nach seinen Angaben im Wert von 21,60 DM) aus der Anstalt mit auf seine Außenarbeitsstelle genommen, um sie dort gegen 400g Kaffee (nach seinen Angaben in etwa dem gleichen Wert) bei einem anderen Strafgefangenen einzutauschen. Da er diesen jedoch nicht antraf, nahm er den Tabak wieder mit in die Anstalt zurück, wo er beim Einrücken bei einer Kontrolle festgestellt wurde.

Der Strafgefangene hat gegen die aus diesem Vorfalle resultierende Verfügungsbeschränkung über das Hausgeld in Höhe von 20,- DM rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er ist der Auffassung, daß ein Disziplinarverstoß nicht vorliege, sondern die beabsichtigte Annahme des Kaffees durch § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gedeckt sei, da es sich um eine Sache von geringem Wert handle. Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und dabei ausgeführt, es habe sich nicht um Sachen von geringem Wert gehandelt; die Auslegung dieses Begriffs in § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG müsse die besonderen Verhältnisse im Strafvollzug berücksichtigen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Auch liegt die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG vor. Denn es ist im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs „Sachen von geringem Wert“ in § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde hat jedoch keinen Erfolg.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Disziplinarmaßnahme in dem angefochtenen Umfang – nur insoweit hat der Senat die Sache zu prüfen – zu Recht verhängt worden.

Als Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist sie nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG anfechtbar. Dem Antrag, sie aufzuheben, steht auch nicht entgegen, daß die Maßnahme inzwischen vollzogen ist. Eine Erledigung im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG tritt nur ein, wenn die Maßnahme nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Die Beschränkung der Verfügung über einen Teil des Hausgeldes läßt sich aber durch die nachträgliche Einräumung einer zusätzlichen Verfügungsmöglichkeit rückgängig machen (vgl. KG, Beschluß vom 4. September 1981 – 2 Ws 150/81 Vollz –).

Nach § 102 Abs. 1 StVollzG kann der Anstaltsleiter gegen einen Gefangenen, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm durch dieses Gesetz auferlegt worden sind, Disziplinarmaßnahmen anordnen. Der Beschwerdeführer hat gegen § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verstoßen, wonach der Gefangene nur solche Sachen annehmen darf, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Dem steht nicht entgegen, daß es letztlich zu der beabsichtigten Annahme von 400g Kaffee nicht gekommen ist. Das Disziplinarrecht unterscheidet nicht zwischen Versuch und Vollendung eines Disziplinarvergehens. Sogar eine Vorbereitungshandlung im Sinne der strafrechtlichen Versuchslehre kann bereits eine zu disziplinierende Handlung darstellen (Claussen/Janzen, Bundesdisziplinarordnung 3. Aufl. Einl. B 10). Entscheidend ist nur, ob der Pflichtverstoß bereits so weit gediehen ist, daß die Ordnung in der Anstalt berührt wird. Nach Auffassung des Senats ist dies hier der Fall. Es muß der JVA möglich sein, unerlaubte Tauschgeschäfte bereits im Vorfeld zu unterbinden und ein darauf hienzielendes Verhalten zu disziplinieren. Schließlich ist es zu der Annahme des Kaffees nur deshalb nicht gekommen, weil der Tauschpartner nicht an der Arbeitsstelle erschienen ist.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich bei 400g Kaffee auch nicht um Sachen von geringem Wert im Sinne von § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Er kann sich hierfür zwar auf Spittler (in AK zum StVollzG § 83 Rdn. 3) berufen, der die Auffassung vertritt, analog § 248a StGB sei von einer Wertgrenze von etwa 50,- DM auszugehen. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Sie wird weder dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht, noch berücksichtigt sie die besonderen Verhältnisse in einer Haftanstalt. Dabei braucht der Senat hier nicht zu entscheiden, ob der Wert nach dem in Freiheit üblichen Handelswert zu bestimmen ist oder ob zum Beispiel für Kaffee oder Tabak von einem überhöhten Wert für Gefangene auszugehen ist (vgl. Spittler aaO.). Denn auch der übliche Handelswert – nach Angaben des Beschwerdeführers mehr als 20,- DM – geht bereits über einen „geringen Wert“ im Sinne dieser Vorschrift hinaus.

§ 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gestattet dem Gefangenen, Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen anzunehmen (unbeschadet der Möglichkeit, der Vollzugsbehörde die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen). Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß die Vollzugsanstalten zu kleinlichen Kontrollen gezwungen sind (Entwurf). Der Gesetzgeber hat deshalb den ohnehin nicht zu unterbindenden „kleinen Tauschhandel“ legalisiert (Callies/Müller-Dietz, StVollzG 2. Aufl. § 83 Rdn. 1). Schon hieraus ist zu sehen, daß diese Vorschrift nur solche Gegenstände betrifft, die die Ordnung in der Anstalt nicht tangieren und bei denen ein Verbot der Annahme selbstzweckhaft und repressiv wäre. Dabei sind jedoch die besonderen Verhältnisse in einer JVA zu berücksichtigen. Diese sind mit denen in Freiheit nicht zu vergleichen, so daß eine Analogie zu § 248a StGB nicht in Betracht kommt. Gegenstände für etwa 20,- DM stellen einen Vermögenswert dar, der etwa ein Viertel bis ein Fünftel des durchschnittlichen monatlichen Einkommens eines Strafgefangenen in der JVA Zweibrücken ausmacht. Hieraus ergibt sich, daß diese nicht nur für einen einzelnen Gefangenen, sondern für alle Gefangenen einen nicht unerheblichen Wert repräsentieren. Wollte man die freie Annahme von Gegenständen dieses Wertes zulassen, so könnte gerade das eintreten, was nach Spittler (aaO) verhindert werden soll, nämlich daß sich einzelne Gefangene gegenüber ihren Mitgefangenen hoffnungslos verschulden und somit in Abhängigkeiten weitreichender Art geraten, worauf der angefochtene Beschluß zu Recht hinweist.

Der Beschwerdeführer wäre somit nicht befugt gewesen, 8 Päckchen Tabak gegen 400g Kaffee einzutauschen. Zutreffend führt der angefochtene Beschluß auch aus, daß der Gefangene schuldhaft gehandelt hat und bei der Auswahl und dem Umfang der Disziplinarmaßnahme ein Ermessensfehlergebrauch nicht vorliegt, so daß hierauf verwiesen werden kann. Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, so daß sich die Rechtsbeschwerde als unbegründet erweist.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, § 45 StVollstrO, § 23 EGGVG

1. Für Anträge zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter auf Strafunterbrechung ist der Rechtsweg

nach § 23 EGGVG gegeben.

2. **Auch solche Gefangene haben aus verfassungsrechtlichen Gründen einen Anspruch auf Haftunterbrechung, wenn die Aufrechterhaltung der Strafvollstreckung bewirken würde, daß selbst eine medizinische Behandlung außerhalb des Vollzugs eine nahe liegende erhebliche Gesundheitsgefährdung oder eine konkrete Lebensgefahr nicht abwenden könnte.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. 12. 1981 – VAs 17/81 –

Aus den Gründen:

Die Ablehnung der Vollstreckungsunterbrechung ist rechtswidrig, weil die StA das ihr grundsätzlich zustehende Ermessen (vgl. Pohlmann, StrVollstrO 5. Aufl. 1971 S. 370) nicht ausgeübt hat. Die StA hat sich allein im Hinblick auf den Wortlaut des § 45 StrVollstrO außerstande gesehen, eine Unterbrechung anzuordnen . . .

Daß die Verwaltungsvorschrift des § 45 StrVollstrO bei Vollzugsuntauglichkeit des Verurteilten die Unterbrechungsmöglichkeit nur für zeitige Freiheitsstrafen vorsieht, durfte für die StA nicht bindend sein. Auch bei der lebenslangen Freiheitsstrafe muß es die Möglichkeit geben, die Vollstreckung zur Behandlung eines erkrankten Verurteilten zu unterbrechen, wenn gerade die Aufrechterhaltung der Vollstreckung bewirken würde, daß eine medizinische Behandlung selbst außerhalb des Vollzugs eine naheliegende erhebliche Gesundheitsgefahr oder eine konkrete Lebensgefahr nicht abwenden könnte. Eine Strafvollstreckung, die solche Folgen hätte, wäre – wie jede andere Strafverfolgungsmaßnahme – verfassungsrechtlich unzulässig (vgl. BVerfG, NJW 1979, 2349, 2350). Das rnuß auch für die lebenslange Freiheitsstrafe gelten, zumal sich deren verfassungsrechtliche Beurteilung in den letzten Jahren erheblich gewandelt hat. Das BVerfG hat in seinem Ur. v. 21. 6. 1977 (BVerfGE 45, 187, insbes. 223 ff., 238 ff.) ausgesprochen, daß auch der lebenslange Entzug der persönlichen Freiheit einer besonders strengen Prüfung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf. Dadurch wurde vor allem der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, gesetzlich zu regeln. Dies ist inzwischen durch das 20. StrÄndG v. 8. 12. 1981 (BGBl. I 1329) geschehen, das in § 57a StGB unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch des Verurteilten auf Aussetzung des Strafrestes normiert hat. Darüber hinaus sind die Vollzugsanstalten verfassungsrechtlich verpflichtet, auch bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen auf deren Resozialisierung hinzuwirken, sie lebensfähig zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges und deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken (BVerfGE 45, 238). Das Strafvollzugsgesetz v. 16. 3. 1976 enthält in seinen §§ 2, 3, 13 die entsprechenden Regelungen, die – abgesehen von § 13 III StVollzG – auch für die lebenslange Strafe keine Besonderheiten vorsehen.

Es ist aus diesen Gründen verfassungsrechtlich geboten, die Möglichkeit einer Unterbrechung der Vollstreckung auch

für die lebenslange Freiheitsstrafe vorzusehen (so im Ergebnis bereits OLG Hamm NJW 1973, 1090). Daß ihre Nichtberücksichtigung in § 45 StrVollstrO nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden kann, eine Strafzeitberechnung, wie sie durch eine Unterbrechung notwendig wird, sei bei lebenslanger Strafe ohne Interesse (so Löwe/Rosenberg/Schäfer, StPO 23. Aufl. § 461 Rdn. 7), versteht sich angesichts des neuen § 57a StGB von selbst.

§ 81 StVollzG

- 1. Gewalttätigkeiten gegen Sachen oder Personen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt erfüllen den Begriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Solchen Störungen zu begegnen, die üblicherweise im Rahmen des Strafvollzuges auftreten können, ist Sache der Justizvollzugsanstalten.**
- 2. Die Justizvollzugsanstalten sind jedoch von ihrer Aufgabenstellung her nicht dazu bestimmt, sich mit erheblichen Störungen auseinanderzusetzen, die ihre Grundlage nicht in der Person des Straftäters und der besonderen Situation der Strafhaft haben, sondern durch eine psychische Krankheit bedingt sind. Die Aufgabe, solchen Gefahren zu begegnen, ist den psychiatrischen Krankenhäusern zugewiesen.**

Beschluß des Landgerichts Arnsberg vom 21. 3. 1980 – 5 T 182/80 –

Gründe:

Durch Beschluß vom 3. 3. 1980 hat das Amtsgericht Werl den Antrag der Beteiligten zu 2) auf Unterbringung des Betroffenen im Landeskrankenhaus Warstein abgelehnt. Gegen diesen Beschluß, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, richtet sich die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 2).

Das gemäß §§ 23, 14 PsychKG, 22 BGB zulässige Rechtsmittel ist begründet und führt zur Zurückverweisung. Zur Überzeugung der Kammer ist es nicht gerechtfertigt, den Antrag der Beteiligten zu 2) mit der Begründung zurückzuweisen, die Unterbringung sei nicht erforderlich, weil eine von dem Betroffenen ausgehende Gefährdung anderweitig abgewendet werden könne. Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Gewalttätigkeiten gegen Sachen oder Personen innerhalb einer JVA als Teil des Staatswesens den Begriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfüllen. Es ist zwar zutreffend, daß die JVAen aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel in der Lage sind, sich mit den im Rahmen des Strafvollzuges auftretenden Schwierigkeiten auseinanderzusetzen. Dies kann sich jedoch nur auf solche Störungen beziehen, die üblicherweise im Rahmen des Strafvollzuges auftreten können. Die Strafvollzugsanstalten sind jedoch von ihrer Aufgabenstellung her nicht dazu bestimmt, sich mit erheblichen Störungen auseinanderzusetzen, die ihre Grundlage nicht in der Person des Straftäters und der besonderen Situation der Strafhaft haben, sondern durch eine psychische Krankheit bedingt sind. Die Aufgabe der diesbezüglichen Gefahrenabwehr ist den psychiatrischen Krankenhäusern zugewiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Störungen einen Umfang annehmen, wie es die Beteiligte zu 2) hier darlegt.

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Unterbringung im übrigen vorliegen, und zur endgültigen Entscheidung war die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

§ 119 Abs. 3 StPO, § 2 Abs. 1 BSHG

Ein Untersuchungsgefangener hat aus Gründen des Nachrangs der Sozialhilfe keinen Anspruch auf Krankenhilfe in Gestalt von zahnärztlicher Behandlung und Zahnersatz, wenn eine ausreichende, den Umständen des Einzelfalles gerecht werdende zahnärztliche Versorgung durch den für die Untersuchungshaftanstalt tätigen Zahnarzt gewährleistet und auch sonst nicht unzumutbar ist. Hierdurch wird weder die Unschuldsvermutung beeinträchtigt noch gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen noch das Recht auf freie Arztwahl verletzt.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. 9. 1980 – 5 C 42/79 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin befindet sich seit längerem in Untersuchungshaft. Sie benötigt zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz. Sie will sich durch einen Zahnarzt „ihres Vertrauens“ behandeln lassen. Die Kosten hierfür kann sie jedoch nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten. Daher beantragte sie beim Träger der Sozialhilfe die Übernahme der Kosten im Wege der Krankenhilfe. Dieser lehnte den Antrag aus Gründen des Nachrangs der Sozialhilfe ab; denn für eine in Haft befindliche Person habe die erforderliche Hilfe die Strafvollzugsanstalt zu leisten.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht den Beklagten verpflichtet, der Klägerin Leistungen der Krankenhilfe für zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz durch den von ihr ausgewählten Zahnarzt entsprechend der Vergütung zu gewähren, die die Allgemeine Ortskrankenkasse für ihre Mitglieder zahlt. Es hat ausgeführt: Dem Nachrangprinzip gehe das durch § 37 Abs. 3 Satz 2 BSHG gewährleistete, das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG verwirklichende Recht vor, den Zahnarzt frei wählen zu können. Von diesem Recht dürfe ein Untersuchungsgefangener, für den die Vermutung der Unschuld gelte, nicht ausgeschlossen werden. Auch sei nicht zu erkennen, daß die Behandlung durch den von der Klägerin ausgewählten Zahnarzt unvermeidbare Mehrkosten erfordere.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht die Klage abgewiesen, weil die Klägerin die erforderliche Hilfe von anderer Seite erhalten könne.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe in Gestalt von zahnärztlicher Behandlung und Zahnersatz umfassender Krankenhilfe (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 BSHG). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, daß es für das Einsetzen der Sozialhilfe auf die tatsächliche Lage des Hilfesuchenden ankommt (z.B. BVerwGE 20, 308 (310); 21, 208 (211); 29, 295 (297); 38, 174 (176); 38, 307 (308) und das Urteil vom 23. Juni 1977 – BVerwG 5 C 45.76 – (FEVS 26, 45)). An der die Gewährung von Sozialhilfe ausschließenden „erforderlichen

Hilfe“ – hier: Krankenhilfe in Gestalt von Zahnbehandlung und Zahnersatz – mangelt es nicht, wenn eine ausreichende, den Umständen des Einzelfalles gerecht werdende zahnärztliche Versorgung des Hilfesuchenden anderweit in der Weise sichergestellt ist, daß sie ohne weiteres zur Verfügung steht, also vom Hilfesuchenden ohne weiteres in Anspruch genommen werden kann, und wenn diese Inanspruchnahme für den Hilfesuchenden auch sonst nicht zumutbar ist.

Ausschließlich auf dieser Rechtsgrundlage, die sich zwingend aus dem durch das Nachrangprinzip eingetragene Sozialhilferecht als einem Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung ergibt und die für jeden Hilfesuchenden gilt, ist die Berechtigung eines Anspruchs auf Krankenhilfe auch dann zu beurteilen, wenn sich der Hilfesuchende nicht auf freiem Fuß, sondern in Untersuchungshaft befindet.

Dazu hat das Berufungsgericht auf die Nr. 56 der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953 (ABl. für Berlin S. 211) hingewiesen, derzufolge der Untersuchungsgefangene vom Anstaltsarzt gesundheitlich betreut wird und ihm erlaubt werden kann, sich auf eigene Kosten durch einen anderen als den für die Anstalt regelmäßig tätigen Zahnarzt behandeln zu lassen. In tatsächlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht festgestellt, daß in der Untersuchungshaftanstalt für den Untersuchungsgefangenen ein Zahnarzt tätig ist und daß konkrete, in der Behandlungsart und in der Person des Arztes liegende Gründe, die gegen die zahnärztliche Behandlung (einschließlich der Herstellung des Zahnersatzes) durch diesen Zahnarzt sprechen könnten, weder von der Klägerin vorgebracht worden noch sonst ersichtlich sind. Hieran ist das Bundesverwaltungsgericht mangels zulässiger und begründeter Revisionsgründe gebunden (§ 137 Abs. 2 VwGO). Der Klägerin steht also im oben beschriebenen Sinne die „erforderliche Hilfe“ von anderer Seite zur Verfügung.

Daraus folgt: Entgegen der Ansicht der Klägerin (und des Verwaltungsgerichts) war es für die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe über die Bewilligung von Krankenhilfe unerheblich, daß die beabsichtigte Inanspruchnahme eines anderen Zahnarztes in Ausübung des (noch zu erörternden) Rechts auf freie Arztwahl weder den Zweck der Untersuchungshaft noch die Ordnung in der Vollzugsanstalt beeinträchtigt hätte (vgl. § 119 Abs. 3 StPO). Eine Entscheidung hierzu war (und ist) Sache der für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Stelle. Der Träger der Sozialhilfe könnte nicht seinerseits derartige Belange geltend machen und mit dieser Begründung die Hilfestellung ablehnen; umgekehrt kann die Versagung von Krankenhilfe nicht aus dem Grunde rechtswidrig sein, weil Belange im Sinne des § 119 Abs. 3 StPO nicht berührt sind. Bewilligung von Krankenhilfe (weil die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz hierfür gegeben sind) besagt nicht bereits, daß die Zahnbehandlung durch den frei gewählten Zahnarzt durchgeführt werden kann. Diese kann daran scheitern, daß den Vollzug der Untersuchungshaft betreffende, ausschließlich von der zuständigen Stelle zu wahrende Belange entgegenstehen.

Des weiteren mißachtete der Träger der Sozialhilfe nicht den Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; siehe das Gesetz vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 685). Damit, daß er unter Beachtung der tatsächlichen Lage der Klägerin und in Anwendung des Grundsatzes, daß die Sozialhilfe Nachrang hat, Krankenhilfe versagte, befand er die Klägerin nicht der Straftat, deren sie angeklagt ist, für schuldig, bevor sie rechtskräftig verurteilt ist.

Der Träger der Sozialhilfe verstieß ferner nicht gegen das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), als er im Hinblick auf die eingangs dargestellte Lage der Klägerin und den das Sozialhilferecht beherrschenden Nachranggrundsatz Krankenhilfe versagte; denn Versagungsgrund war nicht der Umstand, daß die Klägerin Untersuchungsgefängene ist; vielmehr der Umstand, daß ihr in der Untersuchungshaft die für die Anwendung des Sozialhilferechts relevante „erforderliche Hilfe“ im oben beschriebenen Sinne anderweit zur Verfügung steht. Hiervon hätte sich die Lage der Klägerin unterschieden, wenn sie sich auf freiem Fuß befunden hätte, aber keine für die Anwendung des § 2 BSHG erhebliche Möglichkeit anderweiter Hilfestellung gehabt hätte. Mit Rücksicht auf die tatsächliche Lage der Klägerin behandelte der Träger der Sozialhilfe also nicht wesentlich Gleiches willkürlich (im objektiven Sinne) ungleich.

Schließlich verletzte der Träger der Sozialhilfe nicht das von der Klägerin zur Unschuldsvermutung und zum Gebot der Gleichbehandlung in Beziehung gesetzte Recht auf freie Arztwahl. Ob ein solches Recht seine Grundlage in der durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen menschlichen Handlungsfreiheit hat, kann offenbleiben (vgl. schon BVerfGE 16, 286 (303 f.)). Auch für die Entscheidung dieses Rechtsstreits gilt, daß es ein uneingeschränktes Recht auf freie Arztwahl nicht gibt, ohne daß hiergegen aus Gründen des Verfassungsrechts Bedenken geltend gemacht werden könnten. Zur Wahrung der Belange der Allgemeinheit (oder einer besonderen Solidargemeinschaft) kann in vielen Rechtsgebieten, insbesondere unter dem Aspekt dessen, was finanzierbar ist, auf Einschränkungen des Rechts auf freie Arztwahl nicht verzichtet werden. Hierfür ist § 37 Abs. 3 Satz 2 BSHG ebenso ein Beispiel (siehe dazu den Beschluß des Senats vom 14. Juni 1977 – BVerwG 5 ER 211, 77 –) wie § 368n Abs. 7 RVO (dazu BVerfGE, a.a.O.), § 557 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 6 des Wehrsoldgesetzes (in der Neufassung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265)) und § 58 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (vgl. dazu BVerwGE 51, 281 (282)). Hieraus folgt, daß die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Arztwahl um seiner selbst Willen – in abstracto – nicht ausreicht, das Einsetzen der Sozialhilfe zu rechtfertigen. Es kommt darauf an, ob in concreto das Einsetzen der Sozialhilfe deshalb geboten ist, weil eine ausreichende, den Umständen des Einzelfalles gerecht werdende ärztliche (zahnärztliche) Versorgung anderweit nicht gewährleistet ist. Gerade das ist aber der Inhalt des in § 2 Abs. 1 BSHG normierten Grundsatzes des Nachrangs der Sozialhilfe. Er dient der Wahrung verfassungsrechtlich relevanter Belange der Allgemeinheit. Als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung greift er dann ein, wenn die „erforderliche Hilfe“ im Sinne einer alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Weise ausreichend anderweit zur Verfügung steht.

Zu Recht hat daher das Berufungsgericht die rechtliche Konstruktion des Verwaltungsgerichts, der „freie Arztwahl“

gewährleistende § 37 Abs. 3 Satz 2 BSHG müsse im Verhältnis zu § 2 BSHG als *lex specialis* angesehen werden, als die Systematik des Gesetzes auf den Kopf stellend apostrophiert. Die Anwendung der erstgenannten Vorschrift setzt voraus, daß Sozialhilfe in Gestalt der Krankenhilfe zu gewährt ist. Braucht Krankenhilfe wegen einer zur Verfügung stehenden zumutbaren anderweiten Hilfsmöglichkeit von vornherein nicht gewährt zu werden, dann kommt es auf Art, Form und Maß der Sozialhilfe (vgl. § 3 Abs. 1 BSHG) und auf Wünsche des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2 BSHG) denkgesetzlich nicht an; § 37 Abs. 3 Satz 2 BSHG konkretisiert den § 3 Abs. 1 und 2 BSHG. Der Hilfe-Suchende, der rechtmäßig auf die zur Verfügung stehende Leistung eines anderen verwiesen werden darf (§ 2 BSHG), wird eben nicht zum Hilfeempfänger.

§ 119 StPO, §§ 58 Nr. 4, 62 StVollzG

1. Ein Untersuchungsgefängener hat als Ausfluß der ihm gegenüber bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht einen Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Betreuung.
2. Die in Nordrhein-Westfalen bestehende Regelung, wonach zu den Kosten, die Strafgefangenen durch zahnprothetische Behandlung entstehen, nach § 62 StVollzG ein Zuschuß in Höhe von 80% gewährt wird, ist rechtlich nicht zu beanstanden.
3. Es bestehen keine Bedenken, die Grundsätze, die für die Kostenübernahme und -tragung bei zahnprothetischer Behandlung für Strafgefangene gelten (vgl. §§ 58 Nr. 4, 62 StVollzG), auch auf Untersuchungsgefängene zu übertragen.
4. Die staatliche Fürsorgepflicht den Untersuchungsgefängenen gegenüber kann hinsichtlich des Umfangs der Kostenübernahme bei zahnprothetischer Behandlung nicht weitergehen als die Verpflichtung, wie sie Strafgefangenen gegenüber besteht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. 2. 1982 – 7 VAs 77/81 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt seit dem 24. Juni 1981 eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. Zuvor saß er in Untersuchungshaft.

Während des Vollzuges der Untersuchungshaft ergab sich nach Feststellungen des Anstaltszahnarztes die Notwendigkeit einer zahnprothetischen Versorgung des Betroffenen. Der Anstaltszahnarzt stellte einen Kostenplan auf, nach dem sich die Kosten für die Versorgung auf 1.496,60 DM belaufen sollten. Der Anstaltsleiter billigte zahnprothetische Behandlung und ordnete an, daß sich der Betroffene mit einem Betrag von 300,- DM an den Kosten beteiligen sollte. Dem stimmte der Betroffene mit Unterschrift vom 22. Dezember 1980 zu. Die zahnprothetische Behandlung wurde, offenbar erfolgreich, noch während des Vollzuges der Untersuchungshaft zu Ende geführt. Am 22. Juli 1981 buchte die Justizvollzugsanstalt vom bei ihr geführten Eingekgeld des Betroffenen einen Betrag von 300,- DM zugunsten der Landeskasse ab.

Der Betroffene hat am 16. Mai 1980 beim Leiter der JVA Kleve beantragt, die Justizverwaltung möge die vollen Behandlungskosten übernehmen. Das hat der Leiter der JVA Kleve am 16. Juni 1981 abgelehnt. Den hiergegen vom Betroffenen eingelegten Widerspruch beschied der Präsident des Justizvollzugsamtes Köln am 29. Juli 1981 abschlägig. Diese Entscheidung wurde dem Betroffenen am 12. August 1981 ausgehändigt. Der Betroffene beantragt gemäß § 23 ff. EGGVG, unter Aufhebung der Entscheidung des Anstaltsleiters vom 16. Juni 1981 und des Widerspruchsbescheids vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes Köln vom 29. Juli 1981 anzuordnen, die Landesjustizverwaltung habe die gesamten Kosten für den Zahnersatz zu tragen.

Nachdem der Betroffene seine Antragschrift zunächst an das Oberlandesgericht Düsseldorf gesandt hatte, ist die Schrift von dort noch rechtzeitig, nämlich am Montag, d. 14. September 1981 (§ 43 Abs. 1, Abs. 2 StPO, 29 Abs. 2 EGGVG) beim gemäß § 25 Abs. 2 EGGVG, Gesetz NRW vom 8. 11. 1960, GVNW Seite 352, zuständigen Oberlandesgericht Hamm eingegangen. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 2 EGGVG, 1 Abs. 1 Vorschaltverfahrensgesetz NW vom 20. 2. 1979 (GVNW S. 40) ist erfüllt. Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Die Justizverwaltung hat es zu Recht abgelehnt, die vollen Kosten für den Zahnersatz zu übernehmen. Ein Untersuchungsgefangener hat als Ausfluß der ihm gegenüber bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht einen Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Betreuung (vgl. Löwe-Rosenberg (Dünnebie), StPO, 23. Aufl. § 119 Rdnr. 152 m.w.H.). Die hieraus folgende Pflicht zur Beteiligung an den Kosten einer zahnprothetischen Behandlung oder zur vollen Tragung hat die Landesjustizverwaltung allen Gefangenen, also sowohl Untersuchungs- als auch Strafgefangenen, gegenüber in Nummer 60 der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den JVAen des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) – AV des Justizministers vom 7. 12. 1976 – (JMBl NW 1977 S. 5 ff.) konkretisiert. Danach wird zu den Kosten, die Gefangenen durch zahnprothetische Behandlung entstehen, ein Zuschuß gemäß § 62 StVollzG in Höhe von 80% gewährt. Gemäß Nr. 60 Abs. 2 und Abs. 3 DOG kann Tbc-kranken und bedürftigen Gefangenen (§ 46 StVollzG) Übernahme der Kosten bis zu 100% bewilligt werden.

Hierbei ist allerdings zu beachten, daß naturgemäß die angezogenen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes nur unmittelbare Anwendung auf Strafgefangene, auf Untersuchungsgefangene jedoch nur entsprechende Anwendung finden können.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß insoweit Untersuchungsgefangene Strafgefangenen gleichgestellt werden. Zunächst hinsichtlich des Umfangs der Kostenübernahme bei zahnprothetischer Behandlung kann die Fürsorgepflicht dem Untersuchungsgefangenen gegenüber nicht weitergehen als die aus §§ 58 Nr. 4, 62 StVollzG sich ergebende Verpflichtung der Justizverwaltung dem Strafgefangenen gegenüber.

Die in Nr. 60 DOG getroffene Regelung über die Kostentragung bei zahnprothetischer Versorgung von Gefangenen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist der Wille des Gesetzgebers, daß der Strafgefangene – gleiches muß für den

Untersuchungsgefangenen gelten – im Krankheitsfalle einem gesetzlich versicherten Arbeitnehmer gleichgestellt ist (BT-Dr. 7/3998, S. 25; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 98 Rdnr. 1). Er hat demgemäß in § 58 Nr. 4 StVollzG bestimmt, daß die Krankenpflege, soweit es sich um zahnprothetische Leistungen handelt, sich in Zuschüssen zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen oder der Übernahme der gesamten Kosten konkretisiert. Diese Regelung entspricht, wie auch die Leistungen nach Nr. 2, 3 und 5 des § 58 StVollzG, dem Leistungskatalog nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). § 62 StVollzG ermächtigt, in Ausführung des § 58 Nr. 4 StVollzG, die Landesjustizverwaltungen, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Bestimmungen über die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen, bzw. über die Übernahme der gesamten Kosten zu treffen. In Ausübung dieser Ermächtigung hat das JM NW Nr. 60 DOG erlassen.

Neu auf dem Büchermarkt

Katholische Akademie Trier (Hrsg.): Straffälligkeit und Wiedergutmachung. Probleme der Kriminalität und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Beiträge und Materialien aus Fachtagungen 1977 bis 1979 (trierer protokolle 9/1980). Trier 1981. 266 S. DM 5.–

Helga Einsele/Gisela Rothe: Frauen im Strafvollzug (rororo aktuell 4855). Reinbek bei Hamburg 1982. 140 S. DM 6.80

Lutz Keupp: Interpersonale Beziehungen und Devianz. Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1982. 200 S. DM 64.–

Edgar Vehre: Vom Wärter zum Erzieher. Das Berufsbild des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in einem erziehungs- und behandlungsorientierten Jugendstrafvollzug (Kriminalpädagogische Praxis Heft 4). Verein für kriminalpädagogische Praxis e.V., Vechta i.O. 1982. DM 19.80

Gerd Spitzcok von Brisinski: Behandlungs- und verwehungsorientierter Strafvollzug. Sein Einfluß auf das Verhalten von Gefängnisinsassen (Pädagogik und Soziologie 3/Sozialpädagogik, Sozialarbeit 2). Berlin 1982. 222. S. Kart. DM 25.–

Gerhard Finn: Politischer Strafvollzug in der DDR. Unter Mitarbeit von Karl Wilhelm Fricke. Verlag Wissenschaft und Politik. Köln 1981. 166 S. DM 18.–

Jörg Arndt: Strafvollzugsbau. Der Einfluß des Vollzugsziels auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern 2). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer. Bochum 1981. VI, 219 S. DM 24.80